Marcus Tullius Cicero

Rede

für

Aulus Cluentius Habitus

Übersetzt

von Prof. Dr. **Wilhelm Binder**

Zweite Auflage

Besorgt von Prof. Dr. **O. Güthling**

Berlin-Schöneberg
Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung
(Prof. G. Langenscheidt)

Einleitung.

Aulus Clue'ntius* Ha'bitus, ein in großem Ansehen stehender Bürger der Freistadt Lari'num, hinterließ bei seinem im Jahre Roms 666 unter dem Konsulate des Sulla und Pompejus erfolgten Tode zwei mit seiner Gattin Sassia erzeugte Kinder: einen fünfzehnjährigen Sohn und eine etwas ältere, mannbare Tochter. Letztere verheiratete sich bald nach des Vaters Tode mit einem ihrer Verwandten namens A. Aurius Meli'nus, einem zu Lari'num hochgeachteten jungen Manne. Aber nicht lange dauerte das Glück dieser Ehe, da die Witwe Sassia sich selbst in den Gatten ihrer Tochter verliebte, diesen durch die mannigfaltigsten Kunstgriffe zur Gegenliebe zu reizen wußte und so eine Scheidung der jungen Clue'ntia von ihrem Gatten herbeiführte. Bald nachher (im Jahre 668) verheiratete sich die ehrvergessene Sassia selbst mit ihrem gewesenen Schwiegersohne Melinus. Durch diese schandvolle Heirat der Mutter und die fortwährenden Klagen der Schwester wurde auch der junge A. Cluentius aufs höchste erbittert, und obgleich er seine Rache an der unnatürlichen Mutter darauf beschränkte, daß er allen Umgang mit ihr abbrach, so wurde doch dadurch der Grund zu dem unversöhnlichen Hasse dieser gegen den Sohn und zu allen den späteren Mißhelligkeiten gelegt.

Nicht lange dauerte indessen die Ehe der Sassia mit A. Aurius Melinus, indem dieser bei Gelegenheit der Sullanischen Ächtungen von einem gewissen Statius Albius Oppiani'cus ermordet wurde, wozu folgender Umstand die Veranlassung gegeben hatte.

Zu Larinum lebte eine Frau namens Dinä'a, die von ihrem verstorbenen Gatten drei Söhne, M. Aurius, Numerius

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

Aurius, Cn. Magius, und eine Tochter Magia hatte, die an den ebengenannten Oppiani'cus verheiratet war. M. Aurius geriet im italischen Kriege in Gefangenschaft und kam in das Haus des Senators Q. Sergius. Numerius Aurius starb an einer Krankheit, und ihn beerbte laut seines Testamentes sein Bruder Cn. Magius. In der Folge starb auch Magia, die Gattin des Oppianicus, und bald darauf auch der von den vier Geschwistern allein noch übrige Cn. Magius. Dieser hatte den jungen Oppianicus, den Sohn seiner Schwester Magia, zum Erben eingesetzt, jedoch unter der Bedingung, daß er mit seiner Großmutter, der noch lebenden Dinä'a, teilen sollte.

Mittlerweile wurde durch einen aus der gallischen Provinz angekommenen Reisenden die Anzeige gemacht, daß der gefangene und bis daher verloren geglaubte M. Aurius noch am Leben sei und sich in Gallien in der Sklaverei befinde. Die unglückliche Mutter, welcher sich jetzt die Hoffnung zeigte, wenigstens eins ihrer Kinder, die sie alle gestorben glaubte, wiederzuerlangen, beschwor alle ihre Verwandten, ihr zur Auffindung dieses Sohnes behilflich zu sein, und erhielt auch von diesen das Versprechen tätigster Mitwirkung. Bald darauf starb auch Dinäa selbst, nachdem sie ihren Enkel Oppianicus zum Erben eingesetzt, zugleich aber ihrem noch nicht wiedergefundenen Sohne M. Aurius die Summe von 400 000 Sesterzien vermacht hatte. Oppianicus der Vater, welcher gern das ganze Vermögen der Dinäa seinem Sohne zugewendet hätte, und gegen den sich bereits auch Verdacht erhoben hatte, daß durch ihn alle nächsten Verwandten seiner Frau vergiftet worden seien, wußte den gallischen Boten in sein Interesse zu ziehen und sorgte dafür, daß M. Aurius, ehe noch die zu seiner Auffindung abgereisten Verwandten seinen Aufenthalt ermitteln konnten, aus dem Wege geschafft wurde. So kehrten denn die suchenden Verwandten unverrichteter Sache mit der Botschaft zurück, daß M. Aurius ermordet sei. Dies erregte zu Larinum, wo man den Mörder des M. Aurius wohl kannte, die allgemeinste Erbitterung, und Melinus, der Gatte der Sassia, ein naher Verwandter des Ermordeten, drohte dem Oppianicus mit einer

peinlichen Anklage. Aus Furcht vor einer solchen floh nun Oppianicus in das Lager des Q. Metellus und wagte erst wieder nach Larinum zurückzukehren, als die Sullanischen Ächtungen Freiheit für alle Schandtaten herbeiführten. Diese Lage der Dinge, wo jeder, der zu Sullas Partei hielt, Gelegenheit fand, Rache an seinem Widersacher auszuüben, benutzte auch Oppianicus für seine ruchlose Absicht aufs beste: er eilte mit Bewaffneten nach Larinum, änderte daselbst — angeblich auf Sullas Befehl — die Regierung, ermordete alle, von denen er Gefahr befürchtete, und unter diesen auch den Melinus und dessen Sohn. Nach dieser Schandtat bot er sich der Sassia, deren großes Vermögen ihn reizte, selbst zum Gatten an. Das schändliche und gefühllose Weib lehnte zwar anfangs seinen Antrag ab, aber nur deshalb, weil er drei Söhne hatte. Nachdem aber Oppianicus zwei seiner Kinder durch einen plötzlichen Tod aus dem Wege geschafft hatte, willigte Sassia in die Heirat ein.

Den längst gehegten Haß der Sassia gegen ihren Sohn Cluentius, der ihre Schandtaten und namentlich auch diese neue Heirat laut mißbilligte, machte nun Oppianicus auch zu seiner eigenen Sache, und dieser Haß fand noch neuen Stoff in dem Umstand, daß Cluentius zufolge einer Aufforderung der Dekurionen von Larinum eine Anklage gegen Oppianicus übernahm, weil dieser die Martialen, d. h. die öffentlichen Diener des Mars, für Freie erklärt und für römische Bürger ausgegeben hatte. Dadurch wurde der Haß seiner Mutter und seines Stiefvaters gegen Cluentius auf das höchste gesteigert, und sie suchten ihn um jeden Preis aus dem Wege zu räumen, um nicht bloß jene Klage zu beseitigen, sondern auch in den Besitz seines Vermögens zu gelangen, über das er bis jetzt noch nicht verfügt hatte. Zu diesem Zwecke trat Oppianicus mit einem berüchtigten Meuchler L. Fabricius in Verbindung, welcher sich an Diogenes, den Sklaven des Cleophantes, der des Cluentius Arzt war, wandte und ihn zu bereden suchte, statt der Arznei, welche sein Herr dem Cluentius verordnet hatte, Gift zu überbringen. Allein Diogenes setzte den Cleophantes von dem ihm gemachten Ansinnen in Kenntnis, und so wurde nicht nur die

beabsichtigte Ermordung vereitelt, sondern auch das Gift in den Händen des Scamander, eines Freigelassenen des L. Fabricius gefunden. Auch wurde Scamander deshalb angeklagt und verurteilt, wie auch nach ihm Fabricius selbst. Später klagte A. Cluentius durch den Anwalt Cannu'tius auch den Oppianicus vor denselben Richtern an, welche schon den Scamander und Fabricius verurteilt hatten. Vorsitzender des Gerichts (quaesitor) bei diesem Prozesse war C. Junius, Verteidiger des Angeklagten der Volkstribun L. Quinctius. Oppianicus, der das Mißliche seiner Lage wohl begriff und überzeugt war, daß nach den über Scamander und Fabricius gefällten Urteilen auch über ihn das „Schuldig" ausgesprochen werden würde, wandte sich deshalb — wenigstens wird dies von Cicero behauptet — an einen der Richter, L. Älius Staie'nus, und übergab ihm eine große Geldsumme, um damit das Gericht zu seinen Gunsten zu bestechen. Staienus aber behielt das Geld für sich, und so sprachen zweiunddreißig Stimmen gegen fünf auch über Oppianicus das „Schuldig" aus. Dieses unerwartete Ergebnis brachte den Tribun L. Quinctius so sehr auf, daß er vor dem Volke erklärte, das Gericht sei zu Gunsten des Clue'ntius bestochen worden, und diese Erklärung fand so sehr Glauben, daß C. Junius, welcher Anwartschaft auf die Prätur hatte, nicht nur bei der Wahl durchfiel, sondern selbst den Staat verlassen mußte.

Fünf Jahre nachher starb Oppianicus, der sich infolge seiner Verurteilung im Exil befand, infolge eines Sturzes vom Pferde. Sogleich trat Sassia mit der Behauptung hervor, Cluentius habe ihrem Gatten durch einen gewissen M. Ase'llius Gift beibringen lassen. Umsonst wurden zwei Sklaven, Strato und Nico'stratus, gefoltert, um die erwünschten Aussagen zu machen; trotz aller Qualen, und selbst bei einer nach längerer Zwischenzeit wiederholten Folterung, bekannten sie nichts, und Sassia, voll Ärger über das Mißlingen ihres schändlichen Anschlages, reiste nach Larinum zurück.

Drei Jahre lang verhielt sich das Weib ruhig; aber im Jahre 685, unter dem Konsulate des Hortensius und Metellus, verlobte sie ihre mit Melinus erzeugte Tochter mit dem jungen

Oppianicus, um diesen durch die Hoffnung der von ihr zu erlangenden Erbschaft zur Anklage gegen Cluentius aufzumuntern. Um eben diese Zeit verübte der obengenannte Sklave Strato — dem Sassia als einem Arzneikundigen eine vollständige Apotheke geschenkt hatte — einen Diebstahl und Mord in ihrem Hause. Diesen Vorfall benutzte sie ebenfalls, ihre Rachsucht an Cluentius zu befriedigen. Sie läßt den Strato, jedoch ohne Zuziehung von unbescholtenen Zeugen, foltern und gibt vor, derselbe habe auf der Folter gestanden, Oppianicus sei auf Anstiften des Cluentius von M. Asellius durch vergiftetes Brot getötet worden. Nach dieser vorgeblichen Aussage läßt sie auch den Nicostratus von neuem peinlich verhören; aber beide, Strato und Nicostratus, werden, nachdem ihnen zuvor die Zunge ausgeschnitten worden war, aus der Welt geschafft und das Verhörprotokoll durch Leute, deren Glaubwürdigkeit mehr als zweifelhaft war, besiegelt. Nach allem diesem bewegt sie den jungen Oppianicus, den Cluentius durch L. Attius als den Mörder seines Vaters anklagen zu lassen. Indessen müssen einige Jahre über den Vorbereitungen zu dieser Anklage dahingegangen sein, denn das Gericht über Cluentius wurde erst im Jahre 687 unter dem Konsulate des Le'pidus und Tullus gehalten. Vorsitzender desselben war Q. Voco'nius Naso, welcher als Prätor die Untersuchungen über Vergiftungen führte (de veneficiis quaesivit). Cicero, damals Prätor, hatte die Verteidigung des Cluentius übernommen. Da die Ankläger ihre Hoffnung auf die Verurteilung des Cluentius besonders auf den üblen Ruf gründeten, in den ihn der Volkstribun L. Quinctius durch die ihm schuldgegebene Bestechung der Richter in seinem Prozesse gegen Oppianicus gebracht hatte, so machte es sich Cicero in dieser seiner Verteidigungsrede weniger zur Aufgabe, die offenbar erdichtete Anschuldigung wegen Vergiftung des Oppianicus zu widerlegen, als vielmehr den Cluentius wegen des früheren ihn unschuldig betroffenen Verdachtes zu rechtfertigen, wovon imgrunde auch alles abhing. Er konnte die Anschuldigung der Bestechung nach dem Semproniſchen Gesetze, welches sich nur auf Senatoren und Personen in obrig-

keitlichen Ämtern bezog, und an welches Cluentius als römischer Ritter nicht gebunden war, von seinem Klienten völlig zurückweisen. Weil aber, wenn er dies getan hätte, Cluentius zwar keine Strafe befürchten durfte, aber doch nicht von dem auf ihm lastenden Verdachte befreit worden wäre, so macht er von diesem Gesetze nicht eher Gebrauch, als bis er den Cluentius nach dem, was wirklich geschehen ist, vollständig gerechtfertigt hat.

Über den Erfolg dieser Verteidigungsrede, welche den besseren Leistungen Ciceros in diesem Fache beizuzählen ist, ist uns nichts überliefert.

Inhalt.

I. Eingang; Kap. 1—3.

Der Redner erklärt, in seiner Rede denselben Gang wie der Ankläger befolgen zu wollen, und weist zugleich auf die in der vorgefaßten schlimmen Meinung über den Angeklagten begründete Schwierigkeit seiner Verteidigung hin; Kap. 1. — Bitte an die Richter, ihn ohne alles Vorurteil anzuhören, da nur ein richterliches Erkenntnis die Ehre des Verleumdeten wiederherzustellen imstande sei; Kap. 2—3.

II. Abhandlung; Kap. 4—68.

A. Erster Hauptsatz; Kap. 4—59.

Die gegen Cluentius erhobene Anschuldigung, daß er in dem vor acht Jahren gegen seinen Stiefvater Oppianicus geführten Vergiftungsprozeß die Richter bestochen habe, ist unbegründet.

1. Herkunft des Cluentius und unnatürliche Heirat seiner Mutter Sassia mit ihrem Schwiegersohn Melinus. Erklärung des Hasses der Mutter gegen den Sohn, der auch seinerseits sich dadurch seiner Kindespflicht entbunden glaubt; Kap. 4—6.

2. Frühere Anklage des Cluentius gegen Oppianicus, weil dieser offenbare Versuche gemacht hatte, ersteren zu vergiften; andere ältere Verbrechen des Oppianicus; seine Heirat mit Sassia, welcher zuliebe er seine eigenen Söhne ermordete, daher seine Verurteilung ohne alle Bestechung sich zur Genüge erklären läßt; Kap. 7—10.

3. Weitere Verwandtenmorde, Greueltaten und Erbschleichereien des Oppianicus; Ursachen, warum er den Cluentius ermorden wollte; Vergiftungsversuche durch Fabricius und Scamander, welche deren Verurteilung zur Folge hatten. Aus diesem allem ergibt sich, daß die Ver-

urteilung des Oppianicus notwendig ohne alle und jede Bestechung erfolgen mußte. Auch ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß der Ankläger, der schon zweimal in derselben Sache gesiegt hatte, jetzt zur Bestechung seine Zuflucht genommen habe; viel größer ist diese Wahrscheinlichkeit auf seiten des Angeklagten; Kap. 11—23.

4. Oppianicus versuchte es wirklich, durch den Richter Staienus die übrigen Richter bestechen zu lassen; allein anstatt seinen Kollegen das zu diesem Zwecke erhaltene Geld auszubezahlen, faßte Staienus den schlauen Gedanken, dasselbe für sich zu behalten, damit sie den Oppianicus um so eher verurteilen möchten und dieser nichts mehr zurückfordern könnte. Demungeachtet mußte Staienus nach des Oppianicus Verurteilung das Geld wieder herausgeben; Kap. 24—28.

5. Der Redner erklärt, warum Cluentius wegen Bestechung angeklagt wurde, indem der Volkstribun Quinctius den Oppianicus in der Volksversammlung als unschuldig verurteilt und als Opfer der Bestechung dargestellt hatte; allein die Rechnungsbücher des Cluentius beweisen dessen Unschuld. Zugleich wird die Entschuldigung des Oppianicus, er habe durch die aufgewendete Summe die Aussöhnung mit Cluentius bewerkstelligen wollen, zurückgewiesen; Kap. 29—31.

6. Widerlegung der aus früheren Verhandlungen gegen Cluentius geführten Beweise. Der Vorsitzende des Gerichts, C. Junius, wurde wegen des Urteils gegen Oppianicus unschuldig verurteilt; auch aus der Verurteilung anderer Richter läßt sich nichts zum Nachteile des Cluentius folgern, da sie zum Teil aus anderen Gründen, zum Teil gar nicht verurteilt worden sind; Kap. 32—37.

7. Belobung der Richter, welche den Oppianicus verurteilt haben; die Anklage gegen sie hatte ihren Grund lediglich in dem Stolze des Tribunen Quinctius, der die eben wiederhergestellte Gewalt der Tribunen zur Demütigung des Richterstandes benutzen wollte. Auch der Prozeß gegen Falcula enthält einen Beweis zu Gunsten des Cluentius; Kapitel 38 — 41.

8. Ebensowenig beweisen die Rügen der Zensoren gegen die Richter des Oppianicus etwas wider Cluentius; Begründung dieser Behauptung von seiten des Verteidigers. Auch die zensorische Rüge gegen Cluentius selbst wurde nur durch das Gerede der Leute veranlaßt. Sodann ist die Entscheidung des Senats über die Sache in bedingten Sätzen abgefaßt und nicht zum Volksbeschlusse erhoben worden. Zurücknahme des früheren Urteils Ciceros über die Sache, welches aus den damaligen Umständen erklärt wird; Kapitel 42 — 51.

9. Weigerung des Cluentius, daß die Begünstigung des Sempronischen Gesetzes von dem Verteidiger zu seinen Gunsten angewendet werde; Bemerkungen über die den Gesetzen gebührende Achtung; Kapitel 52 — 53.

10. Die Gesetze wegen Komplottierens und wegen Vergiftung treffen den Cluentius, der kein obrigkeitliches Amt bekleidet, nicht; er verzichtet jedoch auf diese Befreiung; weitere Bemerkungen über den Grund dieser Verzichtung. Widerlegung der Vorwürfe gegen den Charakter des Cluentius; Kapitel 54 — 59.

B. Zweiter Hauptsatz; Kapitel 60 — 68.

Cluentius hat weder andere, noch den Oppianicus vergiftet.

1. Weder Vibius noch Balbutius ist an Gift gestorben; Kapitel 60.

2. Cluentius hatte keinen Grund, seinen Stiefvater Oppianicus zu vergiften, da dieser durchaus unfähig war, ihm zu schaden; auch spricht die Art seines Todes sowie die Umstände der Vergiftung und die angeblichen Gehilfen für die Unwahrscheinlichkeit der Anklage; die Folter, welche Sassia behufs der Erpressung einer Aussage über ihre Sklaven verhängte, lieferte kein Resultat; Kapitel 61 — 63.

3. Das Protokoll über eine drei Jahre später infolge wiederholter Folterung von Strato erzwungene Aussage, daß er den Oppianicus vergiftet habe, ist unvollständig, von keinem glaubwürdigen Zeugen unterschrieben und wahrscheinlich von Sassia untergeschoben; auch hat sie sich dadurch höchst verdächtig gemacht, daß sie gleich nachher dem Strato die Zunge ausschneiden und ihn ans Kreuz schlagen ließ. Schilderung des abscheulichen Charakters dieses Weibes, deren widernatürlicher Haß gegen ihren Sohn den ganzen Prozeß herbeigeführt hat; Kapitel 64—68.

III. Schluß; Kapitel 69 — 71.

Der Redner empfiehlt seinen Klienten, der schon als Sohn einer solchen Mutter, wie sie im Verlaufe der ganzen Verteidigung und namentlich soeben geschildert worden sei, die allgemeinste Teilnahme verdient, und der noch überdies die günstigsten Zeugnisse aller seiner Mitbürger und Nachbarn für sich hat, dem Gerechtigkeitsgefühle der Richter.

I. 1. Ich habe wahrgenommen, ihr Richter, daß die ganze Rede des Anklägers in zwei Teile zerfallen ist, von denen sich mir der eine auf die schon veraltete Gehässigkeit des Junianischen Richterspruches[1] zu stützen und hauptsächlich zu gründen, der andere nur der Gewohnheit wegen, mit Schüchternheit und Mißtrauen, die Beweisführung der Vergiftungsklage zu berühren schien, worüber diese Untersuchung gesetzlich angeordnet ist. Deshalb habe ich mich entschlossen, die nämliche Einteilung hinsichtlich der Gehässigkeit und der Anschuldigung in meiner Verteidigung so festzuhalten, daß jedermann zu der Einsicht gelangen möge, ich habe weder dadurch, daß ich etwas verschweige, irgend eine Aussicht gewinnen, noch durch mein Sprechen etwas in Dunkel hüllen wollen. 2. Wenn ich aber überlege, wie ich die Sache in beiderseitiger Beziehung zu bearbeiten habe, so scheint mir der eine Teil, und zwar derjenige, welcher eigentlich der Gegenstand eures Gerichtes und der gesetzlichen Untersuchung wegen Vergiftung ist, sehr nahe beisammen zu sein und keiner großen Anstrengung bei dem Vortrage zu bedürfen; der andere dagegen, welcher das Gericht nichts angeht, der sich besser für stürmisch erregte Volksversammlungen, als für ruhige und gemäßigte Gerichtsverhandlungen eignet, dieser bietet, wie mir klar einleuchtet, viele Schwierigkeit und Mühe bei der Verhandlung dar. 3. Doch tröstet mich, ihr Richter, bei dieser Schwierigkeit der Umstand, daß ihr [die Vorträge] über Anschuldigungen so anzuhören gewohnt seid, um deren völlige Widerlegung vom Redner erwarten zu können; daß ihr dem Angeklagten zu seiner Rettung nicht mehr zugestehen zu müssen glaubt, als der Verteidiger durch Beseitigung der Anklagen erreichen und durch seinen Vortrag dartun kann. Hinsichtlich der Gehässigkeit aber muß eure Entscheidung so ausfallen,

1. C. Junius war in dem vor acht Jahren (im Jahre 680) verhandelten Prozesse zwischen Cluentius und Albius Oppianicus' Richter gewesen. Seitdem lastete auf Cluentius die gehässige Nachrede, daß er die Verurteilung seines Gegners durch Bestechung der Richter veranlaßt habe.

daß ihr in Erwägung zieht, nicht was ich spreche, sondern was ich sprechen sollte. Denn es handelt sich bei den Anschuldigungen um die persönliche Gefahr des A. Cluentius, bei der Gehässigkeit um eine gemeinschaftliche Angelegenheit. Deshalb werde ich den einen Teil dieser Rechtssache so betreiben, daß er zu eurer Belehrung dient, den anderen so, daß ich eine Bitte an euch richte. Bei dem einen müßt ihr eure Sorgfalt mit der meinigen verbinden, bei dem anderen muß ich eure Gewissenhaftigkeit anflehen. Denn niemand ist imstande, ohne euren, ohne solcher Männer Beistand sich gegen Gehässigkeit sicherzustellen. 4. Was mich selber betrifft, so weiß ich nicht, wohin ich mich wenden soll. Soll ich leugnen, daß jene schmachvolle Nachrede wegen Bestechung des Gerichts bestanden habe? Leugnen, daß die Sache in den Volksversammlungen verhandelt, bei den Gerichten hin und her zur Sprache gebracht[1], im Senat erwähnt worden ist? Kann ich den Leuten eine so starke, so tief gewurzelte, so lange schon gehegte Meinung aus dem Herzen herausreißen? So weit reicht mein Talent nicht; von eurer Hilfe, ihr Richter, hängt es ab, die Unschuld dieses Mannes bei diesem unseligen Gerüchte, wie bei einer verheerenden Flamme und einer allgemeinen Feuersbrunst, zu erhalten.

II. 5. Denn wie an anderen Orten die Wahrheit wenig festen Boden und Kraft hat, so muß an diesem Platze eine grundlose Gehässigkeit keinen Einfluß haben. Herrschen mag sie in den Volksversammlungen, in den Gerichten muß sie unterliegen. Gelten mag sie in den Meinungen und im Gespräche Unwissender, vom Verstande der Vernünftigen muß sie ferngehalten werden. Mag sie heftig auftreten in ihren plötzlichen Angriffen, im Verlaufe der Zeit und nach Untersuchung der Sache muß sie veralten. Kurz, jene Bestimmung billiger Gerichte, die uns von den Vorfahren überliefert ist, soll aufrechterhalten werden: daß bei den Gerichten die Schuld ohne Haß gestraft und, wo keine Schuld ist, der Haß unterdrückt werde. 6. Daher stelle ich an euch, ihr Richter, ehe ich meinen Vortrag über den Rechtsfall selbst beginne, folgende Forderungen: fürs

1. Ersteres war besonders in Reden des L. Quinctius an das Volk geschehen; letzteres in den Gerichtsverhandlungen über Staienus, Bulbus, Gutta, Popillius, wovon Cicero in der Folge redet.

erste, daß ihr, was höchst billig ist, keine vorgefaßte Meinung hierher mitbringt; denn nicht nur das Ansehen, sondern selbst den Namen der Richter würden wir verlieren, wenn wir unser Urteil nicht aus dem Sachbestand selbst schöpfen würden, sondern die schon fertigen Urteile von Hause zur Verhandlung mitbrächten. Sodann, wofern ihr schon in eurem Innern eine Meinung gefaßt haben solltet, so widerstrebet nicht, sondern gebt sie mit willigem oder [wenigstens] ruhigem Gemüte auf, wenn die Vernunft sie widerlegen, wenn der Vortrag sie wankend machen, ja, wenn die Wahrheit sie euch entwinden wird. Ferner wenn ich jeden einzelnen Gegenstand erörtern und entwickeln werde, so nehmet das, was diesem widerspricht, selbst stillschweigend nicht in eure Gedanken auf, sondern wartet bis zuletzt und laßt mich meine Ordnung im Vortrage festhalten; bin ich dann mit diesem zu Ende, dann möget ihr das, was ich etwa übergangen habe, [in Gedanken] ergänzen.

III. 7. Daß ich mich hier an einen Rechtsfall mache, ihr Richter, über den man bereits seit acht Jahren[1] ununterbrochen von der entgegengesetzten Seite sprechen hört, der durch die stillschweigende Meinung der Menschen beinahe schon entschieden und verdammt ist, das ist mir gar wohl bekannt; allein wenn irgend ein Gott mir wohlwollendes Gehör bei euch beschert, so werde ich es gewiß dahin bringen, daß ihr zu der Einsicht gelangt, es gebe nichts so Fürchterliches für den Menschen als die Gehässigkeit, — für den Unschuldigen, der sich Gehässigkeit zugezogen hat, nichts so Wünschenswertes als ein billiges Gericht, weil in diesem allein zuletzt das Endziel einer grundlosen Gehässigkeit gefunden wird. Deshalb hege ich große Hoffnung, wenn anders es mir gelingt, das zur Sache Gehörige zu entwickeln und in meinem Vortrage alles zu erreichen, daß dieser Ort und eure (Gerichts-)Sitzung, von der jene glaubten, sie werde dem A. Cluentius schrecklich und furchtbar sein, seinem unglücklichen und von so vielen Stürmen heimgesuchten Schicksal einen Hafen und Zufluchtsort bieten werde. 8. Wiewohl ich, ehe ich über die Sache selbst rede, nach meinem Dafürhalten sehr vieles über die gemeinsame Gefahr der gehässigen Nachrede zu sagen hätte,

1. D. h. seit dem Jahr 680 (vgl. Anm. 1). Die vorliegende Rede wurde im Jahre 688 gehalten.

so will ich mich doch, um durch meinen Vortrag eure Erwartung nicht länger in Spannung zu erhalten, an die Anschuldigung machen, mit der Bitte jedoch, ihr Richter, von der ich — wie ich wohl weiß — öfters Gebrauch machen muß, daß ihr mich so anhöret, als käme im gegenwärtigen Zeitpunkte diese Sache zum erstenmal zur Sprache, wie es denn auch wirklich der Fall ist, nicht, als wäre sie schon oft verhandelt und nie gebilligt worden.[1] Denn am heutigen Tage ist uns zum erstenmal Gelegenheit gegeben, jene [alte] Anschuldigung zu entkräften; vor dieser Zeit haben Irrtum und Gehässigkeit obgewaltet. Während ich daher auf eine vieljährige Anklage kurz und klar antworte, richte ich an euch, ihr Richter, die Bitte, daß ihr mich, wie ihr begonnen habt, gütig und aufmerksam anhören möget.

IV. 9. Mit Geld bestochen soll A. Cluentius das Gericht haben, damit es seinen schuldlosen Gegner Statius Albius verurteile. Ich will dartun, ihr Richter, fürs erste — weil ja doch der Hauptpunkt jener abscheulichen und gehässigen Nachrede der war, daß ein Unschuldiger durch Geldbestechung in Not gebracht wurde —, daß niemand je wegen größerer Anschuldigungen und durch gewichtigere Zeugen vor Gericht gefordert wurde; sodann, daß über ihn schon vorläufige Erkenntnisse von den Richtern selbst, von denen er verurteilt worden ist, erlassen worden sind; daß er nicht nur nicht von diesen [Richtern], sondern auch nicht von irgendwelchen anderen auf irgendeine Weise freigesprochen werden konnte. Wenn ich diesen Beweis geliefert habe, will ich dann zeigen — und das gerade ist es, was, wie ich wohl weiß, hauptsächlich verlangt wird —, daß man jenes Gericht mit Geld zu bestechen versucht hat, nicht von seiten des Cluentius, sondern gegen Cluentius[2], und ich will zu

1. Obgleich allgemein durch verschiedene indirekte Gerichte angenommen war, daß das frühere Gericht gegen Oppianicus bestochen gewesen sei, so war doch Cluentius deshalb noch nicht direkt belangt worden, und insofern sucht Cicero die Richter glauben zu machen, daß die Sache jetzt erst zur Untersuchung komme und kein Vorurteil gegen sich habe. Daß aber dem nicht so ist, ergibt der Verlauf der Rede selbst.

2. Wenn Quintilian Inst. orat. 4, 5, 11 die hier von Cicero gemachte Einteilung — wonach derselbe zeigen wollte, daß Oppianicus zuerst unter den härtesten Beschuldigungen und den belastendsten Zeugen vor Gericht gefordert sei, sodann, daß die ausdrücklichen vorläufigen Erkennt-

eurer Kenntnis bringen, was bei jener ganzen Rechtssache die Umstände selbst mit sich gebracht haben[1], was der Irrtum hinzugedichtet, was die Böswilligkeit zusammengeblasen hat. 10. Das erste also, woraus erhellt, daß Cluentius großes Vertrauen zu seiner Sache gehabt haben müsse, ist das, daß er, auf die zuverlässigsten Anschuldigungen und Zeugen gestützt, die Anklage unternahm. Hier ist es nun, ihr Richter, meine Aufgabe, euch in aller Kürze die Klagepunkte, wegen welcher Albius verurteilt wurde, auseinanderzusetzen. Dich, Oppianicus, bitte ich, zu glauben, daß ich nur ungern über die Sache deines Vaters spreche, [und nur] weil mich meine Gewissenhaftigkeit und die Pflicht der Verteidigung dazu bestimmt.[2] Denn wenn ich dich auch jetzt nicht zufriedenstellen kann, so werden sich mir doch in der Folgezeit viele Gelegenheiten darbieten, dich zu befriedigen; wenn ich aber den Cluentius jetzt nicht zufriedenstelle, so werde ich künftig dazu keine Gelegenheit mehr haben. Und wer dürfte sich auch wohl bedenken, gegen einen Verurteilten und Toten für einen Unverletzten und Lebenden zu sprechen, da den, gegen welchen man spricht, die Verurteilung von aller Gefahr der Beschimpfung, der Tod sogar von der des Schmerzes befreit hat, dem aber, für welchen man spricht, keine Kränkung zustoßen kann, ohne daß seine Seele den bittersten Schmerz fühlt, und ohne daß er in der größten Schmach und Schande leben muß! 11. Und damit euch klar werde, daß Cluentius nicht mit der Gesinnung des Anklägers, nicht aus einem gewissen Ehrgeiz oder aus Ruhmsucht, sondern durch

---

nisse gegen ihn erlassen worden wären, und endlich, daß das Gericht zu seinen Gunsten, nicht gegen ihn bestochen gewesen sei —, deshalb tadelt, weil, wenn das letztere bewiesen werde, der Beweis des ersteren überflüssig sei, so ist dieser Tadel offenbar grundlos. Denn letzteres genügend zu beweisen, war Cicero nicht imstande. Er handelte also klug, daß er durch das Vorhergehende den Verdacht der Bestechung von Cluentius ab und auf Oppianicus wälzte, um sich dadurch den Weg zu der Behauptung zu bahnen, daß jener das Gericht bestochen habe, was indes keineswegs erwiesen werden konnte.

1. Nämlich daß die von Oppianicus bestochenen Richter ihn gleichwohl verurteilten.

2. Bekanntlich wurde der Verteidiger, welcher seinen Klienten wissentlich und zu Gunsten eines andern vernachlässigte, sogar von Infamie getroffen; vgl. Gellius, Attische Nächte V, 13.

frevelhafte Kränkungen, durch tägliche Nachstellungen, durch die ihm vor Augen schwebende Lebensgefahr veranlaßt, die Klage gegen Oppianicus angestellt hat, will ich, um meine Sache zu beweisen, etwas weiter ausholen, was ihr Richter — ich bitte euch darum — nicht übel aufnehmen wollet. Denn wenn ihr von dem Anfange Kenntnis habt, wird euch der Ausgang viel leichter verständlich werden.

V. Aulus Cluentius Ha'bitus, der Vater dieses Mannes, ihr Richter, war nicht allein in der Freistadt Lari'num[1], woher er stammte, sondern auch in jener [ganzen] Gegend und Nachbarschaft durch Verdienste, Ansehen und Adel wohl einer der Hervorragendsten. Als derselbe unter dem Konsulate des Sulla und Pompejus[2] starb, hinterließ er diesen hier, fünfzehn Jahre alt, und eine erwachsene und mannbare Tochter, welche sich kurze Zeit nach des Vaters Tode mit einem Geschwisterkind von ihr, dem Aulus Aurius Meli'nus, einem — wofür er damals galt — unter den Seinen vorzüglich geachteten und edlen jungen Manne, verheiratete. 12. Während diese Ehe eine höchst ehrenhafte und einträchtige war, erhob sich gegen dieselbe plötzlich die frevelhafte Lüsternheit eines scheußlichen Weibes. Sa'ssia nämlich, die Mutter dieses Habitus — denn Mutter soll sie von mir des Namens wegen[3], obwohl sie gegen diesen hier voll feindseligen und grausamen Hasses ist, Mutter sage ich, soll sie genannt werden, und nie soll sie über ihre Bosheit und Unmenschlichkeit so reden hören, daß sie den Namen, der ihr von Naturrechts wegen zukommt, verliere; denn je mehr gerade dieser Name sich durch Liebe und Güte kennzeichnet, um so mehr werdet ihr das unerhörte Verbrechen dieser Mutter, die schon seit vielen Jahren und namentlich jetzt den Tod ihres Sohnes wünscht, des Hasses wert halten —: diese Mutter des Habitus also ward für den jungen Melinus, ihren Schwiegersohn, wider Recht und Gesetz, von Liebe eingenommen; sie hielt zwar anfangs, doch gar nicht lange, ihre Begierde, so gut sie es vermochte, im Zaume, dann

1. Larinum (jetzt Larino) lag im Samniterlande, am Flusse Fifernus.

2. Im Jahre 665; somit war der jüngere Cluentius im Jahre 650 geboren und 37 Jahre alt, als er von Cicero verteidigt wurde.

3. D. h. damit schon der Name die Ruchlosigkeit des Weibes anzeige, das als Mutter so schändlich gegen den Sohn handeln konnte.

aber begann sie von Wahnsinn zu entbrennen, so von der Flamme der Lüsternheit sich hinreißen zu lassen, daß nicht Scham und weibliches Ehrgefühl, nicht mütterliche Pflicht, nicht der Schandfleck der Familie, nicht der Ruf unter den Menschen, nicht des Sohnes Schmerz, nicht der Tochter Kummer sie von ihrem [bösen] Gelüste abbringen konnte. 13. Das Herz des jungen Mannes, das noch nicht durch vernünftige Überlegung seine gehörige Festigkeit erlangt hatte, verlockte sie durch alle die Mittel, durch welche jenes Alter sich einnehmen und bezaubern läßt. Die Tochter, welche nicht allein durch jenen den Frauen gemeinsamen Schmerz über derartige Kränkungen von seiten ihres Mannes gedrückt ward, sondern auch das frevelhafte und unzüchtige Verhältnis ihrer Mutter [zu demselben] nicht zu ertragen vermochte, worüber sie, ohne ein Verbrechen zu begehen, nicht einmal klagen zu können glaubte, wünschte, daß niemand sonst von diesem großen Unglück Kunde erhalten möge; nur in den Armen und im Schoße dieses ihres inniggeliebten Bruders verlebte sie ihre Zeit unter Kummer und Tränen. 14. Siehe, da erfolgte plötzlich eine Ehescheidung, was das Trostmittel aller ihrer Leiden werden zu wollen schien. Clue'ntia* trennte sich von Meli'nus, in Anbetracht solch schwerer Kränkungen nicht wider ihren [eigenen] Willen, jedoch, weil er doch ihr Gatte war, nicht ohne Schmerz. Nun aber begann jene vortreffliche und musterhafte Mutter öffentlich zu frohlocken und vor Freude zu triumphieren; über ihre Tochter hatte sie den Sieg davongetragen [nicht über ihre Lüsternheit]. Sie wollte daher nicht länger mehr durch [bloß] geheimen Verdacht ihren Ruf gekränkt wissen: jenes Hochzeitsbett, welches sie zwei Jahre vorher ihrer Tochter bei deren Verehelichung bereitet hatte, ließ sie jetzt in demselben Hause, nach Austreibung und Verstoßung der Tochter, für sich herrichten und ausschmücken. Es heiratet die Schwiegermutter den Schwiegersohn, ohne von den Auspizien Gebrauch zu machen[1], ohne jemandes Rat einzuholen, unter traurigen Vorbedeutungen von allen Seiten.

---

1. Wie die Römer überhaupt keine wichtigere Angelegenheit abmachten, ohne zuvor die Auspizien zu befragen, so wurden auch bei

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

VI. 15. Welch unglaubliche Ruchlosigkeit eines Weibes, wie sie, außer von diesem einzigen Weibe, noch nie, seit Menschen leben, erhört worden ist! Welch zügelloses und unbändiges Gelüste! Welch beispiellose Frechheit! Fürchtete sie denn nicht, wenn auch nicht die Macht der Götter und den Ruf bei den Menschen, so doch jene Nacht selbst und jene Hochzeitsfackeln?[1] nicht die Schwelle des Schlafgemaches?[2] nicht das Lager der Tochter? nicht endlich die Wände selbst, die Zeugen des früheren Ehebundes? Durchbrochen und zu Boden geworfen hat sie alles in ihrer Begierde und Raserei! Besiegt ward die Schamhaftigkeit von dem Gelüste, die Furcht von der Frechheit, die Vernunft von dem Wahnsinn. 16. Es ließ sich diese bereits gemeinsame Schmach der Familie, der Verwandtschaft, des Namens, nur mit Unwillen der Sohn gefallen; gesteigert aber wurde seine trübe Stimmung durch die täglichen Klagen und unaufhörlichen Tränen der Schwester. Dennoch entschloß er sich, bei den so schweren Kränkungen und der so großen Ruchlosigkeit der Mutter, zu keinem härteren Schritte, als daß er keinen Umgang mehr mit dieser Mutter pflog, um sich nicht bei fernerem Umgange mit ihr den Schein zu geben, als ob er das, was er ohne den größten Seelenschmerz nicht sehen konnte, nicht nur [gleichgültig] mit ansehe, sondern durch seine Zustimmung sogar billige. 17. Den Beginn des Zerwürfnisses des Cluentius mit seiner Mutter habt ihr nun vernommen. Inwiefern dasselbe mit dieser Sache zusammenhängt, das wird euch nach Kenntnisnahme des übrigen klar werden. Denn ich verkenne nicht, daß man, die Mutter mag sein, wie sie wolle,

Vermählungen, ehe die Braut feierlich abgeholt wurde, die Auspices beigezogen. Dieselben scheinen auch bei Unterzeichnungen des Ehekontrakts mit tätig gewesen zu sein.

1. Die Braut wurde erst am Abend unter Fackelschein in die Wohnung des Bräutigams geführt. Zwei Jünglinge, deren Vater und Mutter noch lebten, oder Kinder von Eheleuten, welche durch feierliche Trauung (confarreatio, s. die Lexica) miteinander verbunden waren, führten die Braut, während ein dritter oder auch mehrere mit Fackeln aus Fichtenholz vor ihr hergingen.

2. Der Schwelle ward, weil der Vesta geweiht, bei den Römern eine gewisse Heiligkeit zuerkannt, weshalb auch die Braut, wenn sie nach ihrer neuen Wohnung gebracht wurde, dieselbe nicht berühren durfte, sondern schnell über sie hinübergetragen wurde.

dennoch bei der den Sohn betreffenden gerichtlichen Verhandlung kaum über die Schändlichkeit derjenigen, die ihn geboren hat, sprechen darf. Nie würde ich würdig sein, eine Rechtssache zu führen, ihr Richter, wenn ich auf das, was in den gemeinsamen Gefühlen der Menschen und in der Natur selbst liegt und so tief darin gegründet ist, keine Rücksicht nähme. Leicht sehe ich ein, daß die Menschen Kränkungen von seiten der Eltern nicht bloß verschweigen, sondern auch mit Gleichmut ertragen sollen. Indessen halte ich [doch] dafür, daß man nur das Erträgliche zu ertragen, das, was sich noch verschweigen läßt, zu verschweigen habe. 18. Keinen Unfall hat A. Cluentius in seinem [ganzen] Leben erfahren, keine Todesgefahr bestanden, kein Übel zu fürchten gehabt, das nicht ausschließlich von seiner Mutter ausgegangen, von ihr angestiftet worden wäre. Und von diesem allem würde er jetzt nichts erwähnen, sondern es, wenn auch nicht in Vergessenheit, was ihm nicht möglich ist, so doch in Stillschweigen begraben sein lassen; allein das Weib geht ja so zu Werke, daß Schweigen unter keinen Umständen möglich ist. Denn diese Gerichtsverhandlung selbst, diese gefahrvolle Lage, diese [Anklage, die] ganze Menge von Zeugen, welche auftreten wird, ist von der Mutter von Anfang an zugerüstet, wird von der Mutter gegenwärtig in Tätigkeit gesetzt und durch all ihre Schätze und Hilfsmittel herbeigeschafft; ja sie selber ist kürzlich von Larinum, um ihm den Untergang zu bereiten, flugs nach Rom gekommen. Sie ist nun da, das freche, goldreiche, grausame Weib, sie unterweist die Ankläger, richtet die Zeugen ab, hat ihre Lust an dem Traueranzuge dieses Mannes, wünscht sein Verderben, würde gern all ihr eigenes Blut vergießen, wenn sie nur das seinige vorher vergossen sähe. Wenn euch dieses alles während der Verhandlung nicht klar wird, so möget ihr immerhin glauben, daß jenes Weib ohne Grund von mir in Anspruch genommen werde; wofern es sich aber als offenkundige Ruchlosigkeit herausstellt, so werdet ihr dem Cluentius verzeihen müssen, wenn er mir dieses zu sagen gestattet. Mir würdet ihr nicht verzeihen dürfen, wenn ich schwiege.

VII. 19. Nun will ich euch in gedrängter Übersicht darlegen, wegen welcher Anschuldigungen Oppianicus verurteilt worden ist, damit ihr teils den festen Charakter des A. Cluentius, teils die Be-

schaffenheit der Anklage genau kennen lernt. Und zwar will ich zuerst dartun, welchen Grund zur Anklage er hatte, damit ihr seht, daß dem A. Cluentius dieser Schritt durch Gewalt und Notwendigkeit abgezwungen worden ist. 20. Als er mit eigenen Augen das Gift sah, welches ihm von Oppianicus, dem Gatten seiner Mutter, bereitet worden war, und entdeckt hatte, daß die Sache nicht auf bloßer Mutmaßung beruhte, sondern der Beweis vor Augen und auf den Händen lag, der Gegenstand der Klage somit keinen Zweifel mehr gestattete, [da erst] klagte er den Oppianicus an. Mit welcher Festigkeit und klugen Bedachtsamkeit [er dies tat], will ich später erörtern; für jetzt möchte ich bloß zu eurer Kenntnis bringen, daß er keinen anderen Grund zur Anklage hatte, als um der ihm drohenden Lebensgefahr und den täglichen Nachstellungen gegen seine persönliche Sicherheit durch dieses einzige Mittel zu entgehen. Und um euch zu überzeugen, daß weder der Ankläger etwas fürchten, noch der Angeklagte etwas hoffen durfte, will ich euch einige wenige Anklagepunkte aus jener Gerichtsverhandlung mitteilen, und wenn ihr davon Kenntnis genommen habt, wird sich niemand von euch wundern, daß jener, weil er kein Vertrauen zu seiner Sache hatte, zu einem Staienus und zur Geldbestechung seine Zuflucht genommen hat. 21. Zu Larinum lebte eine gewisse Dinäa, die Schwiegermutter des Oppianicus, welche [drei] Söhne hatte: Marcus Aurius, Numerius Aurius und Cn. Magius, und eine Tochter Magia, welche an Oppianicus verheiratet war. M. Aurius ward, noch sehr jung, im Italischen Kriege[1] bei Asculum[2] gefangen, kam in die Hände des Senators Q. Sergius, der wegen Meuchelmords verurteilt worden war, und mußte im Sklavenzwinger arbeiten. Sein Bruder Numerius Aurius aber starb, nachdem er seinen [anderen] Bruder Cn. Magius zum Erben eingesetzt

---

1. Der Italische oder Bundesgenossenkrieg, in welchem auch die Larinaten den Römern feindlich gegenüberstanden, fällt in die Jahre 664—666.

2. Das hier genannte Asculum — denn es gab noch ein zweites in Apulien — lag im Picenischen zwischen den Flüssen Truentus und Castellanus und war stark befestigt. Es wurde nach hartnäckiger Belagerung im Jahre 666 von dem Konsul Cn. Pompejus Strabo, dem Vater des großen Pompejus, erobert, der 10,000 Marser, welche einen Ausfall machten, niederhauen ließ und 3000 Gefangene machte.

hatte. Später starb auch Magia, die Gattin des Oppianicus, und zuletzt auch der einzige noch übrige Sohn der Dinäa, Cn. Magius. Dieser setzte zum Erben den jungen Oppianicus, den Sohn seiner Schwester ein, wobei er die Anordnung traf, daß er mit seiner Mutter Dinäa teilen sollte. Mittlerweile kam zu Dinäa ein nicht unbekannter und nicht unglaubhafter Mann, der ihr die Nachricht brachte, ihr Sohn M. Aurius sei noch am Leben und befinde sich auf den gallischen Ländereien[1] in der Sklaverei. 22. Die Frau, welche ihre Kinder verloren hatte, berief, da sich ihr nun Hoffnung zeigte, wieder einen Sohn zu erlangen, alle ihre Verwandten und die, welche ihrem Sohne nahegestanden hatten, zusammen und bat sie unter Tränen um Übernahme des Geschäftes, nach dem jungen Manne zu forschen und ihr den Sohn wiederzubringen, den ihr allein von so vielen [Kindern] das Schicksal hatte übrig lassen wollen. Während sie sich mit dieser Angelegenheit beschäftigte, ward sie von einer Krankheit überfallen. Sie machte daher ein Testament des Inhalts, daß sie jenem Sohne 400,000 Sesterzien[2] überwies und zum Erben eben jenen Oppianicus, ihren Enkel, einsetzte. Und so starb sie denn wenige Tage nachher. Jene Verwandten jedoch reiten, wie sie schon bei Dinäas Lebzeiten beabsichtigt hatten, nun nach ihrem Tode zur Ausfindigmachung des Aurius mit jenem Manne, welcher die Nachricht gebracht hatte, in die gallischen Ländereien ab.

VIII. 23. Oppianicus indessen, nach seiner aus vielen Vorkommnissen für euch erkennbaren beispiellosen Ruchlosigkeit und Frechheit, ließ durch einen Gallikaner[3], einen seiner Vertrauten, zuerst den Überbringer jener Nachricht mit Geld bestechen, sodann jenen

---

1. Nach Varro (Vom Landbau 1, 2) führte diesen Namen ein Landbezirk um Ariminum.

2. Über 66 000 Mark.

3. Per quendam Gallicanum, familiarem suum. Ein Teil der Erklärer nimmt Gallicanus als nomen proprium: „durch einen gewissen Gallicanus, seinen Vertrauten“; ich schließe mich jedoch der Ansicht Wolffs an, welcher Gallicanus appellativ nimmt: „durch einen Gallikaner usw.“ — Gallikaner nannte man nämlich solche, welche ursprünglich aus Gallien stammten, aber ihren Wohnsitz in Italien hatten. Auch die römischen Legionen, welche ihre Winterquartiere in Gallien hielten, hießen „Gallikanische“; vgl. Ciceros zweite Rede gegen Catilina 3, 5.

Aurius selbst, ohne daß es ihm viele Kosten verursachte, auf die Seite schaffen und ermorden. Diejenigen aber, welche sich zur Aufsuchung und Wiederausfindigmachung ihres Verwandten auf den Weg gemacht hatten, wendeten sich brieflich nach Larinum an die Aurier, die Angehörigen jenes jungen Mannes: „dieses Geschäft des Aufsuchens sei für sie sehr schwierig, weil sie wohl wüßten, daß der Überbringer der Nachricht von Oppianicus bestochen sei.“ Diesen Brief las A. Aurius[1], ein entschlossener und erfahrener, in seiner Heimat angesehener Mann und Verwandter jenes M. Aurius, auf dem Forum öffentlich, vor vieler Ohren, in Gegenwart des Oppianicus vor und erklärte mit lauter Stimme, daß er gegen den Oppianicus, sobald er Kenntnis von der Ermordung des M. Aurius erhalten haben würde, eine Anklage erheben werde. 24. Indessen kamen bald darauf die Personen, welche nach den gallikanischen Ländereien abgereist waren, mit der Nachricht von der Ermordung des M. Aurius nach Larinum zurück. Die Gemüter nicht allein der Verwandten, sondern aller Bewohner von Larinum wurden von Haß gegen Oppianicus und von Mitleid mit jenem jungen Manne erregt. Als daher Aulus Aurius, seiner vorherigen Erklärung gemäß, jenen Menschen mit lauten Vorwürfen und Drohungen zu verfolgen begann, floh dieser aus Larinum und begab sich in das Lager des hochberühmten Q. Metellus.[2] 25. Nach jener Flucht aber, der Zeugin seines Verbrechens und bösen Gewissens, wagte er es nie, sich vor den Gerichten, nie, vor den Gesetzen, nie,

1. Ohne Zweifel derselbe, welcher oben Kap. 5, § 11 Aulus Aurius Melinus heißt, und mit dem Sassia sich nach Verstoßung ihrer Tochter verheiratet hatte: denn obgleich jener Gatte der Sassia dort als ein junger, noch nicht durch vernünftige Überlegung zur gehörigen Charakterfestigkeit gelangter Mann, der hier genannte als ein „entschlossener, erfahrener“ bezeichnet wird, so würde uns doch gewiß Cicero durch nähere Angaben darauf aufmerksam gemacht haben, wenn unter Aulus Aurius an den beiden Stellen verschiedene Personen gemeint gewesen wären. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß seit der Verheiratung mit Sassia einige Jahre verflossen waren, in welchen Aurius zu größerer Charakterfestigkeit und reiferer Erfahrung gelangen konnte.

2. Hier ist Q. Metellus Pius gemeint, der beim Ausbruche des Bürgerkrieges vom Jahre 668 — 671 in Afrika war und diese Provinz der sullanischen Partei zu erhalten suchte. Im letztgenannten Jahre

unbewaffnet vor seinen Feinden zu stellen, sondern unter dem Schutze jener mit Gewalttätigkeiten [aller Art] verbundenen Siege des L. Sulla[1] eilte er zum größten Schrecken aller mit Bewaffneten wie auf Flügeln nach Larinum. Die Viermänner[2], welche von den Bürgern der Freistadt eingesetzt waren, schaffte er ab; „er selbst und drei andere" — behauptete er — „seien von Sulla bestallt und ihm von ebendemselben der Befehl erteilt worden, jenen Aurius, der ihm eine Anklage und einen peinlichen Prozeß in Aussicht gestellt hatte, und noch einen anderen Aurius nebst dessen Sohne Gajus, sowie den Sex. Vibius, von dem die Sage ging, daß er ihn als Mittelsmann bei der Bestechung des Überbringers jener Nachricht gebraucht habe, ächten und hinrichten zu lassen. Nachdem nun diese auf das grausamste hingerichtet waren, hielt er die übrigen durch gewaltige Furcht vor Ächtung und Tod im Schach. Da nun diese Dinge bei der gerichtlichen Verhandlung an den Tag kamen, wer konnte da noch an die Möglichkeit seiner Freisprechung glauben?

IX. 26. Doch das sind Kleinigkeiten: vernehmet das übrige, damit euch nicht sowohl das befremde, daß Oppianicus endlich einmal verurteilt wurde, als [vielmehr] das, daß er so lange straflos blieb. 26. Vor allem betrachtet des Menschen Verwegenheit. Die Sassia zu heiraten, die Mutter des Habitus, sie, deren Gatten A. Aurius

---

vereinigte er seine Truppen mit dem Heere des Sulla, als dieser aus dem Mithridatischen Kriege nach Italien zurückkehrte. Da nun aber das Jahr, in welchem die von Cicero hier erzählte Begebenheit vorfiel, nicht näher bestimmt ist, so läßt sich auch nicht sagen, ob Oppianicus nach Afrika floh, oder sich erst zu Metellus begab, als dieser sich schon wieder in Italien befand.

1. Nachdem Sulla die Anhänger des Marius, nicht ohne vorhergegangenen hitzigen Kampf zwischen diesen und seinen Soldaten, endlich überwältigt hatte, wurden Gewalttaten und Grausamkeiten aller Art verübt, namentlich aber zwölf der angesehensten Männer von der marianischen Partei, welche sich durch die Flucht gerettet hatten, in die Acht erklärt und als Feinde des Vaterlandes verfolgt; vgl. Anm. zu Catilina 3, 10, 24.

2. Diese Viermänner (quattuorviri) waren, wie in anderen Freistädten die triumviri, und wieder in anderen die duumviri, die höchste Obrigkeit in Larinum. Sie sind nicht zu verwechseln mit den decem primis, welche keine Obrigkeit, sondern das in den Freistädten waren, was zu Rom die Senatoren.

er hatte ermorden lassen, wandelte ihn die Lust an. Ob schamloser der Mann sei, der ein solches Verlangen hat, oder gefühlloser das Weib, wenn sie eine solche Heirat eingeht, ist schwer zu sagen. Indessen lernet doch die Menschenfreundlichkeit und Charakterfestigkeit[1] beider kennen. 27. Es verlangt Oppianicus, Sassia solle ihn heiraten, und betreibt dies mit vieler Geschäftigkeit; sie aber zeigt sich nicht über seine Verwegenheit befremdet, weist seine Unverschämtheit nicht mit Verachtung zurück, ja, es ergreift sie kein Abscheu vor jenem vom Blute ihres Gatten triefenden Hause des Oppianicus; sondern „weil er drei Söhne[2] habe, das" — erwiderte sie — „sei der Grund ihres Widerwillens gegen diese Heirat." Oppianicus, den nach dem Gelde der Sassia gelüstete, glaubte in seinem Hause das Mittel gegen den Verzug, der sich seiner Heirat entgegenstellte, suchen zu müssen. Er hatte von der Novia einen noch im Kindesalter stehenden Sohn; ein zweiter Sohn von ihm, dessen Mutter Papia war, wurde zu Tea'num in Apulien[3], welches von Larinum 18,000 Schritte[4] entfernt ist, bei der Mutter erzogen. Diesen Knaben ließ er plötzlich ohne Veranlassung von Tea'num herbeiholen, was er sonst nur bei öffentlichen Spielen und an Festtagen zu tun pflegte. Die arme Mutter, nichts Schlimmes ahnend, schickte ihn. Jener hatte eine Reise nach Tare'nt vorgegeben, und an demselben Tage starb der Knabe, den man noch um die elfte Stunde[5] gesund an einem öffentlichen Orte gesehen

1. Natürlich ist hier die „Menschenfreundlichkeit" (humanitas) in ironischem, dagegen die „Charakterfestigkeit" (constantia) im schlimmen Sinne zu verstehen.

2. Außer den beiden gleich nachher näher bezeichneten Söhnen hatte Oppianicus noch einen dritten älteren, mit ihm gleichnamigen Sohn von der Magia, welcher ihn überlebte und die vorliegende Anklage betrieb.

3. Dieses in Apulien am heutigen Fortoreflusse gelegene Teanum darf nicht mit einem anderen Teanum verwechselt werden, das in Kampanien an der latinischen Landstraße lag und von den ein- und anwohnenden Sidizinern den Beinahmen „das sidizinische" führte.

4. 1000 Schritte machten eine römische Meile, also 18 Meilen.

5. Die Römer teilten ihren Tag sowie die Nacht in zwölf gleiche Stunden, indessen waren im Sommer die Stunden des Tages länger als im Winter, der ganze Tag wurde von einer Mitternacht zur anderen gerechnet; Gellius, Attische Nächte III, 2. Die elfte Stunde war somit die letzte vor Untergang der Sonne.

hatte, vor Eintritt der Nacht, und schon am folgenden Tage, noch vor Tagesanbruch, wurde er verbrannt. 28. Und von diesem so traurigen Ereignisse brachte der Mutter früher das unter den Menschen umlaufende Gerücht als jemand aus der Familie des Oppianicus Kunde. Kaum hatte sie zu einer und derselben Zeit vernommen, daß ihr nicht bloß der Sohn, sondern auch das Geschäft der Leichenfeier entrissen sei, als sie sich in höchster Bestürzung schleunig nach Lari'num begab und daselbst von neuem für den schon bestatteten Sohn ein feierliches Leichenbegängnis hielt. Noch waren nicht zehn Tage verflossen, als auch der andere, noch im kindlichen Alter stehende Sohn ermordet wurde. Nun heiratet Oppianicus ohne Säumen die Sassia schon mit freudigem und durch die beste Hoffnung gestärktem Herzen; und kein Wunder, da sie nicht durch Hochzeitsgeschenke, sondern durch die Leichen der Söhne sich zufriedengestellt sah. Während somit andere um ihrer Kinder willen nach mehr Geld zu trachten pflegen, fand jener seine Freude daran, des Geldes wegen seine Kinder zu verlieren.

X. 29. Ich nehme wahr, ihr Richter, daß auf euch bei eurem menschenfreundlichen Gefühle diese meine kurze Schilderung so großer Verbrechen einen lebhaften Eindruck hervorgebracht hat. Was nun erst, glaubt ihr, müssen diejenigen empfunden haben, welche diese Dinge nicht anzuhören, sondern darüber zu richten hatten? Ihr hört sie von einem Manne, über den ihr nicht zu Gericht sitzet, von einem, den ihr nicht mehr hassen könnt, von einem, der der Natur und den Gesetzen seine Schuld bezahlt hat, den die Gesetze mit der Verbannung bestraft haben, die Natur mit dem Tode. Ihr hört sie nicht aus dem Munde eines Gegners, ihr hört sie ohne Zeugen, ihr hört sie, was den ausführlichsten Vortrag gestattet, kurz und bündig von mir vortragen. Jene hörten über einen Mann [berichten], über den sie als Geschworene ein Urteil fällen sollten, über einen Mann, dessen verruchtes und verbrecherisches Antlitz sie vor Augen sahen, über einen Mann, den alle Welt wegen seiner Frechheit haßte, über einen Mann, den jedermann der härtesten Strafe wert erachtete; sie hörten es aus dem Munde der Ankläger, hörten die Aussagen vieler Zeugen, hörten, wie über jeden einzelnen Punkt P. Canutius, ein ausgezeichneter Redner, lange und mit Nachdruck sprach. 30. Und

noch könnte jemand, obwohl ihm dies bekannt ist, den Verdacht hegen, Oppianicus, durch das Gericht unterdrückt und in die Enge getrieben, sei unschuldig? Ich will nun, ihr Richter, das übrige in gedrängter Zusammenstellung anführen, um auf das zu kommen, was diesem Rechtshandel näher liegt und mit demselben in engerer Verbindung steht. Euch bitte ich, wohl im Gedächtnis zu behalten, daß es meine Absicht nicht ist, den toten Oppianicus anzuklagen; sondern weil ich euch überzeugen möchte, daß dieser [mein Schutzbefohlener] das Gericht nicht bestochen hat, will ich als Ausgangspunkt und Grundlage meiner Verteidigung nur das gebrauchen, daß Oppianicus als der größte Bösewicht und durchaus schuldig verurteilt worden ist. Er hat mit eigener Hand seiner Gattin Cluentia, die eine Vatersschwester dieses Habitus hier war, den Becher dargereicht, als sie noch während des Trinkens ausrief, sie fühle den schmerzhaftesten Tod; und sie lebte auch nicht mehr länger, als diese Worte dauerten, denn mitten in dieser Rede und diesem Ausrufe verschied sie. Und zu diesem so plötzlichen Tode und dem Ausrufe der Sterbenden kam noch hinzu, daß sich alle gewöhnlichen Anzeichen und Spuren von Vergiftung in dem Körper der Toten vorfanden.

XI. 31. Und mit demselben Gifte tötete er auch seinen Bruder C. Oppianicus. Aber das ist noch nicht genug; obgleich bei dem Brudermorde selbst kein Verbrechen übergangen zu sein scheint, so bahnte er sich doch, um zu dieser verruchten Tat zu gelangen, den Weg zuvor durch andere Verbrechen. Denn da Auria, die Gattin seines Bruders, schwanger war und ihre Niederkunft schon nahe zu sein schien, tötete er die Frau durch Gift, um die Leibesfrucht, die sie von seinem Bruder empfangen hatte, zugleich zu morden. Hierauf machte er sich an den Bruder, welcher zu spät, nachdem er schon den Todesbecher geleert hatte, seinen und seiner Gattin Untergang laut verkündete, sein Testament abzuändern wünschte und im Augenblicke der Kundgebung dieses seines Willens verschied. So tötete er die Frau, um nicht durch ihre Leibesfrucht von der Erbschaft des Bruders ausgeschlossen zu werden; die Kinder[1] seines Bruders aber beraubte

1. Eigentlich war es nur ein Kind seines Bruders, mit welchem dessen Gattin schwanger ging, welches Oppianicus zugleich mit der Mutter tötete. Da aber dieser Bruder mit seiner Frau, wenn beide am Leben

er vorher des Lebens, ehe sie des von der Natur ihnen bestimmten Lebenslichtes teilhaftig werden konnten, auf daß jedermann einsehe, daß es nichts Verschlossenes, nichts Heiliges gebe für den, vor dessen Verwegenheit den Kindern des Bruders nicht einmal die Hülle des mütterlichen Leibes Schutz gewähren konnte. 32. Ich erinnere mich, daß, während ich in Asien war[1], eine Frau aus Milet, weil sie sich von den Nacherben[2] durch Geld hatte bestechen lassen, durch Arzneimittel ihre eigene Leibesfrucht abzutreiben, zum Tode verurteilt wurde, und zwar von Rechts wegen, da sie die Hoffnung des Vaters, das Andenken des Namens, die Stütze des Geschlechts, den Erben der Familie, einen dem Staate schon vorläufig angehörigen Bürger aus dem Wege geschafft hatte. Um wie viel strafwürdiger ist Oppianicus bei demselben Vergehen! Während jene, indem sie ihrem Körper Gewalt antat, sich selbst Qual verursachte, bewirkte dieser dasselbe durch den martervollen Tod eines fremden Körpers. Andere scheinen an einer einzelnen Person nicht viele Verwandtenmorde begehen zu können; Oppianicus ward als derjenige erfunden, welcher in einem einzigen Körper mehreren den Tod gab.

XII. 33. Indem er diese Gewohnheit und Frechheit jenes Menschen wohl kannte, richtete der mütterliche Oheim jenes jungen Oppianicus, Cn. Magius, als er, von einer schweren Krankheit befallen, diesen Sohn seiner Schwester zum Erben einsetzte, unter Zuziehung seiner Freunde und in Gegenwart seiner Mutter Dinäa, an seine Gattin die Frage, ob sie schwanger sei. Und als diese es bejahte,

---

geblieben wären, aller Wahrscheinlichkeit nach noch mehrere Kinder hätte erzeugen können, so durfte unser Redner wohl von Kindern sprechen, die, ehe sie noch das Lebenslicht erblickten, getötet wurden.

1. Cicero machte, wie er selbst angibt, diese Reise wegen seiner durch frühe Anstrengungen geschwächten Gesundheit (vgl. Brutus 91, 314, 315) im Jahre 674 und verwendete darauf zwei volle Jahre. Während dieser Zeit durchreiste er ganz Asien und besuchte die berühmtesten Gelehrten und Redner sowohl in Asien wie in Griechenland. Indes glaubten andere, daß es weniger Gesundheitsrücksichten, als die Furcht vor Sulla, den er durch die Verteidigung des Sex. Roscius beleidigt hatte, war, was ihn zu dieser Reise bewog.

2. Nacherben (secundi heredes) waren diejenigen, welchen in dem Falle, daß der in dem Testamente genannte Erbe aus irgendeinem Grunde die Erbschaft nicht antreten konnte, dieselbe zufiel.

ersuchte er sie, nach seinem Tode bei Dinäa, ihrer damaligen Schwiegermutter, bis zu ihrer Entbindung ihren Aufenthalt zu nehmen und wohl acht zu haben, daß sie ihre Leibesfrucht erhalte und gesund zur Welt bringe. Er vermachte ihr daher testamentarisch eine große Summe Geldes vom Vermögen seines Sohnes, falls ihm einer geboren würde; von dem, was dem Nacherben zufiel, vermachte er ihr nichts. 34. Welchen Verdacht er gegen Oppianicus hegte, das seht ihr; wie er über ihn urteilte, ist nicht unklar. Denn obgleich er dessen Sohn zum Erben einsetzte, so bestellte er ihn doch nicht zum Vormund für seine Kinder. Was Oppianicus tut, das vernehmt jetzt, damit ihr euch überzeugt, daß jener Magius im Angesichte des Todes[1] weit in die Zukunft vorausgeblickt hat. Das Geld, welches der Frau vom Vermögen des Sohnes, falls ein solcher geboren würde, vermacht war, bezahlte ihr Oppianicus, obgleich er es nicht schuldig war, bar aus, wenn anders dies eine Zahlung von Vermächtnissen, und nicht ein Lohn für Abtreibung der Leibesfrucht zu nennen ist. Durch dieses Geld, außerdem noch durch eine Menge von Geschenken, welche damals aus den Rechnungsbüchern[2] des Oppianicus vorgelesen wurden, verkaufte sie die von ihrem Gatten ihr anempfohlene Hoffnung, welche sie unter dem Herzen trug, durch Habsucht besiegt, an die Ruchlosigkeit des Oppianicus. 35. Höher, sollte man glauben, könne eine solche Schlechtigkeit nicht mehr gesteigert werden. Doch gebt auf den weiteren Verlauf acht. Das Weib, welches nach der inständigen Bitte ihres Mannes binnen zehn Monaten mit keinem Hause, außer dem ihrer Schwiegermutter, Bekanntschaft machen sollte, dieses [Weib] heiratete fünf Monate[3] nach dem Tode ihres Mannes den Oppianicus selbst. Diese Ehe war aber nicht von langer Dauer; denn nicht durch

1. Schon im mythischen Altertume war, wie wir aus Homer wissen, der Glaube allgemein, daß Sterbenden die Gabe der Weissagung zuteil werde. — Ich lese übrigens hier nicht mit Classen und Klotz non longe animo prospexisse, sondern mit der Vulgata longe a. p.

2. Es sind dies die Rechnungsbücher der alten Römer, in denen alle ihre Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet waren (tabulae accepti et expensi), die sehr oft bei gerichtlichen Verhandlungen als Beweise benutzt wurden.

3. Es war uraltes Herkommen, das nahezu Gesetzeskraft bekommen hatte, daß die römischen Frauen den Tod des Mannes ein ganzes Jahr lang betrauerten und erst nach Verlauf dieser Zeit eine neue Ehe eingingen.

eine würdevolle Heirat, sondern durch ein gemeinschaftliches Verbrechen war sie geschlossen worden.

XIII. 36. Ferner jener an Asu'vius aus Lari'num, einem reichen jungen Manne begangene Mord: wie allbekannt war derselbe damals nach noch frischer Tat, wie überall verbreitet durch jedermanns Mund! Es war ein gewisser Avi'llius in Larinum, ein ganz verkommener Bösewicht und äußerst dürftiger Mensch, der aber eine gewisse Kunstfertigkeit besaß, junge Leute zu Lüsten anzureizen. Da dieser sich durch Schmeicheleien und freundliches Zuvorkommen völlig in den vertrauten Umgang des Asuvius eingeschlichen hatte, begann Oppianicus sogleich die Hoffnung zu fassen, mittels dieses Avillius, wie mittels einer Maschine, sich der Jugend des Asuvius bemächtigen und dessen väterliches Vermögen erobern zu können. Der Plan wurde zu Larinum ausgedacht, die Ausführung nach Rom verlegt; denn entwerfen, glaubten sie, lasse sich ein solcher Anschlag leichter in der Abgeschiedenheit, ins Werk setzen aber die Sache selbst sich bequemer [mitten] im Geräusche. Asuvius reiste mit Avillius nach Rom; ihnen folgte Oppianicus auf dem Fuße nach. Wie sie nun zu Rom lebten, in welchen Schmausereien, in welchen schändlichen Ausschweifungen, mit welch großem und verschwenderischem Aufwande, während Oppianicus nicht nur um alles wußte, sondern Genosse der Gelage war und zu allem die Hand bot, das zu erzählen wäre zu weitläufig für mich, namentlich da ich zu anderen Dingen eile. Indessen vernehmet den Ausgang dieses heuchlerischen Freundschaftsverhältnisses. 37. Während der junge Mensch sich bei einer Weibsperson aufhielt, daselbst die Nacht und auch den folgenden Tag zubrachte, gibt Avillius verabredetermaßen vor, er sei krank und wolle ein Testament machen. Oppianicus führte die Urkundspersonen zur Versiegelung[1], die weder den Asuvius, noch den Avillius kannten, zu diesem und nannte ihn

1. Ohne Zweifel war das fragliche Testament schon vorher in bester Form Rechtens abgefaßt, und Oppianicus führte jetzt nur die erforderlichen Urkundspersonen zu dem für den Asuvius ausgegebenen Avillius, um die Siegel anzulegen. Die Zahl dieser Urkundspersonen scheint gesetzlich bestimmt gewesen zu sein, da das hergebrachte Edikt (edictum tralaticium) die Worte enthielt: Non minus multis signis, quam e lege oporteat; früher kamen fünf Testamentszeugen, später deren sieben vor.

selbst Asuvius. Das Testament wird unter dem Namen des Asuvius versiegelt, und man trennt sich. Avillius wird sogleich wieder gesund. Asuvius aber wird kurz nachher unter dem Vorwande, einen Lustgarten zu besuchen, nach gewissen Sandgruben außerhalb des Esquilinischen Tores geführt und [daselbst] ermordet. 38. Da er nun bereits mehrere Tage vermißt und auch an den Orten, wo man ihn gewöhnlich zu suchen pflegte, nicht gefunden wurde, auch Oppianicus auf dem Forum zu Larinum erklärte, er und seine Freunde hätten neulich dessen Testament besiegelt, so fielen die Freigelassenen des Asuvius und einige seiner Freunde, weil man gewiß wußte, daß an dem Tage, an welchem Asuvius zum letzten Male gesehen worden war, Avillius bei ihm gewesen und von vielen gesehen worden sei, über diesen her und brachten diesen Menschen vor den Richterstuhl des Q. Manlius, welcher damals Triumvir[1] war. Und hier erzählt nun jener sogleich, ohne daß ein Zeuge, ohne daß ein Angeber da war, von dem Bewußtsein seiner eben begangenen Freveltat erschreckt, alles, wie ich es soeben angeführt habe, und gesteht, daß Asuvius auf Anstiften des Oppianicus von ihm ermordet worden sei. 39. Hervorgeholt wird der in seinem Hause versteckte[2] Oppianicus auf Manlius' Befehl; der Angeber Avillius wird festgehalten und ihm gegenübergestellt. Was fragt ihr nun nach dem, was weiter geschehen ist? Den meisten von euch ist Manlius bekannt. An Ehre, an tugendhafte Bestrebungen, an Gewinnung eines guten Rufes hatte er von Jugend auf nie gedacht, sondern von einem mutwilligen und ausgelassenen Possenreißer war er zur Zeit der staatlichen Zerwürfnisse

1. Dieser Q. Manlius war nicht eine Munizipalobrigkeit zu Larinum, denn dort waren, wie wir aus Kap. 8, § 25 wissen, nicht triumviri, sondern quattuorviri zu Obrigkeiten bestellt, sondern er war einer der triumviri capitales zu Rom, welche (s. die Rede gegen Cäcilius 16, § 50) bei der Säule des Mänius über Verbrecher aus der niedrigsten Volksklasse und über Sklaven Gericht zu halten und die erkannten Strafen vollziehen zu lassen pflegten. Auch lag ihnen die Aufsicht über die Gefängnisse ob. Vgl. Livius 32, 26; Sallust, Catilina 58.

2. Wahrscheinlich war der sich seiner Schuld bewußte Oppianicus bereits nach Larinum entflohen, da ja im vorigen § gesagt ist, daß er auf dem dortigen Forum von dem Testamente des Asuvius gesprochen habe, und wurde nun von dort durch ein Mandat des Triumvirs herbeigebracht.

zu jener Säule[1], wohin er oft unter den Schmähungen vieler geführt worden war, durch die Stimmen des Volkes gelangt. Er macht also die Sache mit Oppianicus ab, nimmt Geld von ihm an und schlägt die schon begonnene und ganz klare Rechtsverhandlung nieder. Aber damals, bei dem Prozesse des Oppianicus, wurde dieses an Asuvius verübte Verbrechen nicht nur durch viele Zeugen, sondern namentlich auch durch die Angabe des Avillius bewiesen, in welche bekanntlich der Name des Oppianicus zuerst hineingezogen ward, [der Name] dessen, von dem ihr behauptet, er sei als ein Unglücklicher und Schuldloser durch einen falschen Richterspruch in diese schlimme Lage geraten.

XIV. 40. Wie? Ist es nicht offenkundig, Oppianicus, daß deine Großmutter Dinäa, deren Erbe du bist, von deinem Vater ermordet wurde? Als dieser ihr seinen schon bekannten, oft siegreichen Arzt [durch den er schon sehr viele getötet hatte,] zuführte, erklärte die Frau laut, sie wolle durchaus nicht von dem Manne behandelt sein, durch dessen Behandlung sie alle die Ihrigen verloren habe. Nun wendet sich jener sogleich an einen gewissen L. Clodius aus Anco'na[2], einen auf den Märkten herumziehenden Arzneihändler, der damals zufällig nach Larinum gekommen war, und wird mit ihm für zweitausend Sesterzien, wie damals aus seinen eigenen Rech-

---

1. Nämlich zu der mänischen Säule (s. die vorvorige Anmerkung). Dieselbe befand sich in der achten Region am forum Romanum und hatte ihren Namen von einem gewissen Mänius, einem verschwenderischen Menschen. Als dieser bei seinem Vermögenszerfall den Platz vor seinem Hause, wo die Säule stand, an die Zensoren Cato und Flaccus verkaufte, bedang er sich aus, dieselbe für sich behalten zu dürfen, worauf er sie von seinem Hause aus mit Balken belegen und mit einem Dach versehen ließ, um von diesem Balkon aus die auf dem Forum gegebenen Fechterspiele mit ansehen zu können. — Der hier ausgedrückte Gedanke ist: Manlius, der ehemals selbst wegen schlechter Streiche nach der mänischen Säule vor das Gericht der Triumvirn geschleppt worden war, hatte jetzt in den unruhigen Zeiten des Staates — es ist nämlich die Rede von den bürgerlichen, durch Sulla und Marius veranlaßten Zerwürfnissen —, in welchen schlechte Menschen leicht zu Ansehen und Würden gelangen konnten, selbst das Amt eines Triumvirs zu erhalten gewußt, und auch in diesem Amte handelte er seinem früheren Charakter gemäß.

2. Anco'na, noch jetzt eine der ansehnlichsten Städte Mittelitaliens und ein bedeutender Seehandelsplatz am Adriatischen Meere, lag im pizenischen Gebiete.

nungsbüchern nachgewiesen wurde, handelseinig. L. Clodius, welcher eilte, da er noch viele Märkte zu besuchen hatte, ward kaum eingeführt, als er die Sache auch schon ins reine brachte: [gleich] durch den ersten Trank schaffte er die Frau aus dem Wege, und nunmehr verweilte er keinen Augenblick länger zu Larinum. 41. Eben diese Dinäa hatte ein Testament gemacht. Oppianicus, der ihr Schwiegersohn gewesen war, nahm die Tafeln[1] zur Hand und löschte die Vermächtnisse mit dem Finger aus; und da er dies an vielen Stellen getan hatte, ließ er nach ihrem Tode, um wegen der Auslöschungen nicht verraten zu werden, das Testament auf andere Tafeln schreiben und versah es mit untergeschobenen Siegeln. Vieles übergehe ich absichtlich, denn ich fürchte, es möchte schon das Angeführte als zuviel erscheinen. Ihr dürft indessen glauben, daß er auch in den übrigen Teilen seines Lebens sich stets gleichgeblieben ist. Daß er die öffentlichen Urkunden der Zensoren[2] zu Larinum gefälscht hat, ist von allen Dekurionen[3] öffentlich erklärt worden. Mit ihm wollte niemand in Rechnung stehen, niemand ein Vertragsgeschäft abschließen; niemand aus der Zahl so vieler Verwandten und Verschwägerten bestellte ihn zum Vormund für seine Kinder, niemand erachtete ihn eines Besuches, niemand des Umganges, niemand einer Unterredung, niemand der Tischgenossenschaft für würdig; jedermann verachtete, jedermann verabscheute ihn, jedermann floh vor ihm wie vor einem wilden, verderblichen Tiere, wie vor der Pestilenz. 42. Dennoch würde Habitus diesen so frechen, so schuldvollen Menschen niemals angeklagt haben, ihr Richter, wenn er es ohne Le-

---

1. Die Testamente waren auf eine oder mehrere mit Wachs überzogene Tafeln geschrieben, sodaß durch den Druck der Finger das Geschriebene ausgelöscht werden konnte. Zum Schreiben bediente man sich eines gewöhnlich aus Eisen verfertigten Griffels (stilus), welcher an einem Ende spitzig, am anderen (zum Auslöschen des Geschriebenen) breit war.

2. Auch die Freistädte hatten ihre eigenen Zensoren, welche über das sittliche Verhalten der Bürger wachten und öffentliche Protokolle darüber führten; auch die Führung der Vermögens- und Steuerlisten gehörte zu ihrem Ressort. Es kann sich daher die Fälschung der tabulae censoriae durch Oppianicus ebensogut auf die Vermögenslisten, wie auf die öffentlichen Sittenzeugnisse beziehen; unerklärlich bleibt indes hierbei immer, wie er diese Urkunden in die Hände bekam, um sie fälschen zu können.

3. So hießen die Ratsmitglieder in den Freistädten und Kolonien.

bensgefahr für sich selbst hätte unterlassen können. Oppianicus war feindlich gegen ihn gesinnt: das war er, allein er war doch auch sein Stiefvater; grausam und feindlich gegen ihn gesinnt war die Mutter, allein sie war doch seine Mutter. Endlich dachte niemand so wenig an eine Anklage wie Cluentius, nach seiner ganzen Natur, nach seiner Gesinnung, nach seiner gewohnten Lebensweise. Aber da er nur die Wahl zwischen einer gerechten und pflichtgemäßen Anklage [1] oder einem qualvollen und unwürdigen Tode hatte, so zog er die Anklage, auf welche Weise er sie nun bewerkstelligen konnte, einem solchen Tode vor. 43. Und damit ihr euch überzeugen könnt, daß die Sache sich so verhält, will ich euch die Freveltat des Oppianicus, bei welcher er augenscheinlich entdeckt und erwischt wurde, darlegen, woraus ihr zugleich beides, sowohl daß der eine anklagen, wie daß der andere verurteilt werden mußte, ersehen werdet.

XV. Martiales hießen zu Larinum gewisse öffentliche Diener des Mars, welche diesem Gotte nach alter Anordnung und religiösem Gebrauche geweiht waren. Es gab deren eine ziemlich große Anzahl; und während sie ebenso, wie die sehr zahlreichen Venusdiener in Sizilien [2], zu Larinum der Dienerschaft des Mars beigezählt wurden, trat Oppianicus plötzlich mit der Behauptung hervor, sie seien allzumal Freie und römische Bürger. [3] Mit Unwillen wurde

1. Gerecht war die Anklage, weil Oppianicus dem Cluentius nach dem Leben stellte, pflichtgemäß, weil er dadurch sein Leben, das jeder zu erhalten verpflichtet ist, rettete.

2. Venus hatte auf dem Berge Eryx in Sizilien, dem höchsten nach dem Ätna, zwischen Dre'panum* und Pano'rmus, der italienischen Küste gegenüber, einen sehr reichen Tempel; Polybios I, 55; Strabo VI, 2. Personen beiderlei Geschlechts weihten sich daselbst dem Dienste der Göttin, wovon sie den Namen Venerei und Venereae erhielten. Sie waren ihrem Stande nach keine Sklaven, sondern nur insofern Unfreie und hatten nicht Anspruch auf das römische Bürgerrecht, weil sie sich entweder selbst aus Frömmigkeit in die Dienstbarkeit begaben, oder dieselbe von ihren Eltern geerbt hatten. Daß das Rechtsverhältnis der Martialen zu Larinum mit dem dieser Venerei ziemlich gleich gewesen sein müsse, geht aus unserer Stelle hervor. Vgl. über die Venerei besonders Cäcilius 17, § 5.

3. Wahrscheinlich war Oppianicus von den Martialen durch Geldanbietungen bewogen worden, die Freiheit und das römische Bürgerrecht für sie auszuwirken.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

dies von den Dekurionen der Larinaten* und von allen Bürgern der Freistadt aufgenommen. Sie ersuchten deshalb den Habitus, diese Rechtsangelegenheit zu übernehmen und öffentlich zu verteidigen. So abgeneigt auch Habitus jedem derartigen Geschäfte war, wollte er sich doch dem so laut ausgesprochenen Wunsche sämtlicher Larinaten nicht entziehen, weil er es nach seinem Stande, nach dem Alter seines Geschlechts für seine Bestimmung hielt, nicht bloß für seinen eigenen Vorteil, sondern auch für den seiner Mitbürger und sonstigen Angehörigen tätig zu sein. 44. Nachdem er nun den Rechtshandel übernommen hatte und dieser nach Rom verlegt worden war[1], erhoben sich Tag für Tag heftige Streitigkeiten zwischen Habitus und Oppianicus infolge des Eifers beider bei der Verteidigung. Oppianicus selbst war seinem Charakter nach roh und gefühllos; [noch mehr] entflammt wurde seine Wildheit durch die ihrem Sohne abgeneigte und feindlich gesinnte Mutter des Habitus. Von großem Interesse, glaubten sie, sei es für sie, wenn dieser vom Rechtshandel der Martialen abgebracht werden könnte. Es war aber noch eine andere, gewichtigere Ursache dahinter, welche das Gemüt des Oppianicus, dieses so habsüchtigen und verwegenen Menschen, hauptsächlich [zum Handeln] antrieb. 45. Habitus hatte nämlich bis auf die Zeit jenes Gerichtes[2] noch nie ein Testament gemacht. Denn so wenig er sich mit dem

1. Aus dem Umstande, daß die Sache der Martialen und später auch der Prozeß des Oppianicus in Rom verhandelt wurde, ist ersichtlich, daß Larinum zu denjenigen Freistädten gehörte, welche das bürgerliche Recht der Römer angenommen hatten, und deren Bürger völlig dieselben Rechte besaßen wie die zu Rom geborenen.

2. Manutius, dem sich auch Beck und Weiske anschließen, bezieht die Worte illius iudicii auf das Gericht, durch welches Oppianicus verurteilt wurde. Allein mit Recht bemerkt Wolff dagegen, daß Cicero unmöglich dieses Gericht meinen konnte, da er ja von den Ursachen redet, welche den Oppianicus bewogen, einen Versuch zur Vergiftung des Cluentius zu machen. Der Redner konnte nicht einen Zeitpunkt angeben, wo die Vergiftung schon mißglückt war, sondern er mußte einen solchen nennen, wo ein derartiger Versuch noch nicht stattgefunden hatte, da er ja den Grund zu diesem Versuche anführt. Viel größere Wahrscheinlichkeit hat nach dem Zusammenhange die Erklärung von Sylvius, welcher illius iudicii auf das über die Angelegenheit der Martialen gehaltene Gericht bezieht. Eben weil Cluentius damals noch kein Testament gemacht hatte, und Oppianicus ihn von der Sache der Martialen abbringen wollte, suchte er ihn zu vergiften.

Gedanken vertraut machen konnte, einer solchen Mutter etwas zu vermachen, so wollte er doch auch den Namen derjenigen, die ihn geboren hatte, nicht ganz übergehen. Da dies Oppianicus wußte — denn es war kein Geheimnis —, ward ihm klar, daß nach dem Tode des Habitus dessen sämtliches Besitztum an seine Mutter kommen würde, die er sodann, wenn sich ihr Vermögen vergrößert hätte, mit mehr Gewinn, und wenn sie des Sohnes beraubt wäre, mit weniger Gefahr töten könnte. Wie er nun, durch diese Umstände angefeuert, den Habitus mittels Giftes aus dem Wege zu schaffen versuchte, das vernehmt jetzt.

XVI. 46. Gajus und Lucius Fabricius, Zwillingsbrüder aus der Freistadt Ale'trium[1], waren einander an Gestalt und Sitten so ähnlich, wie sie ihren Mitbürgern [hierin] unähnlich waren, deren glänzende Eigenschaften, streng geregelte, auf festen Grundsätzen beruhende und gesittete Lebensweise niemandem von euch, wie ich glaube, unbekannt sind. Mit diesen Fabriciern stand Oppianicus stets im vertrautesten Umgange. Das wißt ihr ja alle wohl, welch großen Einfluß auf die Knüpfung von Freundschaften die Ähnlichkeit der Neigungen und des Charakters hat. Da jene so lebten, daß sie keine Art von Gewinn für schändlich hielten, da von ihnen alle Betrügerei, alle Nachstellungen und Verführungen junger Leute ausgingen, und da sie mit allen Schandtaten vertraut waren, so hatte sich, wie schon gesagt, Oppianicus bereits seit vielen Jahren mit Eifer an ihre Freundschaft angeschlossen. 47. Deshalb beschloß er jetzt, durch den Gajus Fabricius — denn Lucius war gestorben — dem Habitus Nachstellungen zu bereiten. Habitus war damals von schwächlicher Gesundheit. Er gebrauchte als Arzt den Cleophantus[2], einen zwar nicht berühmten, aber erprobten Mann. Dessen Sklaven Diogenes suchte Fabricius durch Versprechungen und Geld zu verleiten, dem Habitus Gift zu geben. Der Sklave, dem es nicht an Schlauheit fehlte, der aber, wie der Verlauf der Sache erwies, ein braver und rechtschaffener Mensch war, wies den Antrag des Fabricius nicht zurück, sondern hinterbrachte das Vorgefallene seinem Herrn.

1. Ale'trium lag in Latium im Gebiete der He'rniker in der Nähe von Arpi'num, der Vaterstadt Ciceros.

2. Wie schon der Name andeutet, war dieser Cleopha'ntus ein Grieche. Die Arzneikunst wurde in Italien fast ausschließlich von Griechen ausgeübt.

Cleophantus besprach sich darüber mit Habitus. Habitus ging sogleich mit dem Senator M. Bäbius, seinem vertrautesten Freunde, zu Rate, dessen Redlichkeit, Klugheit, Gewissenhaftigkeit euch, wie ich glaube, wohl noch im Gedächtnis sein wird. Dieser war der Ansicht, Habitus solle den Diogenes dem Cleophantus abkaufen, damit durch dessen Angabe die Sache entweder um so leichter entdeckt würde oder sich als falsch herausstellte. Kurz, Diogenes wird gekauft, das Gift nach einigen Tagen beigeschafft [1]; und da viele rechtschaffene Menschen insgeheim sich der Sache annahmen, wird das versiegelte, für den genannten Zweck bestimmte Geld in den Händen des Scamander, eines Freigelassenen der Fabricier, abgefaßt. 48. Bei den unsterblichen Göttern! Wird noch jemand, wenn ihm diese Dinge bekannt geworden sind, sagen, Oppianicus sei schuldlos ins Unglück gebracht worden?

XVII. Ist je ein verwegenerer, ein mit größerer Schuld beladener, ein offenbarerer Verbrecher vor Gericht geladen worden? Welches Talent, welche Rednergabe, welche von irgendjemand ausgedachte Verteidigung könnte sich dieser einzigen Anschuldigung entgegenstellen? Wer könnte zugleich auch zweifeln, daß, nachdem diese Sache bekannt und klar bewiesen war, Cluentius entweder in den Tod gehen oder sich zur Anklage entschließen mußte? 49. Es ist, glaube ich, zur Genüge erwiesen, ihr Richter, daß Oppianicus solcher Verbrechen angeklagt wurde, daß er mit Ehren durchaus nicht freigesprochen werden konnte. Vernehmt nunmehr, wie er, als er auf die Anklage hin vor Gericht geladen wurde, als ein durch wiederholte vorläufige Richtersprüche schon Verurteilter vor demselben erschien. Denn Cluentius, ihr Richter, machte seine Anklage zuerst gegen den Menschen anhängig, in dessen Händen das Gift entdeckt worden war. Es war dies Scamander, der Freigelassene der Fabricier. Die Beratung war tadellos, kein Verdacht vorhanden, daß das Gericht bestochen sei, der Rechtsfall einfach, die Tatsache unbestritten, nur die eine Anklage wurde vorgebracht. Dieser C. Fabricius, derselbe, den ich oben erwähnt habe, der sich infolge der Verurteilung seines Freigelassenen von der gleichen Gefahr bedroht sah, brachte damals, weil ihm mein [freund-]nachbarliches Verhältnis zu den Aletrinern

1. Ich lese mit Classen, dem auch Osiander folgt: **venenum paucis diebus comparatur.**

und mein häufiger Umgang mit den meisten wohlbekannt war, eine große Anzahl derselben zu mir in mein Haus. Obgleich diese über den Menschen so urteilten, wie sie es notwendig [tun] mußten, so glaubten sie doch, weil er ihr Mitbürger aus derselben Freistadt war, ihre Ehre erfordere es, ihn, so gut sie könnten, zu verteidigen, und sie ersuchten mich, dies zu tun und die Sache des Scamander zu übernehmen, denn mit seiner Sache stand auch alle und jede Gefahr für seinen Herrn im Zusammenhange. 50. Da ich nun einerseits so würdigen, gegen mich so freundschaftlich gesinnten Männern nichts abschlagen konnte, anderseits auch jene Anschuldigung nicht für so schwer und so offenbar hielt, wie sie denn auch nicht einmal von denen selbst, welche mir damals die Sache empfahlen, dafür gehalten wurde, so versprach ich ihnen, mich allen Wünschen willfährig zu zeigen.

XVIII. Man begann die Sache zu verhandeln; der angeklagte Scamander wurde vorgefordert. Ankläger war P. Cannu'tius, ein höchst geistreicher Mann und gewandter Redner. Seine Anklage gegen Scamander enthielt nur die drei Worte: „Gift wurde vorgefunden".[1] Alle Pfeile der ganzen Anklage wurden auf Oppianicus abgeschossen, aufgedeckt die Ursache der Nachstellungen, Erwähnung getan des vertrauten Umganges mit den Fabriciern, der Lebenswandel und die Verwegenheit des Menschen dargelegt; kurz, die ganze Anklage verschiedentlich und mit Nachdruck durchgenommen und zuletzt mit der augenscheinlichen Entdeckung des Giftes geschlossen. 51. Hier erhob ich mich nun, um zu antworten: mit welcher Beängstigung, ihr unsterblichen Götter, mit welcher Gemütsunruhe, mit welcher Furcht! Freilich ist meine Angst immer groß beim Beginn eines Vortrages; so oft ich das Wort ergreife, ist es mir, als ob nicht allein mein Talent, sondern auch meine Tugend und mein Pflichteifer vor Gericht zu erscheinen hätten, damit es nicht auf der einen Seite den Schein gewinne, als wolle ich mich zu etwas hergeben, was ich zu leisten nicht imstande bin — was Anmaßung wäre —, oder auf der anderen Seite, als ob ich nicht leistete, was

1. Die sullanischen Strafgesetze zogen nicht minder die Absicht als die Tat selbst in Betracht, weshalb auch jetzt zur Verurteilung des Scamander der Beweis genügte, daß sich Gift bei ihm vorgefunden hatte, worauf dann ohne weiteres die Folgerung gebaut wurde, daß er damit umgegangen sei, die Vergiftung des Cluentius zu bewerkstelligen.

in meinen Kräften steht — was Treulosigkeit oder Leichtsinn verriete. Damals aber befand ich mich in einer solchen Verwirrung, daß ich alles fürchtete: man möchte mich, wenn ich nichts spräche, für einen ganz schlechten Redner, wenn ich in einer solchen Sache viele Worte machte, für höchst anmaßend halten.

XIX. Ich nahm mich nun endlich zusammen und faßte den Entschluß, mit Mut an das Werk zu gehen: dem Alter, in welchem ich damals stand[1], [dachte ich,] werde es gemeiniglich zum Lobe angerechnet, wenn ich mich auch bei solchen Rechtsfällen, welche auf weniger festem Grunde ruhen, meinem Schutzbefohlenen nicht entzöge. So tat ich denn auch: ich kämpfte so, strengte mich auf jede [nur mögliche] Weise so an, nahm so zu allen bei Prozessen nur erdenklichen Hilfs- und Schutzmitteln meine Zuflucht, daß es mir — nur mit Schüchternheit sage ich es — gelang, in jedermann den Glauben zu erwecken, es habe dieser Sache nicht an einem Verteidiger gefehlt. 52. Sobald ich aber etwas, es mochte sein, was es wollte, ergriffen hatte, wurde es mir von dem Ankläger sogleich wieder aus den Händen gewunden. Hatte ich gefragt, ob eine Feindschaft zwischen Scamander und Habitus bestände, so bekannte er, es habe keine bestanden; aber Oppianicus, dessen Diener jener gewesen war, sei — so behauptete er — der erklärteste Feind des Habitus gewesen und sei es noch. Hatte ich aber geltend gemacht, daß dem Scamander aus dem Tode des Habitus kein Vorteil erwachsen sein würde, so gab er dies zu, aber — bemerkte er dabei — an die Gattin des Oppianicus, eines in der Ermordung von Frauen so geübten Mannes, würde das ganze Vermögen des Habitus gekommen sein. Da ich von jener [Art der] Verteidigung Gebrauch machte, welche bei den Prozessen der Freigelassenen von jeher für die ehrenvollste gehalten wurde, daß Scamander sich stets der Zufriedenheit seines Schutzherrn zu erfreuen gehabt habe, so gab er es zu, fragte aber, wessen Zufriedenheit sich denn der Schutzherr selbst erworben habe. 53. Da ich weitläufiger dabei verweilte, daß dem Scamander durch

1. Cicero, im Jahre 648 unter dem Konsulate des Cäpio und Serranus geboren, stand damals, als er den Scamander verteidigte, was im Jahre 680 unter dem Konsulate des Lucullus und Cotta geschah, in seinem dreiunddreißigsten Lebensjahre. Die von ihm bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede ist nicht mehr vorhanden.

Diogenes' Nachstellungen bereitet worden seien, und die Verabredung zwischen ihnen etwas anderes betroffen habe, [nämlich,] daß Diogenes ein Arzneimittel, nicht Gift bringen sollte, daß dies einem jeden begegnen könne, so fragte er, warum er an einen so abgelegenen Ort, warum er allein, warum er mit versiegeltem Gelde gekommen sei. Hier endlich erhielt seine Sache durch das Zeugnis der ehrenwertesten Männer einen Stoß. M. Bäbius sagte aus, daß auf seinen Rat Diogenes gekauft, daß in seiner Gegenwart Scamander mit dem Gifte und dem Gelde ertappt worden sei. P. Quintilius Varus, ein ebenso gewissenhafter wie angesehener Mann, gab an, daß über die gegen den Habitus angezettelten Nachstellungen und das dem Diogenes gestellte Ansinnen unmittelbar, nachdem die Sache vorgefallen war, Cleophantus sich mit ihm besprochen habe. 54. So war denn in jenem Gerichte, wo ich den Scamander zu verteidigen schien, dem Worte nach dieser der Angeklagte, in der Tat aber und bezüglich der Gefahr, sowie nach [dem Verlaufe] der ganzen Anklage war es Oppianicus. Auch verbarg er dies nicht und konnte es auf keine Weise verheimlichen; er war häufig zugegen, sah sich nach Beiständen um, kämpfte mit allem Eifer und seinem ganzen Einfluß. Zuletzt — und das war es, was dieser Sache am meisten schadete — saß er auf dem Platze dort, wie wenn er selbst der Angeklagte wäre. Die Augen aller Richter waren nicht auf Scamander, sondern auf Oppianicus gerichtet. Seine Furcht, seine Verwirrung, seine ängstliche und unstete Miene, der häufige Wechsel der Farbe, machte das, was zuvor schon Verdacht erregt hatte, einleuchtend und offenbar.

XX. 55. Als es nun an die Beratung gehen sollte, stellte der Untersuchungsrichter C. Junius an den Angeklagten nach jenem Cornelischen Gesetze, welches damals in Kraft war, die Frage, ob er geheim oder laut über sich abgestimmt haben wolle.[1] Nach der Ansicht des Oppianicus lautete die Antwort, er wünsche geheime Abstimmung, weil — wie er sagte — Junius ein Freund des Habitus sei. Man

1. Nach dem Beisatze „quae tum erat" muß jenes Gesetz des Sulla vom Jahre 673, de sententiis ferendis, nach welchem es dem Angeklagten frei stand, ob er geheim oder laut über sich abstimmen lassen wolle, nicht lange in Kraft gewesen sein. Vielleicht wurde es durch das Aurelische vom Jahre 783 abgeändert. Wenn durch Täfelchen abgestimmt wurde, erhielt jeder Richter deren drei, je mit dem Buchstaben A (absolvo), C (condemno) und N L (non liquet), von denen er eins als sein Urteil in die Urne warf.

schritt zur Beratung. Mit allen Stimmen gegen eine, welche Staienus für die seinige erklärte, wurde Scamander in der ersten Verhandlung[1] verurteilt. Wo gab es damals unter allen auch nur einen, der nicht glaubte, durch die Verurteilung des Scamander sei das Urteil zugleich auch über Oppianicus gefällt? Was wurde durch jene Verurteilung entschieden, als daß man sich nach Gift umgesehen habe, um es dem Habitus beizubringen? Welcher auch noch so schwache Verdacht wurde auf den Scamander geworfen, oder konnte auf ihn geworfen werden, welcher zu dem Glauben berechtigte, daß er aus eigenem Antriebe den Habitus habe töten wollen?
56. Als nun diese Gerichtsverhandlung zu Ende und Oppianicus bereits in Wirklichkeit und in der öffentlichen Meinung, aber noch nicht durch Gesetz und richterlichen Ausspruch verurteilt war, klagte Habitus dennoch den Oppianicus nicht sogleich an. Er wollte sich erst Kenntnis verschaffen, ob die Richter bloß gegen diejenigen streng verfahren würden, von denen sie in Erfahrung brächten, daß sie selbst Gift gehabt hätten, oder ob sie auch die Absicht und Mitwissenschaft bei solchen Straftaten für strafwürdig erachteten. Daher klagte er den C. Fabricius, den er wegen seines vertrauten Umganges mit Oppianicus für einen Mitwisser jener Freveltat hielt, unverzüglich an und erlangte es auch wegen des Zusammenhanges dieses Prozesses mit dem vorigen, daß er zuerst vorgenommen wurde.[2] Damals brachte nun Fabricius meine Nachbarn und Freunde, die Aletri'ner, nicht nur nicht zu mir, sondern er konnte sich fortan ihrer auch selbst nimmer als Verteidiger und Lobredner[3] bedienen

1. Schwierigere Prozesse wurden nicht mit einer einzigen Verhandlung abgemacht, sondern erforderten bis zu ihrer endlichen Entscheidung mehrere Sitzungen.

2. Die Rechtsfälle kamen gewöhnlich in der Ordnung, in welcher sie angebracht wurden, zur Verhandlung; indessen begründeten besondere Umstände auch eine Abweichung von dieser Regel. Weil nun die Sache des Fabricius mit der des Scamander in unmittelbarem Zusammenhange zu stehen schien, wurde sie auch sogleich, nachdem über letztere das Urteil gefällt war, vorgenommen.

3. Lobredner (laudatores) hießen solche Freunde des Angeklagten, welche der Angeklagte außer den eigentlichen Entlastungszeugen vorzuführen berechtigt war, um durch sie als vieljährige Bekannte von ihm den Nachweis führen zu lassen, daß er nach seinem allgemeinen Charakter und Lebenswandel des angeschuldigten Verbrechens nicht fähig sei.

57. Denn die noch unentschiedene, wenngleich verdächtige Sache eines mir fremden Mannes zu verteidigen, hielt ich für Pflicht der Menschenfreundlichkeit, an einer schon abgeurteilten [dagegen] rütteln zu wollen, für Unverschämtheit. Er nahm daher, durch seine damalige Hilflosigkeit und Not gezwungen, bei einer solchen Sache seine Zuflucht zu den Brüdern Cepasius[1], geschäftigen Männern und von einer Gemütsart, daß sie jede sich ihnen zum Reden darbietende Gelegenheit als eine Ehre und Wohltat betrachteten.

XXI. Das ist nun freilich nahezu eine von den Einrichtungen, die im höchsten Grade unbillig sind, daß man bei Krankheiten des Körpers, namentlich bei sehr schwierigen, sich nach dem berühmtesten und besten Arzte umsieht, bei peinlichen Anklagen [dagegen], je schwieriger der betreffende Fall ist, einen um so schlechteren und weniger bekannten Sachwalter zu Rate zieht. Der Grund müßte etwa nur der sein, daß die Ärzte lediglich mit ihrer Kunst, die Redner auch mit ihrem persönlichen Ansehen einstehen müssen. 58. Der Angeklagte wird vorgeladen, der Rechtsfall verhandelt, Cannutius faßt seine Anklage, da die Sache schon so gut wie abgeurteilt ist, in wenige Worte zusammen. Der ältere Cepasius beginnt seine Entgegnung mit einem langen und weit hergeholten Eingange. Anfangs wird sein Vortrag mit Aufmerksamkeit angehört. Oppianicus richtet seinen schon gesunkenen und niedergeschlagenen Mut wieder empor. Fabricius selbst freut sich; er bemerkt nicht, daß nicht durch die Beredsamkeit jenes Mannes, sondern durch die Frechheit der Verteidigung die Richter erregt wurden. Als er aber sodann von der Sache selbst zu sprechen begann, fügte er zu den Wunden, an denen der Prozeß bereits litt, noch einige neue hinzu, so daß er zuweilen bei all seinem Eifer nicht als Verteidiger aufzutreten, sondern durch Überschreitung seiner Pflicht die Anklage zu begünstigen schien. Während er daher seinen Vortrag gar schlau einzurichten glaubte und folgende, sehr nachdrückliche Worte aus dem tiefsten Schatze seiner Kunst hervorholte: „Werfet einen Blick, ihr Richter, auf die Schicksale der Menschen; werfet

1. Näheres über diese s. Brutus Kap. 69, § 242. Der Redner gibt hier zu verstehen, daß die Gebrüder Cepasius nicht oft als Sachwalter gebraucht wurden, weil sie sich so sehr freuten, wenn sich ihnen einmal Gelegenheit bot, sich hören zu lassen.

einen Blick auf die zweifelhaften und wechselnden Zufälle; einen Blick auf des C. Fabricius hohes Alter": während er dieses „werfet einen Blick" zur Ausschmückung seiner Rede oft wiederholte, warf er selbst einen Blick rückwärts, allein — C. Fabricius hatte sich mit niedergesenktem Haupte von den Bänken entfernt. 59. Jetzt schlugen die Richter ein Gelächter an; der Sachwalter wurde ärgerlich und unwillig, daß ihm die Sache aus den Händen gerissen wurde und er von seinem Platze aus die weiteren „Werfet einen Blick" nicht mehr anbringen konnte. Das nächste, was er jetzt tat, war, daß er jenem nachlief, ihn am Halse würgte und zu den Bänken zurückführte, um seine Rede vollenden zu können. So wurde damals Fabricius zuerst durch sein eigenes Urteil — was am schwersten in die Wagschale fällt —, sodann durch die Macht des Gesetzes und die Stimme der Richter verurteilt.

XXII. Was soll ich nun noch weiter von der Person des Oppianicus und von seiner Sache reden? Vor denselben Richtern wurde er angeklagt, nachdem er schon durch jene zwei vorläufige Sprüche verurteilt worden war; von denselben Richtern, welche durch die Verurteilung der Fabricier[1] ihr Urteil über Oppianicus schon abgegeben hatten, wurde beschlossen, seine Sache zuerst vorzunehmen; angeklagt wurde er der schwersten Verbrechen, sowohl derjenigen, welche ich in Kürze erwähnt habe, wie noch vieler anderer, die ich jetzt alle übergehe; angeklagt wurde er vor denen, welche den Scamander und Helfershelfer des Oppianicus, [wie auch] den C. Fabricius, den Mitwisser der Freveltat, verurteilt hatten. 60. Muß man sich, bei den unsterblichen Göttern, mehr darüber wundern, daß er verurteilt wurde, oder daß er überhaupt zu antworten wagte? Denn was konnten die Richter tun? Hätten sie auch die Fabricier unschuldig verurteilt, so mußten sie doch hinsichtlich des Oppianicus sich gleichbleiben und in Übereinstimmung mit ihren früheren Urteilen verfahren. Durften sie aber ihre eigenen Urteile selbst aufheben, während andere, wenn sie zu Gericht sitzen, darüber zu wachen pflegen, daß sie nicht von den Entscheidungen anderer abweichen? Und sie, welche den Freigelassenem des Fabricius, weil er Helfers-

1. Unter den „Fabriciern" versteht der Redner deren Freigelassenen Scamander und den C. Fabricius selbst.

helfer bei der Freveltat, und den Herrn, weil er Mitwisser war, verurteilt hatten, durften sie den ersten Urheber und Anstifter des Verbrechens freisprechen? Und sie, welche die anderen ohne ein vorausgegangenes Urteil, dennoch nach dem Rechtsfalle selbst verurteilt hatten, durften sie diesen, der als bereits zweimal verurteilt ihnen überantwortet worden war, frei vondannengehen lassen? 61. Ja dann würden jene Senatorengerichte nicht ohne Grund so verhaßt sein, sondern durch wirkliche und auffallende Schlechtigkeit gebrandmarkt und mit Schimpf und Schande bedeckt, keinen Spielraum für die Verteidigung übriglassen.[1] Denn was sollten wohl jene Richter antworten, wenn jemand sie fragte: Ihr habt den Scamander verurteilt, welches Verbrechens wegen? Natürlich, weil er den Habitus durch einen Sklaven des Arztes mittels Giftes töten wollte. Was konnte Scamander durch den Tod des Habitus erreichen? Nichts, sondern er war bloß der Helfershelfer des Oppianicus. Auch den C. Fabricius habt ihr verurteilt. Warum das? Weil es nicht glaubhaft war, daß er, der vertraute Freund des Oppianicus, keinen Teil an jenem Anschlage gehabt habe, da man seinen Freigelassenen über der Freveltat ertappt hatte. Wenn sie somit den Oppianicus selbst,

1. Da die nach altem Herkommen aus der Zahl der Senatoren gewählten Richter durch Parteilichkeit das Vertrauen des Publikums verloren hatten, so war bekanntlich schon im Jahre 630 von C. Gracchus das Gesetz durchgesetzt worden, daß die Richter aus der Mitte des Ritterstandes gewählt werden sollten. Obgleich nun dies auch wirklich längere Zeit hindurch geschah, so erhoben sich doch auch gegen die Unparteilichkeit dieser Gerichte allmählich mancherlei Zweifel, und so kam es, daß verschiedene Versuche gemacht wurden, diese Gerichte entweder abzuändern oder umzugestalten, bis endlich Sulla im Jahre 671 die Gerichte wieder ganz in die Hände der Senatoren zurückgab (Tacitus, Annalen XI 22). Allein bald trat auch in diesen Gerichten Bestechlichkeit und Verdorbenheit zu Tage, sodaß ein Gesetz des L. Aurelius Cotta vom Jahre 682 diese Einrichtung wieder aufhob und festsetzte, daß aus den Senatoren, Rittern und Schatztribunen drei Klassen oder Dekurien gebildet und die Gerichte aus diesen zusammengesetzt werden sollten (Livius, Auszüge 97; Plutarch, Pompejus 22), welche Einrichtung dann auch mit einigen Änderungen bestehen blieb. — Da hier und überhaupt in seiner ganzen Verteidigung des Cluentius unserem Redner viel daran liegen mußte, diese Gerichte in einem nicht ganz nachteiligen Lichte erscheinen zu lassen, indem sonst der Verdacht gegen seinen Schutzbefohlenen nur bestätigt worden wäre, so sagt er: es würde der falsche Verdacht, welcher jene Gerichte getroffen hatte, sich als wahr erwiesen haben, wenn sie den

welcher schon zweimal durch ihren Richterspruch verurteilt worden war, freigesprochen hätten, wer würde eine solche Ehrlosigkeit der Gerichte, wer eine solche Unbeständigkeit in den Entscheidungen, wer eine solche Willkür der Richter haben ertragen können? 62. Wenn ihr dies nun einseht, was bereits durch diesen ganzen Vortrag erwiesen ist, daß durch jenes Gericht der Angeklagte, namentlich von denselben Richtern, welche schon vorher zweimal Erkenntnisse gefällt hatten, notwendig verurteilt werden mußte, so müßt ihr zugleich auch das notwendig einsehen, daß der Ankläger keinen Grund gehabt haben kann, warum er das Gericht hätte bestechen wollen.

XXIII. Denn ich frage dich, T. A'ccius[1], abgesehen von allen übrigen Beweisgründen, ob du auch die Fabricier für unschuldig hältst, ob du behauptest, auch jene Gerichte seien mit Geld bestochen gewesen, in denen der eine von Staienus allein freigesprochen wurde, der andere sogar sich selbst verurteilte? Wohlan, wenn sie schuldig waren: welches Verbrechens [waren sie's]? Ist ihnen etwas anderes, als daß sie sich Gift zur Tötung des Habitus verschafften, vorgeworfen worden? Ist noch etwas anderes in jenen Gerichten zur Sprache gekommen außer den Nachstellungen, welche dem Habitus von Oppianicus durch die Fabricier bereitet wurden? Nichts anderes, ihr Richter, nichts, sage ich, werdet ihr finden. Vorhanden ist ein Denk-

---

Oppianicus nicht infolge der vorausgegangenen Gerichte hätten verurteilen wollen. Freilich hatte Cicero noch nicht nachgewiesen, daß Oppianicus bei jenen Gerichten so kompromittiert war, daß man sie als praeiudicia zu seinem eigenen ansehen mußte. Im folgenden kommt er nun, da die Bestechung jenes Gerichts nicht in Abrede gestellt werden konnte, auf den Einfall, dem Oppianicus, der aber doch verurteilt worden war, die Bestechung aufzubürden, und sucht die Richter glauben zu machen, daß nur einen einzigen jener Richter die Bestechung treffe; die Bestechlichkeit jener Richter blickt überall durch, und so muß es stets wahrscheinlich bleiben, wenn auch Oppianicus von dem Vorwurfe der Bestechung nicht frei wäre, daß Cluentius der war, welcher am meisten bot und den meisten Einfluß auf die Richter hatte.

1. Er war Ankläger des Cluentius, aus Pisau'rum, einer Stadt in Umbrien gebürtig, und ein Schüler des Herma'goras. Cicero sagt von ihm im Brutus, Kap. 78, § 271: „er bekundete in seiner Sprache Genauigkeit und ziemliche Fülle und war in den Lehren des Hermagoras genau unterrichtet, welche zwar dem Vortrage keinen besonders ergiebigen Schmuck verleihen, aber doch gewisse passende und für die einzelnen Gattungen von Prozessen stets verwendbare Beweisführungen liefern.“ Auch sein Fleiß wird gerühmt.

mal, vorhanden die öffentlichen Protokolle! Widerlege mich, wenn ich unwahr rede! Lies die Aussagen der Zeugen vor! Tue dar, daß in den über sie gepflogenen Gerichtsverhandlungen außer diesem Gifte des Oppianicus ihnen irgendetwas, ich sage nicht als Anschuldigung, sondern auch nur als Schmähung vorgeworfen worden sei. 63. Viel läßt sich darüber sagen, warum notwendig dieses Urteil gefällt werden mußte, aber ich will eurer Erwartung entgegenkommen, ihr Richter. Denn wiewohl ihr mir ein solches Gehör schenkt, daß ich glaube, es sei noch nie jemand mit mehr Güte und Aufmerksamkeit angehört worden, so ruft mich doch längst schon eure stillschweigende Erwartung anderswohin, welche die Gegenrede an mich zu richten scheint: Wie denn? Leugnest du, daß jenes Gericht bestochen worden ist? Ich leugne es nicht, wohl aber behaupte ich, daß es nicht von diesem Manne bestochen wurde. Von wem wurde es denn bestochen? Ich meine: fürs erste, wenn der Ausgang jenes Gerichts ungewiß gewesen wäre, so würde doch die Wahrscheinlichkeit größer sein, daß die Bestechung von dem ausgegangen sei, der fürchten mußte, selbst verurteilt zu werden, als von dem, der [bloß] zu besorgen hatte, der andere möchte freigesprochen werden; sodann, da es für niemand zweifelhaft war, was für ein Urteilsspruch erfolgen mußte, doch gewiß eher von dem, der seiner Sache einigermaßen[1] mißtraute, als von dem, der in jeder Beziehung Vertrauen auf dieselbe setzte; endlich doch gewiß wohl eher von dem, der zweimal bei denselben Richtern Anstoß erregt hatte, als von dem, der sie zweimal für seine Sache günstig gestimmt gesehen hatte. 64. Das eine wenigstens muß ein jeder, er mag ein so abgesagter Feind des Cluentius sein, wie er wolle, zugeben: wenn es feststeht, daß jenes Gericht bestochen wurde, so muß es entweder von Habitus oder von Oppianicus bestochen worden sein. Beweise ich, daß es nicht von Habitus geschehen ist, so gewinne ich damit [das Ergebnis], daß Oppianicus es getan hat; beweise ich, daß Oppianicus es getan hat, so rechtfertige ich den Habitus. Obwohl ich bereits zur Genüge dargetan habe, daß Habitus keinen Grund hatte, das Gericht zu bestechen — woraus sich ergibt, daß die Bestechung durch Oppianicus geschehen sei —, so laßt euch doch über jenen noch insbesondere Mitteilungen machen.

---

1. Ich bleibe bei der gewöhnlichen Lesart aliqua ratione; Klotz liest alia ratione.

XXIV. Ich will nun nicht aus jenen Beweisgründen, von so großem Gewicht sie auch sein mögen, den Schluß ziehen, daß derjenige die Bestechung versucht habe, der sich in Gefahr befand; derjenige, der in Furcht schwebte; derjenige, der in keinem anderen Mittel Hoffnung auf Rettung fand; derjenige, der stets eine ganz besondere Frechheit an den Tag legte. Dergleichen Beweise gibt es noch viele. Da ich aber eine nicht zweifelhafte, sondern klare und offenbare Sache für mich habe, so ist die Aufzählung der einzelnen Beweisgründe nicht notwendig. 65. Ich behaupte, daß dem Richter C. Älius Staie'nus eine große Geldsumme von Statius A'lbius zur Bestechung des Gerichtes gegeben worden sei. Kann jemand dies in Abrede stellen? Dich rede ich an, Oppianicus, dich T. Accius, von denen der eine durch seine Mundfertigkeit, der andere im stillen durch sein kindliches Gefühl jene Verurteilung beklagt. Wagt es zu leugnen, daß Oppianicus dem Richter Staienus Geld gegeben habe; leugnet es! leugnet es, sage ich, dort an eurem Platze![1] Aber ihr könnt doch nicht ableugnen, was ihr zurückgefordert, was ihr bekannt, was ihr bekommen habt? Mit welcher Stirne bringt ihr doch immer eine Bestechung des Gerichts aufs Tapet, da ihr doch bekennt, daß von eurer Seite einem Richter vor dem Erkenntnis Geld gegeben und nach dem Erkenntnis wieder abgenommen worden ist? 66. Auf welche Weise ist denn das zugegangen? Ich will ein wenig weiter ausholen, ihr Richter, und alles, was in langem Dunkel verborgen lag, so enthüllen, daß ihr es mit eigenen Augen zu sehen glauben sollt. Um das nur bitte ich euch, daß ihr mit eben der Aufmerksamkeit, womit ihr mich bisher angehört habt, auch das übrige anhören möget; gewiß soll nichts von mir vorgebracht werden, was sich nicht als würdig dieser Versammlung und dieser Stille erweist, als würdig eurer Teilnahme und eurer Aufmerksamkeit. — Sobald nämlich Oppianicus aus dem Umstande, daß Scamander angeklagt wurde,

---

1. Nämlich auf den Bänken der Ankläger, welche kein Recht hatten, den Redner zu unterbrechen, wenn dieser es nicht selbst gestattete; so Manutius und Classen. Freilich wäre bei dieser Erklärung besser mit Lambin in isto loco zu lesen. Ernesti erklärt in eo loco durch: „in diesem Teile meiner Rede", — Weiske und Osiander „in diesem Falle".

vermutete, was ihm selbst bevorstehe, schloß er sich unverweilt dem vertrauten Umgange mit Staienus an, einem mittellosen, verwegenen, in Bestechung der Gerichte geübten Menschen, der aber damals Richter war. Und gleich bei der Anklage gegen Scamander bewirkte er durch Gaben und Geschenke so viel, daß er an ihm einen Gönner bekam, dessen Parteilichkeit größer war, als sich mit der Gewissenhaftigkeit eines Richters vertrug. 67. Nachher aber, als Scamander durch des einzigen Staienus Stimme freigesprochen, der Schutzherr des Scamander aber nicht einmal durch seine eigene Stimme schuldlos erklärt worden war[1], da glaubte er durch kräftiger wirkende Mittel seiner Rettung zu Hilfe kommen zu müssen. Da schickte er sich nun an, den Staienus, einen im Erfinden höchst scharfsinnigen, im Wagen höchst unverschämten, im Ausführen äußerst tätigen Mann — denn diese Eigenschaften besaß er teils wirklich, mehr aber noch stellte er sich, als besäße er sie —, um Hilfe für sein Leben und sein Vermögen anzugehen.

XXV. Es ist euch ja nichts fremdes, ihr Richter, wie auch die Tiere, wenn der Hunger sie treibt, gemeiniglich wieder zu dem Platze, wo sie einmal Futter gefunden haben, hinlaufen. 68. Jener Staienus hatte vor zwei Jahren, als er die Güter des Safi'nius Ate'lla zurückzufordern übernommen hatte, sich erboten, das Gericht mit sechsmalhunderttausend Sesterzien[2] zu bestechen. Er empfing diese Summe von seinem Mündel und unterschlug sie, und nach gefälltem Erkenntnis gab er sie weder dem Safinius, noch den Güterkäufern zurück. Als er nun dieses Geld verpraßt und nichts mehr weder für seine Gelüste, noch selbst für seine notwendigen Bedürfnisse übrighatte, da beschloß er, wieder zu denselben Plünderungen und Unterschlagungen bei den Gerichten seine Zuflucht zu nehmen. Wie er daher den Oppianicus bereits verloren und ihm durch zwei vorausgegangene Urteile den Hals zugeschnürt sah, da ermunterte er den Niedergeschlagenen durch seine Versprechungen und lag ihm zugleich an, ja nicht an seiner Rettung zu verzweifeln. Oppianicus

---

1. Weil er, wie Kap. 21, § 58 erzählt wurde, sich aus der Gerichtssitzung entfernt hatte.

2. Ungefähr 99000 Mark.

aber begann nun den Menschen zu bitten, ihm ein Mittel zu zeigen, wie man das Gericht bestechen könnte. 69. Jener aber — wie nachher aus Oppianicus' eigenem Munde vernommen wurde — behauptete, im ganzen Staate gebe es niemanden außer ihm, der dies ins Werk zu setzen vermöge. Aber zuerst erhob er Schwierigkeiten, indem er sagte, er bewerbe sich mit Männern vom höchsten Range um die Ädilität und fürchte Gehässigkeit und Anstoß zu erregen; nachher aber ließ er sich erbitten und forderte zuerst eine übermäßig große Geldsumme, dann verstand er sich zu so viel, wie man auftreiben konnte, und hieß ihn sechsmalhundertundvierzigtausend Sesterzien[1] in sein Haus bringen. Sobald das Geld zu ihm hingebracht war, begann dieser schmutzigste aller Menschen folgende Betrachtungen anzustellen: Nichts sei für seine Verhältnisse ersprießlicher, als wenn Oppianicus verurteilt werde; würde er freigesprochen, so müßte jenes Geld entweder unter die Richter verteilt oder ihm selber zurückgegeben werden, würde er aber verurteilt, so werde es niemand zurückfordern. 70. Er denkt somit einen ganz einzigartigen Plan aus, und dieser meiner strengwahren Erzählung werdet ihr Richter um so eher Glauben schenken, wenn ihr euch den Lebenswandel und Charakter des C. Staienus von lange her in das Gedächtnis zurückrufen wollet. Denn nach der Meinung, die man von eines jeden Menschen Tun und Treiben hat, kann man auch beurteilen, was er getan oder nicht getan hat.

XXVI. Da er mittellos, verschwenderisch, verwegen, schlau, treulos war und daheim bei sich in den [sonst] so armseligen und völlig leeren Räumen[2] so viel Geld liegen sah, da fing er an, sich in Gedanken mit jeder Art von Bosheit und Betrug zu beschäftigen. „Soll ich es den Richtern geben? Was wird dann für mich selber außer Gefahr und Schande dabei herauskommen? Sollte ich nichts ausdenken können, wegen dessen Oppianicus natürlich verurteilt werden müßte? Wie denn? Es gibt ja nichts Unmögliches. Wenn irgend ein Zufall ihn etwa der Gefahr entrisse, muß ich es dann nicht zurück-

1. Ungefähr 105000 Mark.

2. Ich lese mit Klotz, nach dem Vorgange von Lambin, Gruber und Ernesti: miserrimis in locis et inanissimis (Ernesti und Kayser loculis).

geben? So will ich denn — sagte er, dem schon am Rande des Abgrundes Stehenden einen Stoß versetzen und den Rettungslosen zu Boden werfen." 71. Er faßt nun den Entschluß, einigen gewissenlosen Richtern Geld zu versprechen und es dann nachher zu unterschlagen. Während er nämlich glaubte, die gewissenhaften Männer würden schon von selbst ein strenges Urteil fällen, wollte er die weniger gewissenhaften durch die getäuschte Erwartung[1] gegen den Oppiani'cus* aufbringen. Er machte also, wie er immer alles zur Unzeit und verkehrt angriff, den Anfang mit dem Bulbus[2], und klopfte bei diesem, der traurig und schläfrig aussah, weil er schon lange keinen Profit gemacht hatte, leise an. „Wie, Bulbus" — sagte er — „willst du mir wohl behilflich sein, daß wir dem Staat nicht umsonst dienen?" Dieser hatte nicht sobald das „nicht umsonst" vernommen, als er erwiderte: „Wohin du willst, folge ich dir; aber was bringst du?" Daraufhin verspricht er ihm vierzigtausend Sesterzien, wenn Oppianicus freigesprochen würde, und ersucht ihn, auch mit den übrigen, mit denen er sich sonst zu besprechen gewohnt war, Rücksprache zu nehmen, und er selbst, der Anstifter des ganzen Handels[3], gibt dem Bulbus noch den Gutta [als Gehilfen] bei. 72. So war er denn für diejenigen gar keine widrige Erscheinung, die aus seiner Rede einigen Vorgeschmack von Aussicht [auf Gewinn]

---

1. Wenn sie das ihnen im Namen des Oppianicus versprochene Geld nicht erhielten.

2. Cicero wußte Zufälligkeiten oder doppelsinnige Bedeutungen in Namen und anderen Verhältnissen geschickt zu benutzen, um bei den sonst trockenen Verhandlungen durch eine witzige Wendung oder gefällige Anspielung der Ermüdung des Zuhörers rechtzeitig zu begegnen. Das obige Wortspiel läßt sich freilich im Deutschen nicht wiedergeben. Bulbus bedeutet nämlich auch eine gewisse Gattung von Zwiebeln. Nun pflegten aber Zwiebeln nie am Anfang der Mahlzeit, sondern am Ende zur Beförderung der Verdauung aufgetragen zu werden; deshalb sagt der Redner: Staienus habe seine Sache verkehrt angegriffen, indem er mit dem Bulbus (der Zwiebel) den Anfang machte.

3. Wieder ein unübersetzbares Wortspiel. Wahrscheinlich sprach Cicero das Wort condĭtor (Anstifter) wie condītor (Gewürzkoch) aus, so daß der Sinn herauskam: er tat zu der Zwiebel noch die Brühe, wörtlich: er spritzte zu den Zwiebel noch einen Tropfen (gutta) Flüssigkeit hinzu.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

bekommen hatten. Ein Tag um den anderen verging, noch schien man der Sache nicht recht trauen zu dürfen, noch sah man sich nach jemand um, bei dem das Geld niedergelegt werden sollte und der dafür gutsprach. Da wendet sich Bulbus mit heiterer Miene an den Mann und richtet so freundlich, als er kann, das Wort an ihn: „Wie steht es, mein Pätus"[1] — denn diesen Namen hatte sich Staienus aus den Ahnenbildern der Älier ausgewählt, um nicht, wenn er sich Ligur nannte, dafür angesehen zu werden, als bediene er sich mehr des Namens der Nation als des Geschlechtes — [„wie steht es] um die Sache, worüber du mit mir gesprochen hast? Man fragt mich, wo das Geld sei." Da runzelt jener heillose, betrügerische Mensch, der sich von dem Gewerbe, das er mit seinem Richteramte trieb, nährte, der sich auf jenes beiseite geschaffte Geld in Gedanken und in der Hoffnung gebettet hatte[2], die Stirne; — ihr erinnert euch seines Gesichts und seiner heuchlerischen, verstellten Miene — er klagt, daß Oppianicus ihn habe stecken lassen; und er, der ganz aus Lug und Trug zusammengesetzt war, und der die Laster, die ihm schon von Natur anhafteten, noch durch Ausbildung und ein gewisses Kunststück in der Bosheit zu würzen wußte, versichert gar schön: Oppianicus habe ihn stecken lassen, und zum Belege fügt er noch an, wenn auch alle laut abstimmen würden, werde er ihn doch durch seine Stimme verurteilen.

XXVII. 73. Es hatte sich im Richterrate das Gerede verbreitet, daß unter den Richtern etwas von Geld zur Sprache gebracht worden sei. Die Sache war weder so geheim geblieben, als sie es hätte bleiben sollen, noch so lautbar geworden, als sie es im Interesse des Staates hätte werden sollen. Da alle so im Dunkeln und in der Ungewißheit waren, stellte Cannutius, ein Mann von vieler Erfahrung, der schon einigen Verdacht gewittert hatte, daß

1. Wie wir aus Brutus Kap. 68 § 241 wissen, wollte sich Staienus, der von ganz dunkler Herkunft war, in das Geschlecht der Ä'lier einschleichen und nannte sich daher ganz unbefugterweise C. Älius Pätus Staienus. Das Geschlecht der Älier selbst teilte sich in die Zweige Pätus und Ligur. Letzteren Beinamen wollte sich Staienus nicht geben, weil die Ligurier für ein unzuverlässiges, betrügerisches Volk galten.

2. Ein ähnliches Bild von einem Geizigen hat Horaz, Satiren I, 1, 70f.: Auf rings aufgestapelten Säcken schläfst du mit gieriger Sorge usw.

Staienus bestochen, dabei aber glaubte, daß die Sache noch nicht völlig zum Abschluß gekommen sei, plötzlich den Antrag zu dem Ausrufe: „Es ist [genug] gesprochen."[1] Hierüber empfand Oppianicus damals noch keine große Furcht; er glaubte, die Sache sei von Staienus bereits abgemacht. 74. Es waren zweiunddreißig Richter, denen die Beratung oblag; durch sechzehn Stimmen konnte die Freisprechung bewerkstelligt werden.[2] Vierzigtausend Sesterzien, an jeden einzelnen Richter ausgeteilt, mußten diese Stimmenzahl zuwege bringen, zu welcher Gesamtzahl dann noch, in der Hoffnung auf noch größere Belohnungen, die Stimme des Staienus selbst als die siebzehnte hinzukäme. Aber zufällig war damals, weil dies so plötzlich abgemacht wurde, Staienus selbst nicht anwesend: er führte, ich weiß nicht was für eine Rechtssache als Verteidiger vor einem Richter. Gern ließ sich Habitus dies gefallen, gern Cannutius, nicht aber Oppianicus und nicht sein Anwalt L. Quinctius, welcher, da er damals Volkstribun war, von dem Untersuchungsrichter C. Junius unter den größten Vorwürfen verlangte, man solle nicht ohne Staienus zur Beratung schreiten; und weil ihm die Sache durch die Gerichtsdiener mit Absicht zu nachlässig betrieben zu werden schien, so begab er sich selbst von dem öffentlichen Gerichte zu dem Privatgerichte des Staienus[3], hieß dieses nach der ihm zustehenden Gewalt[4] auseinandergehen und führte in eigener Person den Staienus zu den Gerichtsbänken. 75. Man erhebt sich zur Abstimmung, da

1. Wenn bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen beide Parteien ihre Vorträge gehalten hatten, rief der Herold des Gerichts: „dixerunt" (die ältere Formel war dixere; vgl. Quintilian 1, 5, 43), worauf dann die Beratung begann. Hier also trug Cannutius, der Sprecher für Cluentius, darauf an, daß der Herold durch den herkömmlichen Ruf den mündlichen Vorträgen der Parteien ein Ende machen solle.

2. Bei den Volksgerichten genügte Stimmengleichheit zur Freisprechung des Angeklagten; ob dies aber auch bei den gewöhnlichen Gerichten der Fall war, ist höchst zweifelhaft. Es lassen sich übrigens alle Schwierigkeiten leicht beseitigen, wenn wir annehmen, daß Cicero die siebzehnte Stimme des Staienus schon im Gedanken mitgerechnet habe, weil an dieser zugunsten des Angeklagten unter keinen Umständen zu zweifeln war.

3. D. h. wo Staienus eben als Verteidiger beschäftigt war.

4. Als Volkstribun stand ihm die Befugnis zu, Gerichtsverhandlungen aufzuheben.

Oppianicus, wozu er damals befugt war, erklärt hatte, er wolle, daß man offen abstimme, damit Staienus wissen könnte, was man jedem schuldig wäre. Es gab da verschiedene Arten von Richtern: wenige waren für Geld feil, alle aber aufgebracht. Wie diejenigen, welche auf dem Marsfelde[1] Geld zu nehmen gewohnt sind, gegen solche Bewerber, deren Geld sie unterschlagen glauben, gemeiniglich am höchsten aufgebracht sind, ebenso war diese Art von Richtern damals gegen den Angeklagten aufgebracht. Die übrigen hielten ihn für durchaus unschuldig, aber sie warteten die Abstimmung derer ab, welche sie für bestochen hielten, um nach diesen sich ihre Ansicht [darüber] zu bilden, von wem das Gericht bestochen sei.

XXVIII. Siehe, da lieferte die Losung das Ergebnis, daß zuerst Bulbus, Staienus und Gutta ihre Stimme abgeben mußten. In gespannter Erwartung war jedermann, wie diese gewissenlosen und geldgierigen Richter abstimmen würden. Da sprachen sie allzumal ohne Bedenken das „schuldig" über ihn aus. 76. Dies flößte damals den Leuten einige Unruhe und einigen Zweifel über das, was vorgegangen sein möchte, ein. Sodann erklärten die einsichtigen Männer aus jener alten Schule der Gerichte[2], die weder einen mit so schwerer Schuld belasteten Menschen freisprechen konnten, noch auch den, hinsichtlich dessen der Verdacht aufgekommen war, daß man mit Geld zu seinem Schaden gewirkt habe, ohne [genaue] Untersuchung der Sache gleich von vornherein verurteilen wollten: „es sei noch nicht klar." Einige strenge Männer aber, deren Grundsatz war, man müsse die Gesinnung, die ein jeder bei seinen Handlungen habe, ins Auge fassen, glaubten dennoch bei ihrem früheren Urteil verharren zu müssen, wenn auch andere, durch empfangenes Geld bewogen, der Wahrheit gemäß urteilten; demgemäß sprachen sie ein „schuldig" aus. Es waren im ganzen fünf, welche diesen euern schuldlosen Oppianicus, sei es aus Unklugheit, sei es aus Mitleid, sei es wegen irgendeines Verdachtes oder um sich gefällig zu zeigen, freigesprochen haben. 77. Nach erfolgter Verurteilung des Oppianicus glaubte L. Quinctius, ein bei dem

1. Wo die Wahlversammlungen stattfanden.
2. Wo man noch ohne Parteilichkeit richtete.

Volke äußerst beliebter Mann, der jeden Wind der Gerichte und der Volksversammlungen sich zunutze zu machen gewohnt war, Gelegenheit gefunden zu haben, durch gegen die Senatoren erhobene Gehässigkeit sein Ansehen zu erhöhen, weil nach seiner Meinung das Richteramt dieses Standes bereits nicht mehr den Beifall des Volkes hatte. Es werden wiederholt heftige und eindrückliche Volksreden gehalten: „die Richter hätten Geld genommen, um einen unschuldig Angeklagten zu verurteilen," behauptete der Volkstribun laut; „es handle sich um das Wohlergehen aller," erklärte er; „es gebe keine Gerichte mehr[1]; wer einen Gegner habe, der Geld besitze, könne nicht mehr auf Sicherheit rechnen." Da gerieten Leute, die von dem ganzen Handel nichts wußten, die den Oppianicus nie gesehen hatten, welche glaubten, ein ganz braver und sittsamer Mann sei durch Geld unterdrückt worden, durch diesen Verdacht ins Feuer, sie begannen die Sache öffentlich zur Sprache zu bringen und wollten den ganzen Rechtshandel ihrer Entscheidung anheimgegeben wissen. 78. Und gerade um diese Zeit kam Staienus auf die Einladung des Oppianicus bei Nacht in die Wohnung des sehr ehrenwerten T. A'nnius, eines genauen Bekannten und Freundes von mir. Das weitere ist bereits allbekannt: wie Oppianicus mit ihm wegen des Geldes unterhandelte, wie er seine Bereitwilligkeit zur Zurückgabe erklärte, wie rechtschaffene Männer, welche sich damals absichtlich insgeheim in die Nähe gestellt hatten, ihre ganze Unterredung hörten, wie die Sache auf das Forum getragen und alles Geld dem Staienus abgezwungen und entrissen wurde.

XXIX. Mit der Persönlichkeit dieses Staienus, welche dem Volke schon ganz genau bekannt war, war kein Verdacht einer schimpflichen Handlung unvereinbar; daß er aber Geld, welches er für den Angeklagten versprochen, unterschlagen habe, daß wußten die Leute, welche sich in der Volksversammlung befanden, nicht, denn darüber waren sie nicht belehrt worden. Daß in dem Gerichte von Geld die Rede gewesen, merkten sie wohl; daß der Angeklagte unschuldig verurteilt worden, vernahmen sie; daß er durch die Stimme des Staienus verurteilt worden, sahen sie; daß dieser es nicht umsonst

1. Nämlich keine solche mehr, die wegen ihrer Unparteilichkeit diesen Namen mit Ehren verdienten.

getan habe, schlossen sie, weil sie den Mann kannten. Ein ähnlicher Verdacht lastete auf Bulbus, auf Gutta und einigen anderen. 79. Ich gestehe daher — denn ich darf dies jetzt, namentlich an diesem Orte, ohne Gefahr tun — daß, weil nicht nur der Lebenswandel des Oppianicus, sondern selbst sein Name vor jener Zeit dem Volke unbekannt war; weil es ferner im höchsten Grade unwürdig schien, daß ein Unschuldiger durch Geldbestechung umstrickt worden; weil sodann die Schlechtigkeit des Staienus und das schändliche Benehmen einiger ihm ähnlichen Richter diesen Verdacht noch verstärkte, die Sache aber L. Quinctius betrieb, ein mit großer Macht bekleideter und zur Entflammung der Gemüter der Volksmenge ganz geeigneter Mann, daß gegen jenes Gericht ein äußerst gehässiger und schimpflicher Ruf entfacht wurde. Desgleichen erinnere ich mich, daß in diese frisch angefachte Flamme C. Junius [der den Vorsitz bei jener Untersuchung führte] hineingeworfen, und daß dieser Mann, ein gewesener Ädil[1], und in der öffentlichen Meinung schon zum Prätor bestimmt, nicht durch das, was von beiden Seiten gesprochen worden, sondern durch das allgemeine Geschrei vom Forum und sogar aus der Bürgerschaft entfernt wurde. 80. Auch ist es mir nicht unlieb, daß ich gerade jetzt, und nicht damals, die Sache des A. Cluentius verteidige. Denn die Sache bleibt dieselbe und läßt sich auf keine Weise verändern; die Ungunst der Zeit und die Gehässigkeit ist verschwunden, so daß das Nachteilige, welches in den damaligen Zeitumständen lag, nicht mehr schaden, das Gute, was an der Sache war, nützen kann. Ich bemerke daher jetzt, mit welcher Aufmerksamkeit ich angehört werde, nicht nur von denen, die das Richteramt und die Gewalt haben, sondern auch von denen, von deren Seiten lediglich der Ruf einen Wert hat. Wäre ich damals als Fürsprecher aufgetreten, so würde man mich nicht angehört haben, nicht weil

1. Die Vorsitzenden bei den öffentlichen Gerichten waren nicht immer Prätoren, sondern sie wurden auch aus der Zahl derer gewählt, die das Ädilenamt bekleidet hatten. Es gab seit Sullas Zeit neue quaestiones perpetuae; hierfür waren aber nur acht Prätoren bestellt, und von diesen müssen noch zwei für die Privatgerichte, nämlich der praetor urbanus und der praetor peregrinus, abgerechnet werden, so daß für die quaestiones perpetuae nur sechs Prätoren übrig blieben, denen die gewesenen Ädilen als Gehilfen beigegeben wurden.

die Sache eine andere gewesen wäre — sie war ja dieselbe —, sondern weil die Zeit eine andere war. So laßt euch denn hiervon überzeugen.

XXX. Wer hätte damals zu behaupten gewagt, Oppianicus sei als schuldig verurteilt worden? Wer wagt es jetzt, dies zu leugnen? Wer hätte damals die Beschuldigung aufbringen können, Oppianicus habe das Gericht zu bestechen versucht? Wer kann es dermalen in Abrede stellen? Wer hätte damals beweisen dürfen, Oppianicus sei erst dann angeklagt worden, als er schon durch zwei zunächst vorangegangene richterliche Aussprüche verurteilt worden war? Wer möchte dermalen den Versuch wagen, es zu entkräften? 81. Nachdem somit die Gehässigkeit beseitigt ist, welche die Zeit gemildert, mein Vortrag abgewendet, eure Gewissenhaftigkeit und Billigkeit von der Untersuchung der Wahrheit zurückgewiesen hat, was sollte noch weiter bei diesem Rechtsfalle vermißt werden? Daß man im Gericht mit Geld umgegangen, steht fest; es fragt sich nur, woher dasselbe gekommen sei, ob von dem Ankläger oder von dem Angeklagten. Der Ankläger sagt: „Erstens waren es die schwersten Verbrechen, wegen deren ich Anklage erhob, so daß es keines Geldes bedurfte; sodann zog ich einen vor Gericht, der bereits verurteilt war, so daß ihn selbst Geld nicht retten konnte; endlich wäre auch für den Fall seiner Freisprechung doch der Stand aller meiner Glücksgüter unversehrt geblieben.“ Was sagt dagegen der Angeklagte? „Fürs erste setzte mich die Menge und Abscheulichkeit der Anschuldigungen an sich in Furcht; sodann merkte ich, daß, nachdem die Fabricier wegen der Mitwissenschaft meines Verbrechens verurteilt waren, auch ich verurteilt sei; endlich war ich in eine so mißliche Lage geraten, daß der ganze Stand meiner Glücksgüter durch den Gefahr drohenden Ausfall eines einzigen Gerichts bedingt war.“ 82. Wohlan denn, weil dieser viele und gewichtige Gründe hatte, das Gericht zu bestechen, jener gar keinen, so möge untersucht werden, woher das Geld selbst geflossen ist. Cluentius hat seine Rechnungsbücher auf das sorgfältigste geführt. Dieser Umstand schließt wenigstens das in sich, daß weder ein Zuwachs noch eine Verminderung des Vermögens verborgen bleiben kann. Es sind acht Jahre, seit die Gedanken auf diesen Rechtshandel gerichtet sind, seit ihr alles, was auf diese Sache Bezug

hat, sowohl nach seinen, als nach den Rechnungsbüchern anderer[1] vernehmt, behandelt, untersucht; gleichwohl findet ihr nirgends eine Spur von Cluentischem Gelde. Wie [aber] verhält es sich mit dem Gelde des A'lbius? Müssen wir dieses erst nach den Spuren ausmitteln oder können wir unter eurer Anleitung[2] bis zu dem Lager selbst gelangen? Es finden sich auf einem Platze sechsmalhundertundvierzigtausend Sesterzien, sie finden sich bei einem äußerst verwegenen Menschen, finden sich bei einem Richter. 83. Was wollt ihr mehr? „Aber Staienus war nicht von Oppianicus, sondern von Cluentius bestellt, das Gericht zu bestechen." Warum ließen sich, als zur Beratung geschritten wurde, Cluentius und Cannutius seine Abwesenheit gefallen? Warum zeigten sie, als sie [das Gericht] zur Abstimmung aufforderten[3], sie, die dem Staienus das Geld gegeben hatten, kein Verlangen nach diesem Richter? Oppianicus war es, der ihn haben wollte, Quinctius, der ihn ausdrücklich verlangte; daß man ohne Staienus nicht zur Beratung schritt, wurde durch die Amtsgewalt des Tribuns bewirkt. „Aber er hat ihn ja doch schuldig gesprochen." Ja wohl: diese Schuldigsprechung sollte dem Bulbus und den anderen als Bürgschaft für den Glauben gelten, er sei von Oppianicus hintergangen worden. Wenn somit auf jener Seite ein Grund, das Gericht zu bestechen, vorhanden, wenn dort Geld, dort Staienus, dort endlich jede Art von Betrug und Frechheit ist, hier sittliches Gefühl und ein ehrsamer Lebenswandel, kein Verdacht einer Geldspende, kein Grund, das Gericht zu bestechen, so laßt, nachdem die Wahrheit aufgedeckt und jeder Irrtum beseitigt ist, die Schmach

---

1. Nicht allein die Rechnungsbücher des Cluentius waren untersucht worden, sondern auch die anderer Personen, wahrscheinlich derjenigen Richter des Oppianicus, denen der Prozeß gemacht worden war.

2. Ich behalte die gewöhnliche Lesung ducibus bei; Klotz und Classen lesen iudicibus.

3. Freilich waren es nicht eigentlich Cluentius und Cannutius, die abstimmen ließen; allein da der Vorsitzende des Gerichts auf ihr Ansuchen die Abstimmung anbefahl, so konnte der Redner in seinem Vortrage recht wohl ihnen zueignen, was auf ihre Veranlassung geschah. — Die Lesart einer Handschrift: cum in consilium mittebantur, statt mittebant, wobei dann indices zu ergänzen wäre, ist schon deshalb zu verwerfen, weil kurz vorher Cluentius und Cannutius Subjekt ist, und es äußerst hart erschiene, hier ein anderes Subjekt zu ergänzen.

dieser Schändlichkeit dorthin ihren Weg nehmen, wo [auch] die übrigen Freveltaten sich finden, damit die Gehässigkeit endlich einmal von dem sich wegwende, an dem, wie ihr seht, keine Schuld zu finden ist.

XXXI. 84. „Aber Oppianicus hat dem Staienus Geld gegeben, nicht, um das Gericht zu bestechen, sondern um eine Aussöhnung zu bewerkstelligen".[1] Du Accius, ein Mann von hohem Verstande, von so viel Übung und Erfahrung, könntest so sprechen? Der Weiseste, sagt man, sei der, welchem, was nötig ist, von selbst in den Sinn kommt; am nächsten komme ihm der, welcher den heilsamen Erfindungen anderer folgt.[2] Bei der Torheit ist es umgekehrt. Denn minder töricht ist der, welcher nichts ersinnt, als der, welcher billigt, was ein anderer Törichtes ersonnen hat. Jene Aussöhnung hat Staienus damals nach frischer Tat[3], als er an der Kehle gepackt wurde, ersonnen, oder, wie die Leute damals sagten, auf Anraten des P. Cethe'gus[4] jenes Märchen von Wiederaussöhnung zum besten gegeben. 85. Denn daß nachstehendes Gerede damals unter den Leuten ging, könnt ihr euch [wohl noch] erinnern: Cethegus habe, weil er den Menschen haßte, sein unredliches Treiben nicht länger im Staate geduldet wissen wollte und auch einsah, daß einer, der als Richter eingestandenermaßen von dem Angeklagten heimlich und wider alle Ordnung Geld genommen habe, sich unmöglich retten könne, ihm diesen nicht ganz ehrlichen Rat gegeben. Hat Cethe'gus sich hierin unredlich erwiesen, so scheint mir, er habe [dadurch] einen Gegner loswerden wollen. Wenn aber die Sache der Art war, daß Staienus nicht leugnen konnte, das Geld empfangen zu haben — nichts war aber gefährlicher und schmächlicher, als zu gestehen, wofür er es empfangen —, so ist der Rat des Cethe'gus nicht zu tadeln. 86. Aber anders war damals die Sache des Staienus, anders die deinige. Da er sich wirklich in Bedrängnis befand, konnte er, was

1. Nämlich zwischen Cluentius und Oppianicus.

2. Dieser Gedanke ist aus Hesiod (Werke und Tage 291 ff.) entlehnt.

3. Als eben das „schuldig" über Staienus ausgesprochen war.

4. Wahrscheinlich derselbe, den Cicero auch im Brutus C. 48 § 178 erwähnt, der als Anhänger des Marius im Jahre Roms 666 von Sulla proskribiert wurde, aber glücklich nach Numidien entkam und sodann im Jahre 671 die Partei des Sulla ergriff. Nach einigen soll er im Jahre 680 die Prätur bekleidet haben, für welche Angabe indes alle näheren Anhaltspunkte fehlen.

er auch sagte, mit mehr Ehren sagen, als wenn er gestand, was geschehen war; daß aber du das nämliche, was damals ausgezischt und verworfen wurde, jetzt abermals vorbrachtest, das befremdet mich. Wie konnte damals Cluentius sich mit Oppianicus aussöhnen, da er mit seiner Mutter in Feindschaft lebte?[1] Fest staken in den öffentlichen Protokollen Ankläger und Angeklagter; verurteilt waren die Fabricier; weder konnte A'lbius, auch wenn ein anderer der Ankläger gewesen wäre, entschlüpfen, noch Cluentius, ohne die Schmach der Verleumdung auf sich zu laden, die Anklage fahren lassen.

XXXII. 87. [Wurde etwa Geld geboten,] um die Sache lässig zu behandeln? Denn auch schon das steht mit einer Bestechung des Gerichtes im Zusammenhange. Aber weshalb bedurfte es hierzu eines Richters als Mittelsperson? Und überhaupt, warum sollte jene ganze Angelegenheit lieber durch den Staienus, einen beiden Teilen ganz fremden, schmutzigen, niederträchtigen Menschen, als durch irgendeinen rechtschaffenen, ihnen befreundeten und nahestehenden Mann betrieben werden? Allein warum sollte ich mich hierüber, als über eine dunkle Sache, weitläufig verbreiten, da das dem Staienus gegebene Geld selbst durch Zahl und Summe nicht allein seinen Betrag, sondern auch den Zweck, zu welchem es gegeben worden, anzeigt? Sechzehn Richter, sage ich, sollten bestochen werden, um die Freisprechung des Oppianicus zu bewirken; zu Staienus wurden sechsmalhundertundvierzigtausend Sesterzien gebracht. Wenn, wie du sagst, um eine Aussöhnung herbeizuführen: wozu jener Zuschuß von vierzigtausend? Wenn, wie ich sage, um jedem der sechzehn Ritter vierzigtausend Sesterzien zu geben, so könnte selbst Archime'des es nicht besser ausrechnen. 88. „Aber es sind

1. Da in einigen Handschriften die Worte habebat simultates fehlen, so vermutet Garatoni, Cicero habe geschrieben: Qui enim ... cum Oppianico Cluentius? qui cum matre? so daß nach dieser Lesart zu übersetzen wäre: Wie konnte sich Cluentius mit Oppianicus aussöhnen? wie mit der Mutter? Allein es ist ja von einer Aussöhnung mit der Mutter im vorigen nirgends die Rede; Cicero will vielmehr die Gründe angeben, warum Cluentius sich mit Oppianicus nicht aussöhnen konnte; unter diesen Gründen aber steht des Cluentius Feindschaft mit der Mutter obenan, welche die Gattin des Oppianicus war und wegen ihres Hasses gegen Cluentius jede Annäherung zwischen den beiden unmöglich machte.

doch schon sehr viele Urteile gefällt worden, daß das Gericht von Cluentius bestochen worden sei."[1] Nein, bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt ist diese Sache selbst unter ihrem eigenen Namen niemals vor Gericht gebracht worden. So vielfach ist dieselbe vorgenommen, so lange hin und her verhandelt worden, daß an dem heutigen Tage zum erstenmal die Angelegenheit [des Cluentius] verteidigt werden, am heutigen Tage zum erstenmal die Wahrheit, im Vertrauen auf die hier anwesenden Richter, ihre Stimme gegen das gehässige Gebaren erheben kann. Aber was sind das für zahlreiche Richtersprüche? Denn ich bin in jeder Beziehung so gerüstet und vorbereitet, um den Beweis liefern zu können, daß alle Urteile, die in der Folge gegen jenen Richterspruch gefällt worden sein sollen, teils mehr einem Einsturze und Gewittersturme gleichen als einem Urteile und einer [regelmäßigen] Verhandlung, teils gegen Habitus nichts vermögen, teils für ihn sprechen, teils von der Art sind, daß sie nie Gerichte genannt, noch für solche gehalten wurden. 89. Jetzt will ich mehr, um an meiner Gewohnheit festzuhalten, als weil ihr es nicht freiwillig tun würdet, euch ersuchen, mir, während ich mich über jedes einzelne dieser Gerichte ergehe, aufmerksames Gehör zu schenken.

XXXIII. Verurteilt ist C. Ju'nius, der Vorsitzende bei dieser Untersuchung, worden. Füge noch hinzu, wenn es dir

---

1. Fünf von den Richtern, die den Oppianicus verurteilt hatten, waren später selbst verurteilt worden, und unter anderen gegen sie erhobenen Anschuldigungen war auch die, daß sie sich bei der Gerichtsverhandlung über Oppianicus hätten bestechen lassen. Aber teils waren sie, sagt der Redner, anderer Verbrechen wegen angeklagt, teils war bei ihrer Verurteilung nicht erwiesen worden, von wem die Bestechung versucht worden sei. — Nachdem nun Cicero das Faktum der Bestechung so zu drehen versucht hat, daß der Verdacht mehr auf Oppianicus als auf Cluentius fallen sollte, suchte er jetzt die Urteile, welche bereits in dieser Angelegenheit zum Nachteile des Cluentius stattgehabt hatten, zu entkräften; aber auch hier sieht man mehr die Geschicklichkeit des Redners als die gute Sache seines Klienten durchschimmern. Er behauptet also, daß C. Junius ungesetzlich, als er selbst Untersuchungsrichter war, von L. Quinctius vor ein öffentliches Gericht geladen und verurteilt worden sei, aber nicht, weil er den Oppianicus als bestochener Richter verurteilt, sondern nur, weil er nicht auf das Gesetz geschworen und es in der Form versehen gehabt habe; doch geht aus Ciceros eigenen Worten hervor, daß C. Junius hauptsächlich deshalb verurteilt wurde, weil er sich der Bestechung schuldig gemacht hatte.

gefällig ist: verurteilt ist er damals worden, als er das Amt des Untersuchungsrichters bekleidete. Nicht nur auf die Sache, sondern sogar auf das Gesetz wurde von dem Volkstribun keine Rücksicht genommen.[1] Zu einer Zeit, wo er von der Untersuchung hinweg zu keinem anderen öffentlichen Geschäfte gezogen werden durfte, zu eben der Zeit wurde er selbst zur Untersuchung fortgeschleppt. Zu was für einer Untersuchung? Euere Mienen, ihr Richter, laden mich ein, das, was ich verschweigen zu müssen glaubte, freimütig herauszusagen. 90. Wie? War denn das eine Untersuchung, eine Hin- und Herberatung, ein Gericht? Ich will annehmen „ja". Es sage heute wer da will aus dem aufgeregten Volke, welchem man damals willfahrte, weshalb Junius sich habe verantworten sollen. Du magst fragen, wen du willst, so wird er antworten: weil er Geld annahm, weil er einen Unschuldigen in eine mißliche Lage brachte. „Das ist die [allgemeine] Meinung." Aber wenn es sich auch so verhielte, so mußte er nach dem Gesetze angeklagt werden, nach welchem Habitus angeklagt wird.[2] „Aber er selbst leitete nach jenem Gesetze die Untersuchung."[3] Nur wenige Tage[4] hätte Quinctius warten dürfen. „Allein er

1. Die Sache verlangte, daß dem Angeklagten eine gewisse Frist zu seiner Verantwortung — gewöhnlich waren es zehn Tage — bewilligt wurde; das Gesetz verbot, den Untersuchungsrichter während seiner Amtsführung in Anspruch zu nehmen.

2. Das Gesetz, auf welches der Redner sich hier bezieht, ist das von L. Cornelius Sulla im Jahre Roms 673 gegebene; dasselbe enthielt Verordnungen über Meuchelmord, Verwandtenmord und Vergiftungen sowie auch eine Verordnung gegen Senatoren und andere obrigkeitliche Personen, die entweder sich selbst hatten bestechen lassen oder bei Bestechungen und überhaupt bei der Verurteilung eines Unschuldigen beteiligt waren. Insoweit es die Bestechungen betraf, rührte es schon von C. Gracchus aus dem Jahre Roms 632 her.

3. C. Junius konnte also auch nach diesem Gesetze (vgl. Anm. 1) nicht angeklagt werden, weil es keinen anderen Untersuchungsrichter gab, der für die in dem cornelischen Gesetze benannten Verbrechen die Untersuchung leiten konnte. Man wählte deshalb einen dritten Weg für die Anklage: daß der Schwur auf das Gesetz und die Nachlosung verabsäumt worden sei. Es war nämlich nur der Prätor selbst von dem Eide entbunden, nicht aber der an seiner Stelle fungierende Untersuchungsrichter, wiewohl auch diese sich in den meisten Fällen selbst von dieser Verpflichtung dispensierten.

4. Das Gericht über C. Junius wurde wahrscheinlich gegen Ende November gehalten, und der zehnte Dezember war der Tag, an welchem die Volkstribunen ihr Amt niederlegten.

wollte weder als Privatmann, noch wann der Unwille des Volkes sich bereits gelegt hätte, die Anklage stellen." Ihr seht also, daß nicht auf der Sache, sondern auf der Zeit- und [Amts-]Gewalt die ganze Hoffnung des Anklägers beruhte. 91. „Er stellte seinen Antrag auf eine Geldstrafe." Nach welchem Gesetze? Weil er nicht auf das Gesetz geschworen hätte und weil der Stadtprätor C. Verres[1], ein untadeliger und gewissenhafter Mann[2], die Nachlosung desselben in seinem Verzeichnis, welches damals mit allen Durchstrichen vorgewiesen wurde, nicht hatte. Aus diesen Gründen ward C. Junius verurteilt, ihr Richter, aus den nichtssagendsten und unstichhaltigsten, die überhaupt nicht bei Gericht hätten vorgebracht werden sollen. So mußte jener unterliegen, nicht seiner Sache, sondern der Zeitumstände wegen.

XXXIV. 92. Meint ihr, es könne dieses Urteil für Cluentius nachteilig sein? Weshalb? Wenn Junius die Nachlosung nicht nach dem Gesetze vorgenommen oder auf das Gesetz nicht einmal geschworen hatte, wurde darum durch seine Verurteilung irgendein Urteil über Cluentius gefällt? „Nein" — lautet die Antwort — „sondern er wurde deshalb nach jenen Gesetzen verurteilt, weil er sich gegen ein anderes Gesetz verfehlt hatte." Wer dies zugibt, kann der zugleich behaupten, daß dies ein Gericht[3] gewesen sei? „Deswegen also" — heißt es — „war damals das römische Volk[4] gegen C. Junius aufgebracht, weil die Meinung ging, jenes Gericht sei durch ihn bestochen worden." Hat denn die Sache sich jetzt

---

1. Derselbe, den Cicero bekanntlich wegen seiner in Sizilien verübten Bedrückungen anklagte. Verres hatte bei dem Gerichte, in welchem C. Junius Quaesitor war, als Stadtprätor sowohl die Losung als die Nachlosung der Richter besorgt. Da aber die bestechlichsten Richter in den Richterrat gekommen waren und auch Junius der Geldannahme beschuldigt ward, so wurde auch dieser gerichtlich verfolgt. Um nun eine Mitschuld von sich abzuwälzen, soll Verres statt der bestechlichen Richter, die er anfänglich in seinem Verzeichnisse hatte, andere in dasselbe eingetragen haben.

2. Selbstverständlich ironisch zu nehmen.

3. Nämlich: ein regelmäßiges, den Forderungen des Rechtes entsprechendes Gericht.

4. Ich lese mit Classen, Klotz und Osiander populus Romanus statt praetor, unter welchem praetor übrigens nicht, wie Sylvius meint, der Stadtprätor Verres (vgl. Anm. 1), sondern derjenige Prätor zu verstehen wäre, vor welchem Junius verurteilt wurde.

anders gestaltet? Ist die Angelegenheit eine andere? Der Grund des [gefällten] Urteils ein anderer? Die Natur des ganzen Geschäftes eine andere, als sie es damals war? Ich glaube nicht, daß nach den Dingen, die vorgefallen sind, irgendein Umstand sich ändern konnte. 93. Was ist also die Ursache, daß jetzt unsere Verteidigung mit so großer Stille angehört wird, damals dem Junius die Befugnis, sich zu verteidigen, entrissen ward? Weil es damals bei der Verhandlung nichts gab als Gehässigkeit, Irrtum, Argwohn, tägliche, durch Ungestüm und Volksschmeichelei aufgeregte Versammlungen. Ankläger war derselbe Volkstribun in den Volksversammlungen und vor den Gerichtsbänken[1]; er kam zu dem Gerichte nicht nur aus der Volksversammlung, sondern mit der Volksversammlung selbst. Jene damals neuen aurelischen Stufen[2] schienen gleichsam als Schauplatz für jenes Gericht erbaut zu sein; nachdem der Ankläger dieselben mit in Aufregung versetzten Leuten angefüllt hatte, gab es für den Angeklagten nicht nur keine Freiheit mehr zum Sprechen, sondern nicht einmal mehr zum Aufstehen.[3] 94. Neulich wurde vor meinem Amtsgenossen C. Orchivius[4] die Klage wider

1. Ganz unrichtig nimmt Sylvius ad subsellia gleichbedeutend mit in foro, indem er zu glauben scheint, Junius sei durch ein Volksgericht verurteilt worden. Unsere Stelle beweist im Gegenteil, daß Junius nicht von dem Volke selbst, sondern vor einem Prätor gerichtet wurde; allein der Tribun, welcher das Volk zuvor in den Versammlungen aufgeregt hatte, brachte die ganze Menge mit vor die Gerichte. Allerdings hatten die Volkstribunen durch das Gesetz des Konsuls Aurelius Cotta vom Jahre Roms 679 das Recht, Reden an das Volk zu halten, aber noch nicht das Recht, Gesetze vorzuschlagen, was ihnen erst im Jahre 684 unter dem Konsulate des Pompejus und Crassus zugleich mit den übrigen ihnen von Sulla entzogenen Rechten zurückgegeben wurde.

2. Diese sogenannten „aurelischen Stufen“ (gradus Aurelii), nach einigen von dem Konsul C. Aurelius Cotta, nach anderen von dem Prätor M. Aurelius Cotta erbaut, befanden sich auf dem Forum Romanum und dienten dazu, daß sich das Volk bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen auf denselben niederlassen konnte. Auch darüber, ob das Baumaterial Stein oder Holz war, weichen die Angaben der Erklärer voneinander ab. Vgl. Ernesti a. a. O.

3. Sowohl der Ankläger als der Angeklagte und dessen Rechtsbeistände mußten, wenn sie vor Gericht sprechen wollten, aufstehen.

4. Er war Amtsgenosse Ciceros in der Prätur; vgl. Kap. 53, § 147.

Faustus Sulla[1] wegen rückständiger Gelder von den Richtern nicht zugelassen: nicht, weil sie den Sulla für über dem Gesetze stehend oder die Sache der öffentlichen Gelder für keiner Berücksichtigung wert und für nichtsbedeutend hielten, sondern weil sie glaubten, daß da, wo ein Volkstribun als Ankläger auftrete, der Streit nicht unter gleich billiger Bedingung[2] geführt werden könne. Wie? Darf ich Sulla mit Junius vergleichen? oder diesen Volkstribun mit Quinctius? oder vielmehr die Zeitverhältnisse mit den Zeitverhältnissen? Sulla besitzt ein sehr großes Vermögen, hat sehr viele Blutsverwandte, Verschwägerte, vertraute Freunde, Schutzbefohlene; alles dieses hatte Junius nur in kleiner, unbedeutender Zahl und nur durch seine eigene Anstrengung erworben und gesammelt. Hier ein bescheidener, zurückhaltender Volkstribun, nicht nur kein Freund von Unruhen, sondern sogar ein Widersacher aller unruhigen Köpfe; dort ein unfreundlicher, klagsüchtiger, nach Volksgunst haschender, zu Unruhen geneigter Mensch. Die jetzige Zeit ist ruhig und friedlich, die damalige war von allen Stürmen leidenschaftlicher Gehässigkeit aufgeregt. Ungeachtet dieser Verhältnisse waren doch die Richter in betreff des Faustus der Ansicht, daß der Angeklagte unter unbilligen Bedingungen seine Sache zu führen haben würde, da seinem Gegner neben dem Rechte der Anklage auch noch seine weit ausgedehnte Amtsgewalt zu Gebote stände.

XXXV. 95. Dieses Verhältnis, ihr Richter, seid ihr verpflichtet, nach eurer Weisheit und Menschenfreundlichkeit gewissenhaft zu beherzigen und euer Augenmerk genau darauf zu richten, wie viel Unglück, welch große Gefahr einem jeden von uns die Gewalt der Tribunen verursachen könne, namentlich, wenn Gehässigkeit entfacht ist und die Volksversammlungen zu Unruhen aufgereizt sind.

1. Diese Anklage gegen Faustus Sulla, den Sohn des Diktators Sulla, betraf die von seinem Vater bezogenen, dem öffentlichen Schatze gehörigen Gelder, worüber er zwölf Jahre nach dessen Tode als sein Erbe Rechenschaft ablegen sollte. Der Prätor wollte die Klage wahrscheinlich deshalb nicht annehmen, weil er sie für einen Akt der Rache hielt, welche der Volkstribun für die den Tribunen von Sulla widerfahrene Kränkung an dessen Sohn nehmen wollte.

2. Die Bedingung war insofern nicht gleich, weil der Ankläger eine öffentliche Person, der Angeklagte nur ein Privatmann war.

Wahrlich, in den besten Zeiten, damals wo die Menschen nicht im Prahlen mit Volksgunst, sondern in der Würdigkeit und Unsträflichkeit ihren Schutz suchten, konnte dennoch weder P. Popilius[1], noch Q. Metellus[2], hochberühmte und hochangesehene Männer, der Gewalt der Tribunen standhalten, geschweige denn, daß wir in diesen Zeiten, bei den jetzigen Sitten, unter solchen Obrigkeiten ohne eure Weisheit und ohne die Schutzmittel der Gerichte unsere Sicherheit wahren könnten. 96. Nicht war also jenes Gericht einem Gerichte ähnlich, nein, nicht war es [einem solchen ähnlich], bei welchem keine Mäßigung beobachtet, keine Sitte und Gewohnheit festgehalten, keine Sache verteidigt wurde. Gewalt war es, und, wie ich schon oft erwähnt habe, ein Einsturz und ein Gewittersturm, und alles eher als ein Gericht, oder eine Rechtsverhandlung, oder eine Untersuchung. Sollte auch jemand jenes Gericht für ein solches halten und glauben, man müsse bei dem gefällten Urteil stehen bleiben, so muß er doch die vorliegende Rechtssache von jener trennen. Denn von Junius, heißt es, sei entweder, weil er nicht auf das Gesetz geschworen oder weil er nicht nach dem Gesetze die Nachlosung eines Richters vorgenommen habe, eine Geldstrafe gefordert worden. Des Cluentius Angelegenheit aber kann mit jenen Gesetzen, nach denen von Junius eine Geldstrafe gefordert wurde, von keiner Seite in Verbindung gebracht werden. 97. „Aber es ist ja auch Bulbus verurteilt worden." Füge hinzu: „wegen Hochverrats", um einzusehen, daß dieses Gericht mit jenem in keiner Ver-

---

1. Im Jahre Roms 631 brachte C. Gracchus einen Gesetzesvorschlag ein, wonach jede obrigkeitliche Person, die ohne Befehl des Volkes über das Leben eines römischen Bürgers ein Urteil fällte, vom Volke zur Verantwortung gezogen werden sollte. Dieses Gesetz war gegen P. Popi'lius Länas gerichtet, der nach dem Tode des Tib. Gracchus die Untersuchung gegen dessen Freunde geleitet hatte. Popilius wartete jedoch das Urteil des Volkes nicht ab, sondern begab sich freiwillig in die Verbannung, wurde aber nach zwei Jahren wieder in das Vaterland zurückgerufen.

2. Q. Cäci'lius Metellus Numi'dicus wurde im Jahre Roms 654 durch Ma'rius und Saturni'nus aus Rom verbannt, weil er allein im Senat den Eid verweigert hatte, welchen Saturninus zur Vollziehung eines von ihm vorgeschlagenen Gesetzes von dem ganzen Senate verlangt hatte. Er wurde jedoch schon im Jahre darauf, gleich nach der Ermordung des Saturninus, wieder zurückberufen.

bindung stehe. „Aber diese Anschuldigung wurde doch gegen ihn vorgebracht.“ Ich gebe dies zu, allein es wurde auch durch die Briefe des C. Cosco'nius*[1] und durch die Zeugnisse vieler erwiesen, daß er eine Legion in Illyrien aufgewiegelt habe; dieses Verbrechen war der eigentliche Gegenstand der Untersuchung und in dem Hochverratsgesetze mit inbegriffen.[2] „Aber das hat ihm am meisten geschadet.“ Dies ist eine bloße Vermutung, und wenn es erlaubt ist, eine solche zu gebrauchen, so siehe zu, ob meine Vermutung nicht weit mehr Grund hat. Denn ich bin der Meinung, daß Bulbus, weil er als ein nichtsnutziger, schändlicher, ruchloser, mit vielen Schandtaten befleckter Mensch vor Gericht gezogen worden ist, deshalb um so leichter verurteilt wurde. Du [dagegen] wählst aus der ganzen Sache des Bulbus das heraus, was dir bequem ist, um behaupten zu können, daß die Richter sich an das gehalten hätten.

XXXVI. 98. Deshalb darf dieses Gericht über Bulbus dem vorliegenden Rechtshandel ebensowenig nachteilig sein als jene zwei von dem Ankläger erwähnten Gerichte über P. Popi'lius und Tib. Gutta, die wegen ungesetzlicher Ämterbewerbung in den Anklagestand versetzt wurden, die von solchen angeklagt wurden, welche selbst wegen Ämterbewerbung verurteilt worden waren, welche, wie ich glaube, nicht deshalb wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden sind, weil sie nachwiesen, daß jene für ihren Urteilsspruch Geld genommen hätten, sondern weil sie die Richter überzeugten, daß ihnen, da sie wegen desselben Vergehens, dessen sie sich selbst schuldig gemacht, andere getadelt hätten, die Belohnungen des Gesetzes gebührten.[3]

1. C. Cosco'nius Calidia'nus war nach Cicero, Brutus, Kap. 69, § 242: „ein Redner ohne allen Scharfsinn, der aber doch seinen Wortreichtum, soweit er solchen besaß, dem Volke unter zahlreichem Zulauf und Beifallgeschrei darbot.“ Er verwaltete im Jahre 79 v. Chr. als Prokonsul die Provinz Illyrien und eroberte (nach Eutro'pius 6, 4) einen großen Teil von Dalmatien, doch kann das Jahr, wo dies geschah, nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, da sich hierüber bei keinem Schriftsteller eine Angabe findet. Bulbus scheint sein Legat gewesen zu sein.

2. Aufwiegelung der Truppen galt als ein Majestätsverbrechen.

3. Das Verbrechen der ungesetzlichen Ämterbewerbung, worüber es in Rom eine Menge von Gesetzen gab, wurde anfangs nur mit Verlust der Ehre, nachher mit einer Geldbuße und zuletzt sogar mit zehnjähriger

*Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

Es wird daher nach meinem Dafürhalten niemand bezweifeln, daß jene Verurteilung wegen [ungesetzlicher] Bewerbung von keiner Seite her mit der Sache des Cluentius und mit eurem Richterspruche in Verbindung gebracht werden könne. 99. „Wie? Ist doch auch Staie'nus verurteilt worden." Ich erwähne vor der Hand nicht, ihr Richter, was ich vielleicht erwähnen sollte, daß er wegen Hochverrats verurteilt wurde; ich lese nicht die von den achtbarsten Männern, die bei dem hochberühmten Mame'rcus Ämi'lius[1] Legaten, Präfekten und Kriegstribunen waren, gegen Staienus abgelegten Zeugnisse vor, Zeugnisse, durch welche erwiesen wurde, daß namentlich durch sein Betreiben, während er Quästor war, ein Aufruhr im Heere erregt wurde. Nicht einmal jene Zeugnisse lese ich vor, welche über die sechsmalhundertundvierzigtausend Sesterzien abgelegt worden sind, die er, während er sie zum Zwecke der Bestechung des Gerichts über Safi'nius, wie nachher des Gerichtes über Oppiani'cus empfangen hatte, zurückbehielt und unterschlug. 100. Ich übergehe sowohl dies als auch vieles andere, was bei jenem Gerichte über Staie'nus angeführt wurde; nur das will ich sagen, daß damals P. und L. Comi'nius[2], römische Ritter, höchst achtbare Männer und gewandte Redner, denselben Streit mit Staienus, welchen sie anklagten, hatten, den ich jetzt mit A'ttius habe. Die Cominier sagten dasselbe, was ich sage: Staienus habe von Oppianicus Geld empfangen, um das Gericht zu bestechen; Staienus behauptete, er habe es empfangen,

---

Verbannung bestraft. Auch wurden den Anklägern gewisse Belohnungen zuerkannt. Zu diesen gehörte auch, daß derjenige, der selbst wegen einer ungesetzlichen Bewerbung verurteilt worden war, seine verlorene Gerechtsame wiedererlangte, wenn er einen anderen desselben Verbrechens überführte.

1. Statt des gewöhnlichen „Marcus Ämilius", welches übrigens auch Classen und Klotz beibehalten haben, ist hier wohl Mamercus Ämilius zu lesen; denn Marcus Ämilius, welcher im Jahre 78 v. Chr. mit Ca'tulus das Konsulat bekleidete, wurde für einen Feind des Vaterlandes erklärt, so daß ihm Cicero schwerlich den ehrenvollen Beinamen gegeben haben würde. Auch ist nicht wahrscheinlich, daß Staienus, wenn er Quästor des Marcus Ämilius gewesen wäre, nach dessen Ächtung noch andere obrigkeitliche Ämter im Staate bekommen haben würde.

2. Des P. Comi'nius geschieht auch Erwähnung im Brutus, Kap. 78, § 271, wo ihn Cicero seinen Freund nennt. Beide Cominius klagten den Cornelius an, der von Cicero verteidigt wurde.

um eine Aussöhnung zu bewerkstelligen. 101. Man spottete über diese seine Aussöhnung und über die von ihm übernommene Rolle eines rechtlichen Mannes wie über die vergoldeten Standbilder, welche er vor dem Tempel der Jutu'rna[1] aufstellte, mit der Aufschrift: „Könige sind von ihm ausgesöhnt worden." Gerügt wurden alle seine Täuschungen und Betrügereien, sein ganzer auf solche Weise geführter Lebenswandel wurde aufgedeckt, seine Dürftigkeit daheim, sein Erwerb auf dem Forum wurden öffentlich besprochen, der für Geld feile Vermittler des Friedens und der Eintracht fand niemandes Beifall. So wurde also Staienus damals, als er dasselbe wie jetzt Attius verteidigte, verurteilt. 102. Die Cominier dagegen, welche dasselbe behaupteten, was ich bei dieser ganzen Rechtsverhandlung behauptet habe, trugen den Sieg davon. Wenn somit durch des Staienus Verurteilung ausgesprochen ist, daß Oppianicus das Gericht habe bestechen wollen, Oppianicus einem Richter, um Stimmen zu erkaufen, Geld gegeben habe, da entschieden ist, daß jene Schuld entweder auf Cluentius oder auf Oppianicus laste, sich aber keine Spur findet, daß Cluentius einem Richter auch nur ein einziges Geldstück gegeben habe, das Geld des Oppianicus aber nach dem Urteilsspruche dem Richter wieder abgenommen wurde: kann da noch ein Zweifel obwalten, daß jene Verurteilung des Staienus dem Cluentius nicht nur nicht entgegen sei, sondern unsere Sache und Verteidigung auf das kräftigste unterstütze?

XXXVII. 103. Ich betrachte daher das Gericht über Junius immer noch so, daß ich es eher für einen aufrührerischen Auflauf, für einen Gewaltstreich der Volksmasse, für einen Angriff der Tribunen, als für ein [regelmäßiges] Gericht halte. Sollte indes jemand es wirklich ein Gericht nennen, so muß doch zugestanden werden, daß jene von Junius geforderte Geldstrafe auf keine Weise mit der Rechtssache des Cluentius in Verbindung gebracht werden dürfe. Jener Urteilsspruch über Junius ist also mit Gewalt zustande gekommen; der über Bulbus, Popilius und Gutta ist nicht

1. Der Tempel der Juturna, der Nymphe einer Heilquelle am Albanerberge, nach Virgil, Äneïs XII, 157 eine Schwester des Turnus, stand auf dem Marsfelde und soll von Ca'tulus erbaut sein. Aus dem Quell der Juturna pflegte man zu allen Opfern Wasser zu holen.

gegen Cluentius, der über Staienus sogar für Cluentius. Laßt uns sehen, ob wir noch einen anderen Richterspruch, der für Cluentius ist, anführen können. Ist endlich nicht auch C. Fidicula'nius Fa'lcula[1], der den Oppianicus für schuldig erklärt hatte, vor Gericht geladen worden, hauptsächlich deshalb, weil er, was bei jener Gerichtsverhandlung das Gehässigste war, nur wenige Tage nach der Nachlosung seinen Sitz [als Richter] eingenommen hatte? Er ist vorgeladen worden, und zwar zweimal. Denn die größte Gehässigkeit hatte ihm L. Quinctius durch seine täglichen aufregenden und ungestümen Volksreden zugezogen. In der einen Gerichtsverhandlung wurde eine Geldstrafe von ihm gefordert, wie von Junius, weil er weder nach dem Dienste seiner Decurie[2], noch nach dem Gesetze seinen Sitz eingenommen hätte. Er wurde in einer etwas ruhigeren Zeit angeklagt als Junius, aber ungefähr nach demselben Gesetze und wegen desselben Vergehens. Weil bei diesem Gerichte keine unruhige Bewegung, keine Gewalt, kein Ungestüm stattfand, so wurde er bei der ersten Verhandlung ohne Schwierigkeit freigesprochen. Ich bringe diese Freisprechung nicht in Rechnung. Denn wenn er auch jene Geldstrafe nicht verwirkt haben mag, so kann er doch für seine Abstimmung Geld angenommen haben [so gut, als Staienus][3], der wegen dieser Geldannahme nirgends nach demselben Gesetze vorgeladen worden ist. Jene Anschuldigung gehörte nicht eigentlich zu seiner Untersuchungssache. 104. Was sollte Fidiculanius getan

---

1. Ganz anders als hier urteilt Cicero über den C. Fidicula'nius Fa'lcula anderwärts, namentlich in der Rede für Cäcina, Kap. 10, § 28 ff.; vgl. außerdem noch Verres I, 13, 39.

2. Decuria hieß zunächst die Tafel, auf welcher die Namen der für die Richterstellen bestimmten Senatoren verzeichnet waren; dann aber wurde mit decuria auch — wie hier — die Richterklasse selbst bezeichnet. Solcher Dekurien gab es drei, deren jede hundert Senatoren in sich begriff, weshalb statt decuria nicht selten auch die Bezeichnung centuria gebraucht wird. Von diesen Dekurien waren zwei stets in Tätigkeit, und je die dritte ruhte vom Geschäfte des Richteramtes. Falcula war somit nach dem Vorgeben der Ankläger aus einer Dekurie genommen, an welcher die Reihe, das Richteramt zu verwalten, diesmal nicht war.

3. Der Text ist hier im Original lückenhaft; wir haben ihn nach dem uns wahrscheinlichsten Zusammenhange ergänzt, da alle Emendationen der Herausgeber und Erklärer ja doch auf keinem festeren Grunde ruhen.

haben? Er habe [hieß es] von Cluentius viermalhunderttausend[1] Sesterzien empfangen. Welchem Stande gehörte er an? Dem der Senatoren. Nach dem Gesetze, wonach in einem solchen Falle ein Senator wegen rechtswidrig angenommenen Geldes zur Rechenschaft gezogen zu werden pflegt, nach diesem Gesetze wurde er angeklagt und höchst ehrenvoll freigesprochen. Denn verhandelt wurde die Sache nach der Sitte unserer Vorfahren ohne Gewalt, ohne Furcht, ohne Gefahr; vorgebracht, entwickelt, bewiesen wurde alles. Die Richter wurden darauf hingeführt[2], daß ein Angeklagter nicht nur auf ganz redliche Weise von einem verurteilt werden könne, der an den Gerichtssitzungen nicht ununterbrochen teilgenommen hätte, sondern wenn auch der Richter weiter von nichts wußte als von den bekanntermaßen über ihn gefällten früheren Richtersprüchen, so hätte er weiter nichts zu hören brauchen.

XXXVIII. 105. Da war es selbst jenen fünf Männern[3], welche dem Geschwätze unverständiger Leute ihr Ohr geliehen und den Oppianicus damals freigesprochen hatten, gar nicht mehr angenehm, daß man ihre Milde lobe. Fragte man sie, ob sie über C. Fabri'cius zu Gericht gesessen, so mußten sie es bejahen; fragte man sie, ob er sonst noch wegen eines Verbrechens angeklagt worden sei als wegen des Versuches, den Habitus zu vergiften, so mußten sie es verneinen; fragte man ferner, welches Urteil sie gefällt hätten, so mußten sie sagen, sie hätten ihn verurteilt; denn niemand sprach ihn frei. Hätte man dieselbe Frage hinsichtlich des Scama'nder gestellt, so würden sie gewiß das nämliche geantwortet haben, wiewohl derselbe nur durch eine einzige Stimme freigesprochen worden war;

1. Mit Beziehung auf Kap. 27, § 74, und Kap. 32, § 87 schlägt Lambin vor, auch hier statt HS. CCCC zu lesen XXXX milia. „Allein“ — bemerkt Classen mit Recht — „so gerne man auch diese Stellen in Einklang zu bringen wünscht, so kann man hier doch nicht wissen, ob der Ankläger gerade auch dieselbe Summe erörtert gehabt habe.“

2. Was in der gewöhnlichen Lesart adducti unpassendes liegen solle, so daß es, wie Wolff meint, der „sehr scharfsinnigen Emendation“ Ernestis in addocti bedürfte, ist doch wohl schwer einzusehen. Allerdings mag die Lesart einiger Handschriften at docti das vorgeschlagene addocti nahe gelegt haben, allein soviel uns bekannt, kommt das Wort addoceo sonst im ganzen lateinischen Sprachschatze nicht vor.

3. Vgl. Kap. 28, § 76.

aber diese einzige wollte damals keiner von ihnen als die seinige genannt wissen. 106. Welcher von beiden Teilen konnte sich also leichter wegen seiner Abstimmung rechtfertigen, der, welcher sagen kann, er sei sich selber und der einmal abgeurteilten Sache treu geblieben, oder der, welcher antworten muß, er sei gegen den Hauptanstifter der Freveltat mit Milde, gegen dessen Helfershelfer und Mitwisser mit der äußersten Strenge verfahren? Indessen brauche ich mich über ihre Abstimmung nicht weiter auszusprechen; denn ich zweifle nicht, daß diese sonst so ehrenwerten Männer, durch irgendeinen plötzlichen Argwohn erschüttert, sich von ihrem Standpunkte abbringen ließen. Deshalb tadle ich das Mitleiden derer, die den Oppianicus freigesprochen haben, nicht; der Festigkeit derer, die bei ihrer Abstimmung ihrem früheren Urteile aus freiem Antriebe, nicht durch die Hinterlist des Staienus veranlaßt, treu geblieben sind, zolle ich meinen Beifall; ich lobe aber nicht die Weisheit derer, welche erklärt haben, „es sei ihnen noch nicht klar", die ihn durchaus nicht freisprechen konnten, weil sie seine volle Schuld erkannt und ihn schon vorher zweimal verurteilt hatten, dagegen ihn, da eine so schimpfliche Nachrede und der Verdacht einer so abscheulichen Tat[1] dazwischen geworfen ward, lieber erst später, wenn die Sache gehörig aufgeklärt wäre, verurteilen wollten. 107. Aber damit ihr jene Männer nicht bloß nach der Tat für weise halten, sondern auch schon nach ihrer Persönlichkeit[2] das, was sie getan, als ganz vernünftig und weise billigen möget: wer läßt sich anführen, der an Verstand klüger, im Recht erfahrener, in Bezug auf Treue, Gewissenhaftigkeit, Diensteifer sorgsamer und untadeliger wäre als P. Octa'vius Balbus? Der hat ihn nicht freigesprochen. Wer besitzt mehr Charakterfestigkeit als Q. Consi'dius? Wer ist der Gerichtssachen und derjenigen Würde, die bei den öffentlichen Gerichten hervortreten muß, kundiger? Wer ragt durch Tugend, Einsicht und Ansehen mehr hervor? Auch der hat ihn nicht freigesprochen. Es wäre zu weitläufig, von den Vorzügen jedes einzelnen auf diese Weise zu sprechen, da dieselben, als jedermann bekannt, der Ausschmückung

---

1. Nachdem nämlich die Richter erkannt hatten, daß der Versuch, daß Gericht zu bestechen, von Oppianicus herrührte.

2. Ich lese mit Classen ex hominibus statt ex nominibus.

durch Worte nicht bedürfen. Was für ein Mann war M. Juve'ntius Pedo aus jener alten Schule der Richter? Was für Männer L. Cau'lius Mergus, M. Basi'lius, C. Caudi'nus, die alle in den öffentlichen Gerichten in dem blühenden Staate schon damals blühten? Zu derselben Zahl gehörten L. Ca'ssius, Cn. He'ius, [Männer] von gleicher Unsträflichkeit und Einsicht, von denen keiner seine Stimme für die Freisprechung des Oppianicus abgegeben hat. Und der jüngste unter allen diesen, aber an Verstand, Bedachtsamkeit und Gewissenhaftigkeit ihnen gleich, P. Satu'rius, stimmte ebenso ab. 108. O der beispiellosen Unschuld des Oppianicus, bei dessen Anklage der, welcher ihn freisprach, für einen Buhler um Volksgunst, wer sein Urteil verschob, für vorsichtig, wer ihn verurteilte, für einen Mann von Charakterfestigkeit gehalten wird!

XXXIX. Dies wurde damals, solange Quinctius in der Sache tätig war, weder in der Volksversammlung noch vor dem Gerichte erwiesen. Denn weder gestattete er selbst, daß man sprechen durfte, noch war es wegen der aufgeregten Volksmenge jemandem möglich, seinen Vortrag durchzuführen. Er gab daher, nachdem er den Junius gestürzt hatte, selbst die ganze Sache auf; denn nach [Verlauf von] wenigen Tagen trat er selbst in den Privatstand zurück und merkte, daß der Eifer der Leute sich abgekühlt hatte. Hätte er in den Tagen, wo er den Junius anklagte, den Fidicula'nius anklagen wollen, so wäre dem Fidiculanius die Freiheit entzogen gewesen, sich zu verantworten. Zuerst nämlich stieß er gegen alle jene Richter, welche den Oppianicus verurteilt hatten, Drohungen aus. 109. Ihr habt ja den maßlosen Übermut des Menschen, habt seinen Trotz und Tribunenstolz kennen gelernt. Wie war er — ihr unsterblichen Götter! — so voll Gehässigkeit! Wie so voll Hochmut! Wie wenig kannte er sich selbst! Wie lästig und unerträglich war seine Anmaßung! Denn selbst das verursachte ihm Ärger — woraus denn auch alles andere hervorging —, daß nicht durch sein und seiner Verteidigung Verdienst Oppianicus Gnade gefunden hatte, als ob nicht gerade das Beweis genug gewesen wäre, daß derselbe von jedermann verlassen war, weil er sich an ihn als Sachwalter gewendet hatte. Denn Rom war [damals] überreich an Sachwaltern, Männern von ausgezeichneter Beredsamkeit und glänzender Stellung,

von denen gewiß einer einen in seiner Freistadt angesehenen römischen Ritter verteidigt haben würde, wenn er geglaubt hätte, eine solche Sache lasse sich auf ehrenhafte Weise verteidigen.

XL. 110. Denn für welche Sache hatte Quinctius je das Wort geführt, obgleich er gegen fünfzig Jahre alt war? Wer hatte ihn je, ich sage nicht als Anwalt, sondern nur als Belober und Beistand auftreten sehen? Weil er jedoch die schon lange leer stehende Rednerbühne und jenen seit der Ankunft des L. Sulla[1] von den Vorträgen der Tribunen verlassenen Platz in Besitz genommen und die der Volksversammlungen schon nicht mehr gewohnte Menge zu einer der alten ähnlichen Gewohnheit zurückgeführt hatte, deshalb machte er sich bei einer gewissen Klasse von Menschen[2] eine Zeitlang ziemlich beliebt. Und wie verhaßt war derselbe Mann in der Folge eben diesen seinen Leuten, durch die er zu einer höheren Stufe aufgerückt war! Und dies nicht mit Unrecht. 111. Erinnert euch doch nur nicht allein an sein anmaßendes Gebaren, sondern auch an seine Miene und Kleidung und an jenen bis auf die Fersen herabhängenden Purpur.[3] Es brachte, gleich als ob es auf keine Weise zu ertragen

---

1. Im Jahre 81 v. Chr. gab Sulla ein Gesetz, nach welchem nur Senatoren sich um das Tribunat bewerben durften und jeder, der dasselbe bekleidete, auf alle höheren Staatsämter Verzicht leisten mußte. Auch entzog er zugleich den Tribunen das Recht, mit dem Volke zu unterhandeln und zu interzedieren. Diese Beschränkung der Tribunengewalt hatte denn die Folge, daß fast niemand mehr sich um dieses Amt bewerben wollte. Der Mißbrauch aber, dessen sich die Senatoren in ihrem richterlichen Berufe schuldig machten, erregte bald nach Sullas Tode die Sehnsucht nach der früheren Gewalt der Tribunen, und schon im Jahre 75 wurde diesen durch den Konsul Cotta ein bedeutender Teil derselben zurückgegeben; jedoch geschah dies vollständig erst im Jahre 70 unter dem Konsulate des Pompejus und Crassus.

2. D. h. bei der niedrigen, zu Unruhen geneigten Volksklasse. Diese ist auch unter den gleich nachher genannten „eben diesen seinen Leuten" zu verstehen, durch welche er in der Folge zum Ädil und Prätor befördert wurde.

3. Es bezieht sich dies auf die Zeit, als Quinctius das Ädilenamt und die Prätur bekleidete, denn die Tribunen durften kein mit Purpur besetztes Gewand tragen. Der Gedanke ist somit: Quinctius, der sich als Tribun bei dem Volke einigermaßen beliebt gemacht hatte, lud als Ädil und Prätor durch seinen Übermut den Haß eben dieses Volkes auf sich.

wäre, daß er von dem Gerichte als besiegt abziehen mußte, die Sache von den Gerichtsbänken auf die Rednerbühne. Und doch klagen wir noch oft darüber, daß Männer ohne Ahnen in diesem Staate nicht Früchte genug genießen können? Ich behaupte, daß ihnen nirgends deren mehr zuteil wurden; denn wenn hier ein unadlig Geborener so lebt, daß er als der erscheint, welcher die Adelswürde durch Verdienst behaupten kann, so gelangt er soweit, als Tätigkeit und Unsträflichkeit seine Begleiter [zum Ziele] sind. 112. Wenn aber einer sich einzig darauf stützt, daß er nicht von Adel ist, so kommt er doch oft weiter vorwärts, als er mit eben diesen seinen Fehlern, und wenn er vom höchsten Adel wäre, gekommen sein würde. So z. B. Quinctius — denn von den anderen will ich nicht sprechen —, wenn er von Adel gewesen wäre: wer hätte es bei seinem unerträglichen Stolz mit ihm aushalten können? Weil er aber diesem [niedrigen] Stande angehörte, war man insoweit duldsam gegen ihn, daß man das Gute, was er etwa von Natur an sich hatte, ihm zum Vorteil auslegen zu müssen glaubte, seinen Stolz und seine Anmaßung aber wegen der niedrigen Herkunft des Menschen mehr für lächerlich als für furchtbar hielt.

XLI. Doch um zu dem Vorigen zurückzukehren: zu der Zeit, als Fidiculanius freigesprochen wurde, wie glaubst du, daß damals geurteilt worden sei? — das frage ich dich, der du dich auf gefällte Urteile berufst. Wenigstens, daß er unbestochen geurteilt habe. 113. Aber er hatte den Oppianicus verurteilt; aber er hatte die Sache nicht ganz gehört; aber er war in allen Volksversammlungen von L. Quinctius oft und heftig mitgenommen worden. Alle jene Urteile des Quinctius waren also unbillig, ungegründet, Unruhe erregend, auf Volksgunst berechnet, aufrührerisch. „Nun ja, es ist möglich, daß Falcula unschuldig war." So hat doch also einer den Oppianicus unbestochen verurteilt, so hat doch Junius nicht solche durch Nachlosung gewählt, die für Geld ein „Schuldig" aussprechen sollten, so konnte doch einer, der nicht von Anfang an im Gerichte gesessen, gleichwohl den Oppianicus unbestochen verurteilen. Allein wenn Falcula unschuldig war: wer war schuldig? Wenn dieser unbestochen sein „Schuldig" aussprach: wer hat Geld angenommen? Ich behaupte, daß keinem unter jenen irgendein

Vorwurf gemacht worden, der nicht auch dem Fidiculanius gemacht worden ist; daß sich in dem Prozeß des Fidiculanius nichts vorfand, was nicht auch den der anderen betraf. 114. Entweder mußt du dieses Gericht tadeln, wobei die Anklage sich auf vorangegangene Urteile stützte, oder wenn du zugibst, es sei dabei alles richtig zugegangen, so mußt du auch eingestehen, daß Oppianicus ohne [Anwendung von] Bestechung verurteilt worden sei. Indes muß schon das Beweis genug sein, daß unter so vielen Richtern keiner wegen Freisprechung des Falcula angeklagt worden ist. Denn warum zählt ihr mir diejenigen auf, welche wegen gesetzwidriger Ämterbewerbung nach einem anderen Gesetze, wegen durch eine Menge von Zeugen nachgewiesener Anschuldigungen verurteilt worden sind? Fürs erste nämlich hätten auch diese eher wegen unrechtmäßig angenommenen Geldes, als wegen gesetzwidriger Ämterbewerbung angeklagt werden sollen. Denn wenn diesen bei den Gerichten über gesetzwidrige Bewerbung der fragliche Umstand[1] schadete, obgleich ihnen nach einem anderen Gesetze der Prozeß gemacht wurde, so hätte er ihnen, wenn sie nach dem für dieses Vergehen eigens gegebenen Gesetze vor Gericht gezogen worden wären, noch weit mehr schaden müssen. 115. Ferner, wenn jene Anschuldigung von so großer Bedeutung war, daß, nach welchem Gesetze auch einer von jenen Richtern angeklagt worden war, er dennoch durch diesen Schlag umkommen mußte: warum wurden bei der so großen Menge von Anklägern, bei so großen Belohnungen[2], die übrigen nicht angeklagt? — Hier beruft man sich auf etwas, was man kein [regelmäßiges] Gericht nennen darf, daß dem P. Septi'mius Scä'vola unter diesem Titel Schadenersatz zuerkannt worden sei.[3] Wie es in

---

1. Nämlich der Vorwurf der Bestechung.

2. Diejenigen, welche einen anderen wegen unrechtmäßig angenommenen Geldes anklagten, erhielten, wenn sie ihre Klage gehörig begründen konnten, einen Teil — gewöhnlich den vierten — von dem eingezogenen Vermögen des Verurteilten als Belohnung.

3. Dasselbe, jedoch zu einem anderen Zweck, führt Cicero auch Verres I, Kap. 3, § 38 an. Scä'vola war wegen Erpressung angeklagt und verurteilt worden. Dazu kam nun noch, daß er auch über den Oppianicus das „Schuldig" ausgesprochen hatte. Anstatt daß nun seine Ankläger für ihn auf die Strafe hätten antragen sollen, die nach den Gesetzen auf

dieser Sache gewohnheitsmäßig gehalten wird, brauche ich, da ich vor Männern von so gründlicher Erfahrung spreche, nicht weitläufig darzutun. Denn nie ist dieselbe Genauigkeit, welche man bei anderen Gerichten anzuwenden pflegt, auch nach schon erfolgter Verurteilung des Angeklagten angewendet worden. 116. Beim Erkenntnis auf Schadenersatz lassen die Richter entweder, weil sie den einmal von ihnen Verurteilten für ihren Feind halten, eine peinliche Anklage, die etwa gegen ihn anhängig gemacht worden, nicht zu, oder sie schenken, weil sie durch ihr Urteil über den Angeklagten ihrer Pflicht schon Genüge getan zu haben glauben, dem übrigen geringere Beachtung. Daher sind nicht nur sehr viele wegen Hochverrats Angeklagte freigesprochen worden, gegen welche wegen unrechtmäßiger Geldannahme auf Schadenersatz erkannt worden wäre, sondern wir sehen auch täglich den Fall vorkommen, daß, wenn ein Angeklagter wegen unrechtmäßiger Geldannahme verurteilt worden ist, die Richter diejenigen, an welche nach dem Erkenntnis über Schadenersatz das Geld gekommen ist[1], freisprechen; und wenn dies geschieht, so werden nicht die Urteile entkräftet, sondern es wird damit nur bestimmt, daß das Erkenntnis auf Schadenersatz kein gerichtliches Urteil sei. Scävola wurde wegen anderer Vergehen auf die Aussage einer Menge von Zeugen aus Apulien verurteilt. Mit aller Anstrengung kämpfte man dafür, daß, obwohl eine peinliche Anklage vorlag, doch auf Schadenersatz erkannt wurde. Hätte diese

---

Erpressung gesetzt war, verlangten sie, daß auf Geldstrafe erkannt werden sollte, weil Scävola auch beschuldigt war, daß er sich bei dem Gerichte über Oppianicus habe bestechen lassen; denn der Schadenersatz (litis aestimatio) war die gewöhnliche Strafe für das Verbrechen unrechtmäßig angenommenen Geldes. Dieses Erkenntnis auf Schadenersatz aber, behauptet Cicero, kann dem Cluentius keinen Nachteil bringen, weil Scävola wegen anderer Vergehen verurteilt und die Anschuldigung, daß er sich habe bestechen lassen, nicht erwiesen war, sondern die Richter nur auf ausdrückliches Verlangen der Ankläger auf Schadenersatz erkannten. Wären die Ankläger wirklich überzeugt gewesen, daß Scävola sich habe bestechen lassen, so würden sie wegen dieses Vergehens in der Folge eine neue Anklage angestellt haben.

1. Wenn bei einem Erkenntnis auf Schadenersatz der Angeklagte die ihm auferlegte Summe nicht bezahlen konnte, so war man berechtigt, diejenigen, an die das Geld gekommen war, deshalb zu belangen.

Sache das Gewicht eines gerichtlichen Urteils gehabt, so wäre er in der Folge durch dieselben oder durch andere Feinde nach eben diesem Gesetze angeklagt worden.

XLII. 117. Ich lasse nun das folgen, was jene ein gerichtliches Urteil nennen, was aber unsere Vorfahren nie weder ein gerichtliches Urteil nannten, noch einem richterlichen Ausspruche gleich achteten: die Rüge und die Erklärung der Zensoren. Bevor ich hierüber zu sprechen beginne, muß ich einige wenige Worte über meine Berufspflicht vorausschicken, damit ersichtlich werde, daß ich nicht allein die Gefahr dieses [meines Schutzbefohlenen], sondern auch meine übrigen Pflichten und freundschaftlichen Beziehungen stets streng berücksichtigt habe. Denn ich bin mit den beiden wackeren Männern, welche zuletzt Zensoren waren[1], befreundet; mit dem einen[2] aber — wie die meisten von euch wissen — unterhalte ich einen lebhaften Verkehr und eine durch gegenseitige Dienstleistungen begründete innige Verbindung. 118. Was ich daher auch von ihren schriftlichen Bemerkungen[3] zu sagen haben werde, will ich mit einer solchen Gesinnung sagen, daß man — wie denn dieses auch mein Wunsch ist — meine ganze Rede nicht nach ihrer Handlung, sondern nach den Verhältnissen der Zensoren beurteile. Von meinem Freunde Le'ntulus aber, den ich wegen seiner ausgezeichneten Verdienste und wegen der hohen Ehrenämter, die er von dem römischen Volke erlangt hat, [stets] mit Achtung nenne, werde ich es, ihr Richter, leicht erwirken, daß er dieselbe Treue und Gewissenhaftigkeit, dieselbe Seelenstärke und Freimütigkeit in der Rede, die er selbst bei gefährlichen Lagen seiner Freunde anzuwenden pflegt, auch mir für den vorliegenden Fall gestatte, um mir wenigstens das zunutze zu machen, was ich ohne Gefahr für diesen [meinen Schutzbefohlenen] nicht übergehen kann. Indessen werde ich mich, wie dies auch billig ist, über alles mit Vorsicht und Schonung aussprechen, um mir weder den

1. Cn. Corne'lius Le'ntulus mit dem Beinamen Sura und L. Ge'llius Publi'cola, die Zensoren des Jahres 70 v. Chr.; vgl. über ersteren Cicero, Brutus, Kap. 66, § 234; über letzteren Verres II, 1, Kap. 48, § 125; II, 2, Kap. 39, § 95; Piso, Kap. 3, § 6.

2. Ohne Zweifel ist hier Le'ntulus gemeint.

3. Wenn die Zensoren über jemand eine Rüge zu verzeichnen hatten, so pflegten sie dies in ihren Protokollen nebst der Ursache zu bemerken.

Schein zu geben, als wäre ich meinem gegebenen Worte als Verteidiger untreu geworden, noch als hätte ich jemandes Würde gekränkt oder seine Freundschaft verletzt. 119. Ich sehe also, ihr Richter, daß die Zensoren gegen einige Richter jener Junischen Behörde Rügen ausgesprochen, und daß sie als Grund eben das[1] in ihren Protokollen angemerkt haben. Jetzt will ich zuerst im allgemeinen anführen, daß unser Staat sich nie durch Rügen der Zensoren ebenso habe zufrieden stellen lassen wie durch gerichtliche Entscheidungen. Auch will ich bei einer so bekannten Sache die Zeit nicht mit [Anführung von] Beispielen verschwenden; nur das eine will ich vorbringen, daß C. Geta[2], nachdem er von den Zensoren L. Mete'llus und Cn. Domi'tius aus dem Senate ausgestoßen war, in der Folge selbst Zensor geworden ist, und daß der nämliche, dessen Sitten von den Zensoren getadelt worden, nachher selbst über die Sitten des römischen Volkes und derjenigen, denen er Gegenstand der Rüge gewesen, die Aufsicht geführt hat. Würde man das für einen gerichtlichen Ausspruch halten, so würde, gleichwie die durch einen entehrenden Richterspruch Verurteilten für immer aller Ehren und Würden beraubt werden, ebenso auch den durch eine Rüge [der Zensoren] Gezeichneten weder der Zutritt zu Ehrenämtern noch der Rücktritt auf die Kurie gestattet sein. 120. Nun aber, wenn etwa ein Freigelassener[3] des Cn. Le'ntulus oder des L. Ge'llius einen wegen Diebstahls verurteilt hat, so verliert dieser alle seine Auszeichnungen und kann nie wieder auch nur einen Teil seiner [frühern] Ehrbarkeit erlangen; diejenigen hingegen, welche von L. Gellius und Cn. Lentulus selbst, zwei Zensoren, hoch-

1. Nämlich, daß sie sich hätten bestechen lassen.

2. C. Lici'nius Geta war im Jahre 115 v. Chr. von den Zensoren L. Cäci'lius Mete'llus und Cn. Domi'tius Ahenoba'rbus aus dem Senate gestoßen worden, wurde aber trotzdem im Jahre 108 v. Chr. zugleich mit Q. Fa'bius Allobro'gicus selbst Zensor.

3. Weil nach dem Gesetze Freigelassene über niemand richten durften, so findet Beck dieses Räsonnement Ciceros in seinem ersten Teile nicht passend. Allein wir wissen, daß Freigelassene oder wenigstens Söhne von solchen sich zuweilen doch in den Senat einschlichen, wie das weiter unten angeführte Beispiel des Popi'lius beweist, welcher, obgleich Sohn eines Freigelassenen, dennoch über Oppianicus zu Gericht saß.

berühmten und sehr verständigen Männern, unter dem Titel von Diebstahl und angenommenem Gelde eine Rüge erhalten haben, sind nicht allein wieder in den Senat eingetreten, sondern auch von dem wegen eben dieser [Klage-] Punkte bestellten Gerichte freigesprochen worden.

XLIII. Niemand — so wollten es unsere Vorfahren — sollte nicht nur über jemandes Ruf, sondern auch nicht einmal über die geringste Geldangelegenheit Richter sein, über den sich die streitenden Parteien nicht vereinigt hätten.[1] In allen Gesetzen daher, in denen Ausnahmen festgesetzt und die Gründe angegeben sind, warum einer ein obrigkeitliches Amt nicht annehmen, oder nicht zum Richter gewählt, oder einen anderen nicht anklagen dürfe, ist diese Rüge [durch den Zensor] nicht enthalten. Denn nur Furcht erregen, nicht Strafe über das Leben sollte nach ihrem Willen jene Amtsgewalt verhängen. 121. Daher will ich, ihr Richter, zeigen, daß — was ihr bereits wißt — nicht allein durch des römischen Volkes Abstimmungen gar oft zensorische Rügen wieder aufgehoben wurden, sondern ebenso durch die Urteilssprüche derjenigen, welche als Geschworene mit größerer Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu urteilen verpflichtet waren. Fürs erste haben Richter, Senatoren und römische Ritter schon bei mehreren Angeklagten, welche wegen gesetzwidriger Geldannahme gerügt worden waren, sich mehr von ihrem Gewissen als von der Meinung der Zensoren leiten lassen. Sodann haben die Stadtprätoren, welche nach ihrem Eide nur die Besten unter die erwählten Richter aufzunehmen verpflichtet sind, hinsichtlich dieses Punktes in einer Zensurrüge nie eine Beschränkung finden zu müssen geglaubt. 122. Die Zensoren selbst endlich haben sich gar oft nicht an die Urteile der früheren Zensoren — wenn anders ihr das Urteile nennen wollt — gehalten. Und auch die Zensoren untereinander messen ihren Urteilen so geringen Wert bei, daß der eine das Urteil des anderen nicht nur tadelt, sondern sogar entkräftet; daß der

1. Da sowohl Ankläger wie Angeklagter das Recht hatten, einige ihnen mißliebige Richter abzulehnen, so folgert Cicero aus dem Umstande, daß der von einer Rüge des Zensors Betroffene diesen nicht als seinen Richter ablehnen durfte, daß die zensorischen Rügen den richterlichen Aussprüchen nicht gleich zu achten seien.

eine einen aus dem Senate entfernen will, der andere ihn darin behält und des angesehensten Standes würdig erachtet; daß der eine befiehlt, es solle einer unter die Ärarier[1] versetzt und aus seiner Zunft ausgestoßen werden, der andere es verbietet. Wie kann es euch also in den Sinn kommen, das eine „richterliche Entscheidung" zu nennen, was ihr von dem Volke entkräftet, von geschworenen Richtern verworfen, von den Obrigkeiten nicht beachtet, von denen, welche dieselbe Gewalt erlangt haben, abgeändert, zwischen den Amtsgenossen als Gegenstand des Widerspruchs behandelt seht?

XLIV. 123. Bei dieser Lage der Sache laßt uns sehen, was denn die Zensoren über die Bestechung jenes Gerichtes geurteilt haben sollen. Und zuerst wollen wir die Frage so stellen: „Ist die Sache deshalb wahr, weil die Zensoren sie in ihren Protokollen angemerkt haben, oder haben sie dieselbe angemerkt, weil sie wahr ist?" Wenn deshalb, weil sie dieselbe angemerkt haben, so seht wohl zu, was ihr tut, auf daß ihr nicht den Zensoren für die Zukunft eine königliche Gewalt über jeden von uns einräumt; daß nicht das Rügeprotokoll der Zensoren über die Bürger ebensoviel Unheil verhänge wie jene unbarmherzige Ächtungsliste; daß uns nicht der Griffel der Zensoren, dessen Spitze unsere Vorfahren durch so manche Mittel abgestumpft haben, für die Zukunft ebenso furchtbar werde als jenes Schwert des Diktators. 124. Wenn aber die Aufzeichnung [der Zensoren] deshalb, weil sie wahr ist, Gewicht haben soll, so laßt uns untersuchen, ob sie wahr oder nicht wahr ist; das Ansehen der Zensoren bleibe dabei aus dem Spiele, getrennt werde von der Sache alles, was nicht dazu gehört. Kläre uns darüber auf, was für Geld Cluentius gegeben, woher er es gegeben, auf welche Art und Weise er es gegeben hat; zeige uns endlich auch nur eine Spur, daß von Cluentius Geld hergekommen sei. Sodann tue überzeugend dar, daß Oppianicus ein rechtschaffener Mann, ein untadeliger Mensch

1. So hieß in Rom die niedrigste Menschenklasse; sie waren in besondere Verzeichnisse eingetragen, zahlten bloß Kopfsteuer und hatten kein Stimmrecht; vgl. Schulz, Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer, S. 122 bis 521. Diese Entziehung des Stimmrechts und Versetzung unter die Ärarier ist denn eben auch in dem „aus der Zunft stoßen" enthalten, so daß das aut bei tribu moveri als gleichbedeutend mit sive „nämlich" genommen werden muß.

gewesen sei, daß er niemals in einem dem widersprechenden Rufe gestanden habe, endlich, daß nie ein vorgängiges Urteil über ihn gefällt worden sei. Alsdann magst du dich an das Ansehen der Zensoren anklammern, alsdann ihr Urteil als mit dem Tatbestand in Einklang stehend verteidigen. 125. Solange aber feststeht, daß Oppianicus der Mann war, der laut Erklärung vor Gericht die öffentlichen Urkunden seiner Freistadt eigenhändig fälschte, der Auslöschungen in einem Testamente vornahm, der durch eine untergeschobene Person ein falsches Testament besiegeln, der denjenigen, in dessen Namen es besiegelt wurde, ums Leben bringen, der den Oheim seines Sohnes in der Sklaverei und in Banden ermorden ließ, der die Ächtung und Tötung seiner Mitbürger verordnete, der die Gattin des von ihm Ermordeten zur Ehe nahm, der Geld für Abtreibung einer Geburt[1] hergab, der seine Schwiegermutter, seine Gattinnen und zugleich die Gattin seines Bruders, ihre gehofften Kinder und den Bruder selbst, der endlich seine eigenen Kinder mordete; der, als er mit der Vergiftung seines Stiefsohns umging, auf offener Tat ertappt wurde; der, als er nach Verurteilung seiner Handlanger und Mitwisser selbst vor Gericht gezogen ward, einem Richter Geld zur Fälschung der Stimmen der Richter gab: solange, sage ich, dies von Oppianicus bekannt ist und durch keinen Beweis die Anschuldigung gegen Cluentius, daß er Geld hergegeben hat, haltbar gemacht wird, wie sollte jener Wille oder jene Meinung der Zensoren dich irgendwie unterstützen oder diesen Unschuldigen ins Unglück bringen können?

XLV. 126. Wodurch haben sich also die Zensoren bestimmen lassen? Nicht einmal sie selbst — wenn sie auch ihren Worten das größte Gewicht beilegen — werden etwas anderes sagen können, als: durch Gerede und Hörensagen. Daß sie durch Zeugen, durch Urkunden, durch irgendeinen gewichtigen Beweis etwas erfahren, daß sie nach [vorgenommener] Untersuchung ihren Beschluß gefaßt hätten, werden sie nicht behaupten können. Und gesetzt, sie hätten das auch getan, so müßte ihr Urteil doch nicht so fest stehen, daß eine Widerlegung nicht zulässig wäre. Ich will mir nicht eine Menge von Beispielen, so groß dieselbe auch ist, zunutze machen, will nicht ein

1. pro abortione. Eine andere Lesart ist pro potione „für einen [Gift-]Trank“.

altes Vorkommnis, nicht irgend einen einflußreichen nnd beliebten Mann anführen. Als ich vor kurzem einen Mann in niedriger Stellung, den D. Matri'nius*, Schreiber bei einem Ädil, vor den Prätoren M. Ju'nius und Q. Publi'cius[1] und den kurulischen Ädilen M. Plaeto'rius und C. Flami'nius verteidigte, bewirkte ich durch meine Überredung, daß sie als Geschworene eben den Mann zum Schreiber wählten, welchen dieselben Zensoren kraft ihrer Rüge unter die Ärarier zurückversetzen wollten.[2] Denn da an dem Menschen keine Schuld gefunden wurde, so glaubten sie danach fragen zu müssen, was er für Verdienste habe, nicht, was gegen ihn verfügt worden sei. 127. Denn was sie über die Bestechung des [junischen] Gerichtes in ihren Protokollen angemerkt haben, wie könnte jemand glauben, daß sie das gehörig erwogen und gewissenhaft beurteilt hätten? Gegen M'. Aqui'lius und Tib. Gutta sehe ich Rügen verzeichnet. Was heißt das? Mögen sie [damit] sagen, daß nur diese zwei mit Geld bestochen worden seien; die übrigen haben doch wohl ihr „Schuldig" unentgeltlich ausgesprochen. Er ist demnach nicht auf hinterlistige Weise, nicht mittels Geldbestechung ins Unglück gebracht worden; nicht alle, welche den Oppiani'cus verurteilt haben, sind — wie jene Volksreden des Quinctius lauteten — als schuldig und verdächtig zu betrachten. Nur zwei sehe ich durch die Erklärung der Zensoren der Teilhaberschaft an jener Schändlichkeit beschuldigt; oder aber mögen sie dartun, daß sie, was sie von jenen zweien erfahren, auch von den übrigen erfahren haben.[3]

---

1. Die Genannten verwalteten die Prätur entweder im Jahre 70 oder 69 v. Chr.; auf keinen Fall kann ihr Amt in eine spätere Zeit fallen, da die unmittelbar darauf genannten kurulischen Ädilen Amtsgenossen des Cicero in der Prätur waren.

2. Es ist dies nicht, wie einige Erklärer wollen, so zu verstehen, als ob die Zensoren den Matri'nius von seiner Stelle als Schreiber abgesetzt hätten, denn dazu stand ihnen kein Recht zu, sondern Cicero suchte durch seine Schutzrede die Prätoren und Ädilen zu überreden, daß sie den Matrinius, obgleich er von den Zensoren unter die Ärarier versetzt worden, dennoch zum Schreiber erwählen möchten.

3. Die Lesart der Handschriften ist hier entschieden verdorben. Ziemlich willkürlich emendiert Lambin: namque illud, quod afferant,

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

XLVI. 128. Denn das ist doch in keiner Art zu billigen, daß sie auf die Rügen und die Erklärung der Zensoren etwas als Beispiel übertragen, was bei dem Kriegswesen herkömmlich ist. Es haben nämlich unsere Vorfahren verordnet, daß, wenn im Kriegszustande von vielen eine schimpfliche Tat begangen worden[1], dieselbe mittels Loses nur an einzelnen geahndet werden sollte, so daß die Furcht über alle, die Strafe nur über wenige käme. Wie wäre es aber zulässig, daß die Zensoren bei der Wahlvornahme zu [Amts-] Würden, bei dem Urteile über Bürger, bei der Ahndung von Vergehen ebenso verführen? Denn der Soldat, welcher seinen Posten nicht behauptete, der sich vor dem Ungestüm und der Gewalt des Feindes fürchtete, kann ja nachher wieder ein besserer Soldat, ein braver Mann und nützlicher Bürger werden. Damit er also im Kriege nicht aus Furcht vor dem Feinde sich eines Vergehens schuldig mache, ward ihm von unseren Vorfahren eine umfassendere Furcht vor Tod und peinlicher Bestrafung vorgehalten; damit aber nicht gar zu viele von der Todesstrafe betroffen würden, deshalb wurde jene Entscheidung durch das Los eingeführt. 129. Das gleiche willst

---

nihil est, aliquid esse, quod de his duobus habuerint compertum, de ceteris nihil comperisse. Es gäbe das einen Sinn, der durchaus nicht in den Zusammenhang paßt. Der Gedanke, welchen der Redner hier ausdrücken will, ist offenbar kein anderer als der: Nur zwei sind nach dem Urteil der Zensoren schuldig, weil sie nur von zweien gehört hatten, daß sie sich haben bestechen lassen, oder sie mögen anzeigen, daß sie das, was sie von diesen zweien erfahren, auch von den übrigen erfahren haben. Cicero beweist die Unschuld der Richter aus dem Grunde, weil die Zensoren nur von zwei Richtern erkannt haben, daß sie sich bestechen ließen. Ich lese demnach mit Wolff, der die Worte aliquid esse für eine Glosse erklärt: aut illud afferant, sese quod de illis duobus habuerint compertum, de ceteris comperisse.

1. Wenn ein einzelner Soldat aus Feigheit die Fahne oder seinen Posten verließ, so wurde er entweder enthauptet oder zu Tode geprügelt. Wenn aber ganze, größere oder kleinere Abteilungen sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hatten und die Strafe ohne Nachteil und allzu große Grausamkeit nicht an allen vollzogen werden konnte, so pflegte man je nach Umständen den zehnten, zwanzigsten oder hundertsten Mann durchs Los auszuwählen, um zum abschreckenden Beispiel für die übrigen die Strafe an ihm zu vollziehen; man nannte dies decimatio, vicesimatio, centesimatio.

du tun, Zensor, wenn du die Wahlen in den Senat vornimmst? Wenn es mehrere sein sollten, welche für die Verurteilung eines Unschuldigen Geld angenommen haben, wirst du dann nicht alle strafen, sondern nach Belieben sie auswählen und wenige aus den vielen zur Beschimpfung durch das Los bestimmen? Es soll also mit deinem Vorwissen und vor deinen Augen die Kurie einen Senator, das römische Volk einen Richter, der Staat einen Bürger ohne Beschimpfung haben, der zum Verderben eines Unschuldigen seine Treue und Gewissenhaftigkeit für Geld verhandelt hat? Und wer um Lohn Vaterland, Vermögen, Kinder einem unschuldigen Bürger entrissen hat, dem sollte nicht das Brandmal zensorischer Strenge aufgedrückt werden? Bist du ein Beaufsichtiger der Sitten, du ein Vorgesetzter über die alte Zucht und Strenge, wenn du entweder wissentlich einen mit einem so großen Verbrechen Befleckten im Senate behältst oder dein Urteil dahin abgibst, daß dem, welchen die gleiche Schuld trifft, nicht auch die gleiche Strafe gebühre? Oder willst du dieselbe Art der Bestrafung, welche unsere Vorfahren im Kriege gegen die Feigheit des Soldaten angeordnet haben, auch im Frieden für die Schlechtigkeit eines Senators festsetzen? Wenn dies Beispiel aus dem Kriegswesen auf die Rüge der Zensoren übertragen werden dürfte, so müßte auch diese mittels des Loses erfolgen. Wenn aber die Strafbestimmung durch das Los und die Anheimgebung des Vergehens der Menschen an das Urteil des Zufalls ganz und gar nicht verträglich mit dem Zensoramt ist, dann darf man doch gewiß auch da, wo viele sich vergangen haben, nicht bloß wenige zur Abrügung und Beschimpfung auslesen.

XLVII. 130. Allein wir alle sehen ein, daß man bei jenen Rügen nach einem gewissen vom Volke her wehenden Wind geschnappt habe. Mit Eifer war die Sache in der Volksversammlung von einem unruhigen Tribun verhandelt worden; ohne daß der Gegenstand untersucht worden wäre, fand der Spruch bei der Menge Beifall: „Niemand darf widersprechen." Endlich gab sich niemand die Mühe, die Gegenpartei zu verteidigen. In einen höchst übeln Ruf waren ferner jene Gerichte gekommen[1]; denn wenige

1. Es sind hier die aus Senatoren zusammengesetzten Gerichte gemeint, welche allgemein für parteiisch und bestechlich galten. Die invidia

Monate später waren wegen Bezeichnung der Stimmtäfelchen bei den Gerichten gehässige Beschuldigungen in Umlauf gekommen. Ganz außer acht gelassen oder vernachlässigt werden, glaubten die Zensoren, dürfe ein solcher Makel an den Gerichten nicht. Leute, die sie durch noch andere Laster und jede Art von Schande berüchtigt sahen, wollten sie auch durch diese Rüge zeichnen, und um so mehr, weil eben zu jener Zeit, als sie die Zensur verwalteten, der Ritterstand Anteil an der Gerichtsverwaltung erhalten hatte[1], um als diejenigen zu erscheinen, die durch ihre Rüge gegen Leute, bei denen es am Platze war, mittels ihres Ausspruches jene Gerichte getadelt hätten. 131. Hätte diese Sache vor denselben Zensoren ich oder ein anderer führen dürfen, so würde ich Männern von so hoher Einsicht gewiß einleuchtend gemacht haben — denn die Sache selbst spricht schon dafür — daß sie nichts selbst untersucht, nichts in sichere Erfahrung gebracht hatten, daß man bei jener ganzen Rüge gewissermaßen nur das Gerücht und den Beifall des Volkes im Auge gehabt. Denn gegen P. Popi'lius, welcher den Oppianicus verurteilt hatte, machte L. Gellius eine Anmerkung im Protokoll: „weil er Geld genommen habe, um einen Unschuldigen zu verurteilen". Welch große Gabe der Weissagung gehörte aber schon dazu, zu wissen, daß der Angeklagte, den er vielleicht niemals gesehen hatte, unschuldig gewesen sei, da die weisesten Männer unter den Richtern — um nichts von denen zu sagen, die ihn verurteilt hatten — erklärten, die Sache sei noch nicht klar? 132. Aber dem möge so sein! Den Popilus verurteilt Gellius, er begründet sein Urteil damit: er habe von Cluentius Geld angenommen. Dies leugnet Le'ntulus; denn er nahm den Lentulus darum nicht in den Senat, weil er der Sohn eines Freigelassenen war, jedoch beließ er ihm den

---

ex notatione tabellarum bezieht sich darauf, daß, als Terentius Varro, ein Verwandter des Hortensius, de repetundis angeklagt war, der letztere Stimmtäfelchen mit gewissen Abzeichen auf dem Wachse, womit dieselben überzogen waren, unter die Richter austeilen ließ, um sich nachher, wenn die Stimmen abgezählt wurden, zu überzeugen, ob die von ihm oder seinem Klienten Erkauften auch Wort gehalten hätten.

1. Durch das aurelische Gesetz, das im Jahre 70 v. Chr. unter dem Konsulat des Pompejus und Crassus gegeben wurde, hatte der Ritterstand Anteil an der Gerichtsverwaltung erhalten.

Senatorenplatz bei den Spielen sowie die anderen Auszeichnungen[1], und spricht ihn von aller Beschimpfung frei. Und indem er dies tut, spricht er [damit] aus, Oppianicus sei durch seine Stimme ohne Bestechung verurteilt worden. Und denselben Popi'lius belobt in der Folge Le'ntulus als Zeuge bei einem wegen gesetzwidriger Ämterbewerbung gehaltenen Gerichte mit dem größten Eifer. Wenn somit weder Lentulus sich an das Urteil des L. Gellius gehalten hat, noch Gellius mit der Meinung des Lentulus zufrieden war, und wenn beide Zensoren sich nicht an die Meinung eines [anderen] Zensors halten zu müssen glaubten, wie könnte jemand von uns glauben, daß die Rügen der Zensoren allzumal fest und für immer gültig sein müßten?

XLVIII. 133. „Aber sie haben gegen den Habitus selbst eine Ahndung erkannt;" jedoch nicht wegen einer schimpflichen Handlung, nicht wegen eines an seinem ganzen Leben haftenden Lasters oder auch nur wegen eines Fehltrittes; denn niemand kann unsträflicher als dieser Mann sein, niemand rechtschaffener, niemand gewissenhafter in Beobachtung seiner Pflichten; auch bestreiten sie dies nicht, sondern sie haben sich dabei bloß durch eben dieses Gerede von Bestechung des Gerichtes bestimmen lassen. Auch haben sie selbst keine andere Meinung, als wie ich wünsche, daß sie solche haben möchten, über dieses Mannes Ehrbarkeit, Untadelhaftigkeit und Tugend, allein sie glaubten den Ankläger nicht übergehen zu können, nachdem man einmal ahndend gegen die Richter eingeschritten war. Bezüglich dieser ganzen Sache will ich nur ein einziges Vorkommnis aus dem ganzen Altertum anführen [und dann] nichts weiter sagen. 134. Ich glaube nämlich das Beispiel eines großen und hochberühmten Mannes, des P. Africa'nus[2], nicht übergehen zu dürfen. Als dieser Zensor

---

1. Lentulus wies den Popilius lediglich aus dem angegebenen Grunde aus dem Senat; dies, argumentiert unser Redner, könne kein Vorurteil begründen. Der Senatorenplatz bei den Spielen — seit dem Jahre 104 v. Chr. hatten die Senatoren bei diesen eigene Ehrensitze — wurde ihm belassen sowie die übrigen Auszeichnungen. Diese bestanden in dem breiten Streifen (latus clavus) und Schuhen von schwarzem Korduan, an denen ein Zeichen in Gestalt eines C von Silber oder Elfenbein angebracht war.

2. Der jüngere Scipio Africanus ist hier gemeint, der im Jahre 142 v. Chr. mit L. Mu'mmius Zensor war und sein Amt mit großer Strenge verwaltete, wobei er aber von seinem Kollegen nicht gehörig unterstützt wurde.

war und bei der Musterung der Ritter C. Lici'nius Sace'rdos vortrat, sagte er mit lauter Stimme, so daß die ganze Volksversammlung es hören konnte, er wisse, daß jener einen förmlichen Meineid geschworen habe; wenn jemand gegen denselben klagend auftreten wolle, so könne er sich seines Zeugnisses bedienen. Als sodann niemand gegen ihn auftrat, hieß er ihn sein Pferd vorüberführen. So war also dem Manne, mit dessen Entscheidungen das römische Volk und die auswärtigen Nationen sich zu begnügen gewohnt waren, das, was er selbst wußte, nicht genügend, um einen anderen zu beschimpfen. Wäre dem Habitus dasselbe vergönnt gewesen[1], so hätte er vor eben diesen Richtern sowohl dem falschen Verdachte gegenüber, als der beim Volke wider ihn erregten Gehässigkeit leicht standhalten können. 135. Eins ist noch übrig, was mich in große Verlegenheit bringt, worauf ich kaum antworten zu können glaube[2], der Absatz nämlich, den du aus dem Testamente des Cn. Egna'tius, des Vaters eines doch gewiß höchst ehrenwerten und sehr verständigen Mannes, vorgelesen hast: „er habe seinen Sohn deshalb enterbt, weil dieser für die Verurteilung des Oppianicus Geld angenommen habe." Über dieses Mannes Leichtsinn und Charakterlosigkeit will ich mich nicht weiter auslassen. Dieses von dir vorgelesene Testament selbst ist von der Art, daß er, während er den Sohn, welchen er haßte, enterbte, demjenigen Sohne, welchen er liebte, ganz fremde Menschen zu Miterben bestellte. Allein ich rate dir, Accius, wohl zu überlegen, ob du dem Urteile der Zensoren oder dem des Egna'tius Gewicht beilegen willst. Wenn dem des Egnatius, so ist die Rüge der Zensoren über die anderen von keinem Gewicht, denn sie haben den Cn. Egnatius selbst, welchem du Gewicht zuerkennst, aus dem Senate gestoßen; wenn aber dem der Zensoren, so haben ja diesen Egnatius, den der Vater mit einer zensorischen Rüge enterbt hat, die Zensoren im Senate behalten, während sie den Vater ausstießen.

XLIX. 136. „Aber der gesamte Senat gab doch sein Urteil dahin ab, daß jenes Gericht bestochen sei." Wie so? „Er hat sich der Sache angenommen." Konnte er denn eine so wichtige, bei ihm angebrachte Sache zurückweisen? Da der Volkstribun das Volk

1. Nämlich sich gegen eine wider ihn erhobene Anklage zu verteidigen.
2. Ironisch zu verstehen, wie aus dem folgenden erhellt.

aufgereizt und es beinahe bis zu Tätlichkeiten gebracht hatte, da gesagt wurde, ein ganz rechtschaffener Mann und völlig schuldloser Mensch sei durch Geldbestechung ins Unglück gebracht worden, da die Flamme der Gehässigkeit den Senatorenstand umloderte, war es da möglich, keinen Beschluß zu fassen, möglich, jene Aufgeregtheit der Menge ohne die größte Gefahr für den Staat zurückzuweisen? Aber wie lautete jener Beschluß? Wie gerecht, wie weise, wie wohlbedacht war er? „Sollten gewisse Leute durch ihr Zutun bewirkt haben, daß ein öffentliches Gericht bestochen würde." Ist da zu glauben, es erkläre der Senat, daß dies wirklich geschehen sei, oder er äußere für den Fall, daß es geschehen wäre, seine Unzufriedenheit und seinen Unwillen? Wenn A. Cluentius selbst über seine Meinung von den Gerichten befragt würde, so könnte er keine andere äußern, als welche diejenigen äußerten, durch deren Stimmen, wie ihr behauptet, Cluentius verurteilt worden ist. 137. Aber ich frage euch: Ist jenes Gesetz zufolge jenes Senatsbeschlusses von L. Lucu'llus, einem Manne von hoher Einsicht, beantragt worden? Ist dies im folgenden Jahre von M. Lucullus und C. Ca'ssius geschehen, für welche, als damals vorernannte Konsuln[1], der Senat denselben Beschluß gefaßt hatte? Nein, sie haben es nicht beantragt; und was nach deiner Anschuldigung, die du nicht einmal durch den leisesten Verdacht bestätigen kannst, durch das Geld des Habitus bewerkstelligt worden sein soll, das ist zuerst durch die Billigkeit und Weisheit jener Konsuln geschehen, so daß sie das, was der Senat, um die augenblickliche Flamme der Gehässigkeit auszulöschen, beschlossen hatte, dem Volke nachher nicht mehr vortragen zu müssen glaubten. Hierauf hat das römische Volk selbst, welches vorher, durch die erdichteten Klagen des L. Quinctius aufgereizt, jene Sache und jenen Vorschlag mit Ungestüm verlangt hatte, gerührt durch die Tränen des unmündigen Sohnes des C. Junius, unter lautem Geschrei und in sehr zahlreicher Versammlung jene ganze Untersuchung und jenes ganze Gesetz[2] verworfen. 138. Hieraus läßt sich erkennen, was schon

1. L. Licinius Lucullus und M. Aurelius Cotta waren im Jahre 74 v. Chr. Konsuln, und ihnen folgten im Jahre 73 in dieser Würde M. Tere'ntius Varro Lucu'llus und C. Ca'ssius Varus.

2. Mit Klotz: totam illam quaestionem et legem.

oft gesagt worden ist: gleichwie das Meer, welches von Natur ruhig ist, durch die Gewalt der Stürme bewegt und aufgeregt werde, so sei auch das römische Volk an und für sich friedlich gesinnt, durch das Geschrei der Unruhestifter aber werde es, wie durch die heftigsten Gewitterstürme, in Aufregung versetzt.

L. Noch ist ein sehr wichtiges Zeugnis übrig, das ich zu meiner Schande beinahe übergangen hätte. Es soll nämlich mein eigenes sein. Accius hat aus einer, ich weiß nicht was für einer Rede, von der er sagte, sie sei von mir[1], eine Ermahnung an die Richter vorgelesen, sich bei ihrem Urteile als Ehrenmänner zu zeigen, und unter anderen nicht gebilligten Gerichten auch eine Erinnerung an jenes junische Gericht selbst; als ob ich nicht von Anfang dieser Verteidigung an gesagt hätte, jenes Gericht sei verhaßt gewesen, oder als ob ich, da ich von dem übeln Rufe der Gerichte redete, jene das Volk damals so vielfach beschäftigende Sache hätte übergehen können. 139. Allein, wenn ich etwas derartiges gesagt habe, so habe ich es weder als das Ergebnis eigener Untersuchung angeführt, noch als ein Zeugnis ausgesprochen, und jene Rede war mehr das Kind meiner [eigentümlichen] Verhältnisse in der damaligen Zeit, als daß sie ein Urteil und eine glaubwürdige Erklärung von meiner Seite begründen konnte. Denn da ich als Ankläger auftrat[2] und mir von Anfang an vorgesetzt hatte, auf die Gemüter des römischen Volkes sowohl als der Richter Eindruck zu machen, und da ich alle Pflichtverletzungen der Gerichte nicht nach meiner eigenen Ansicht, sondern nach dem Gerede der Leute anführte, so konnte ich jene Sache, welche das Interesse des Volkes so sehr in Anspruch nahm, nicht übergehen. Aber in großem Irrtum befände sich einer, wenn er glaubte, er besitze in den von mir vor Gericht gehaltenen Reden [zugleich auch] Brief und Siegel über meine Überzeugung. Denn alle jene Reden betreffen Prozesse und Zeitverhältnisse, nicht die Personen und Sachwalter selbst. Wenn die Prozesse selbst für sich sprechen könnten, so

---

1. Es ist dies wohl die erste Verhandlung gegen Verres, und zwar zunächst deren dreizehntes Kapitel. Nach unserer Stelle scheint Cicero gar nicht recht geneigt, dieselbe als seine Arbeit anzuerkennen. Auch in der Rede für Cäci'na, Kap. 10, § 38 hatte er sich nachteilig über Fidicula'nius Fa'lcula geäußert.

2. In dem Prozesse gegen Verres.

würde niemand einen Redner beiziehen. Nun aber werden wir beigezogen, nicht um das zu sagen, was nach unserer Überzeugung aufgestellt werden soll, sondern was sich aus der Sache und dem Prozesse herleiten läßt. 140. Ein Mann von ausgezeichnetem Talente, M. Antonius[1], soll oft gesagt haben: „er habe darum nie eine Rede niedergeschrieben, damit, wenn er einmal etwas Ungeschicktes sagen würde, er nachher leugnen könne, daß er es gesagt habe"; als ob das von uns Gesprochene oder Verhandelte nicht auch, ohne daß wir es schriftlich aufgesetzt, im Gedächtnis der Menschen bewahrt werden könnte.

LI. Ich jedoch halte mich in diesem Stücke lieber, neben vielen anderen, an den Vorgang des L. Crassus[2], jenes ausgezeichneten

---

1. M. Antonius, zum Unterschiede von anderen dieses Namens gewöhnlich „Antonius der Redner" genannt, geb. i. J. 143 v. Chr., war Quästor in Asien im Jahre 113; vgl. über ihn Brutus, Kap. 37, § 139. Als Prätor wurde er im Jahre 103 mit prokonsularischer Macht nach Cilicien gegen die Seeräuber geschickt und triumphierte nach deren Besiegung im darauffolgenden Jahre. Als Konsul, welches Amt er im Jahre 99 gemeinschaftlich mit A. Postu'mius bekleidete, hatte er den unruhigen Volkstribun Sex. Ti'tius zum Gegner, den er wegen verschiedener gefährlicher Gesetzesvorschläge, besonders wegen eines Ackergesetzes, anklagte. Als Zensor im Jahre 97 stieß er den M. Duro'nius, der ein Aufwandsgesetz aufheben wollte, aus dem Senate, wurde aber noch während seiner Zensur von Duronius angeklagt, er habe sein Amt durch Bestechung erlangt. In dem zwischen Sulla und Marius ausgebrochenen Bürgerkriege wurde er im Jahre 87 auf Befehl des Cinna getötet und sein Haupt auf der Rednerbühne, auf der er so häufig für die Wohlfahrt des Staates und seiner Mitbürger gesprochen hatte, aufgesteckt. Cicero hat ihm in der Schrift „vom Redner" eine der beiden Hauptrollen zugeteilt, indem er ihn nebst Crassus redend einführt. — Ein Sohn von ihm war der Antonius, welcher mit Cicero das Konsulat bekleidete, und ein anderer derjenige, welcher der Vater des nachmaligen Triumvirs war, durch den Cicero getötet wurde.

2. L. Lici'nius Crassus, geboren i. J. 140 v. Chr., war im Jahre 108 Quästor in Asien, wo er unter der Leitung des Metrodo'rus aus Skepsis, eines Rhetors aus der Schule der neueren Akademie, mit den griechischen Wissenschaften bekannt wurde. Auf seiner Rückreise verweilte er längere Zeit zu Athen, wo er die ausgezeichnetsten Philosophen der neueren Akademie hörte. Als kurulischer Ädil im Jahre 103 scheute er keine Kosten, um die öffentlichen Spiele recht prachtvoll zu geben. Zur Prätur gelangte er im Jahre 100 und zum Konsulat im Jahre 95. Da damals viele Italer, welche nicht im Besitze des römischen Bürgerrechts waren,

Redners und sehr verständigen Mannes. Als dieser den Cn. Plancus[1], welchen M. Brutus[2], ein gewaltiger und verschmitzter Redner, angeklagt hatte, verteidigte, ließ Brutus von zwei dazu bestellten Vorlesern aus zwei Reden des Crassus Stellen vorlesen, von denen die eine der anderen widersprach, indem Crassus da, wo er den gegen die Ansiedelung zu Narbo eingebrachten Vorschlag widerrät[3], das Ansehen des Senates möglichst zu verkleinern sucht, dagegen da, wo er das servilische Gesetz empfiehlt[4], dem Senate die höchsten Lobsprüche erteilt, und gerade aus dieser Rede ließ er viele ziemlich harte Ausdrücke über die römischen Ritter vorlesen, um die Gemüter

sich für römische Bürger ausgaben, so erließ er in Gemeinschaft mit seinem Amtsgenossen Q. Mu'cius Scä'vola (der zur Unterscheidung von dem Augur Scä'vola gewöhnlich der Oberpriester genannt wird), das licinische und mucische Gesetz, wodurch bestimmt wurde, daß niemand für einen römischen Bürger gelten sollte, der es nicht wirklich wäre. Unmittelbar darauf erhielt er als Prokonsul die Provinz Gallien. Als Zensor erließ er im Jahre 93 mit seinem Amtsgenossen Cn. Domi'tius Ahenoba'rbus eine Verordnung, durch welche die Schulen der lateinischen Rhetoren geschlossen wurden. Die Verschiedenheit des Charakters beider Zensoren gab Veranlassung zu vielfachen Streitigkeiten zwischen denselben. Crassus war auch Augur. Er starb im Jahre 91 v. Chr. in seinem fünfzigsten Lebensjahre infolge der zu großen Anstrengung, mit welcher er im Senate gegen den leidenschaftlichen Konsul Philippus gesprochen hatte. Seine Gemahlin, die Tochter des Augurs Q. Mucius Scävola und Enkelin des weisen Lälius, gebar ihm zwei Töchter, von denen die ältere an P. Sci'pio Nasi'ca verheiratet war. Siehe über ihn auch Brutus, Kap. 38, § 143.

1. Diese Lesart hat Classen unter Hinweisung auf Cicero, Vom Redner, 2, 54 und Quintilian VI, 3, 44 mit Recht statt des handschriftlichen L. Plancius aufgenommen. Die Annahme eines Versehens der Abschreiber liegt doch wohl näher als die, daß Cicero sich in einer so umständlich von ihm erzählten Sache eines Gedächtnisfehlers schuldig gemacht habe.

2. Näheres über ihn siehe Brutus, Kap. 34, § 130.

3. Die Rede in betreff der Anlegung einer Kolonie zu Narbo (jetzt Narbonne), einer Stadt in dem Teile Galliens jenseits der Alpen, welcher daher den Namen Gallia Narbonensis erhielt, wohin Crassus die Kolonie selbst zu führen wünschte, hielt derselbe i. J. 119 v. Chr. als junger Mann von 22 Jahren. Er eiferte damals gegen den Senat, welcher die Anlegung dieser Kolonie nicht zugeben wollte.

4. In dieser i. J. 106 v. Chr. gehaltenen Rede verteidigte Crassus das von Servi'lius Cä'pio vorgeschlagene Gesetz, nach welchem die Richter (die römischen Ritter) ihr seit dem gracchischen Gesetze vom Jahre 122 allein verwaltetes Amt mit den Senatoren teilen sollten.

der damaligen Richter[1] gegen Crassus zu erbittern. Hierüber soll Crassus nicht wenig empfindlich geworden sein. 141. In seiner Antwort entwickelte er daher zuerst die beiderseitigen Zeitverhältnisse, so daß seine Rede als der Sache und den Umständen gemäß gehalten erschien; sodann, damit Brutus begriffe, was für einen Mann, nicht allein von welchem Rednertalent, sondern auch von welcher Gabe des Witzes und feinen Spottes er herausgefordert hätte, ließ er drei Vorleser auftreten, jeden mit einer Schrift, welche M. Brutus, der Vater jenes Anklägers, über das bürgerliche Recht hinterlassen hatte. Als man daraus den Anfang vorlas, der euch, wie ich glaube, bekannt ist: „Es traf sich gerade, daß wir auf dem Landgute zu Prive'rnum waren, ich und mein Sohn Brutus": so fragte er hastig nach dem privernischen Landgute.[2] „Wir waren auf dem albanischen Landgute, ich und mein Sohn Brutus": da verlangte er nach dem albanischen Landgute. „Wir saßen eben auf dem tiburtinischen Gute, ich und mein Sohn Brutus": da erkundigte er sich nach dem tiburtinischen Grundstücke. Brutus aber — sagte er — ein einsichtsvoller Mann, habe, weil er die Liederlichkeit des Sohnes gesehen, ein Zeugnis abgeben wollen, was für Landgüter er ihm hinterlasse. Hätte er in seiner Schrift anständigerweise erzählen können, daß er mit seinem schon herangewachsenen Sohne in den Bädern gewesen sei[3], so würde er es nicht übergangen haben; nach diesen Bädern jedoch fragte er nicht auf Grund der Schriften seines Vaters, sondern der Geschäftsbücher und der Register der Zensoren.[4] Crassus rächte sich damals auf solche Weise an Brutus, daß dieser seine Vorlesung bereute;

1. Die „damaligen Richter" waren die Ritter (siehe die vorige Anm.), denn der servilische Gesetzesantrag war nicht durchgedrungen.

2. Crassus wollte damit zu verstehen geben, daß dieser Brutus das genannte Landgut verkauft und den Erlös verschwendet habe.

3. Das von den Griechen auch zu den Römern übergegangene häßliche Laster der Päderastie ließ das Zusammensein des Vaters mit dem schon herangewachsenen Sohne im Bade als unehrbar erscheinen; auch war es in den römischen Gesetzen über die Sittenzucht ausdrücklich verboten; vgl. Von den Pflichten I, 35, 129.

4. Einige Erklärer wollten auch schon unter tabulae die Verzeichnisse der Zensoren verstehen; allein offenbar stehen tabulae und census hier als zwei verschiedene Dinge nebeneinander, und ersteres bezieht sich auf die

denn er hatte es wahrscheinlich übel aufgenommen, daß man ihn wegen solcher Reden tadelte, die er in Staatsangelegenheiten gehalten, in denen man vielleicht eher ein Festhalten [an den einmal ausgesprochenen Grundsätzen] verlangt. 142. Ich aber nehme jene Vorlesung gar nicht übel auf, denn meine Äußerungen waren weder den damaligen Zeitverhältnissen noch der damals verhandelten Rechtssache[1] unangemessen, und ich habe mir durch das, was ich damals sagte, keinerlei Last aufgeladen, so daß ich die vorliegende Sache nicht mit Ehren und Freimütigkeit verteidigen könnte. Und wollte ich auch zugeben, daß ich jetzt erst die Sache des A. Cluentius näher kennen gelernt, daß ich früher auch die Meinung des Volkes geteilt habe, wer könnte mir wohl deshalb einen Vorwurf machen? Namentlich, ihr Richter, da ihr selbst mir nach allen Forderungen der Billigkeit gewähren müßt, um was ich euch von Anfang an bat und auch jetzt bitte, daß ihr die harte Meinung, die ihr etwa über jenes Gericht mitgebracht habt, nach gewonnener genauerer Einsicht in diese Sache und nach Ermittelung der vollen Wahrheit ablegen möget.

LII. 143. Da ich nunmehr auf alles von dir, T. Accius, über die Verurteilung des Oppianicus Gesagte geantwortet habe, mußt du notwendig eingestehen, daß du dich in deiner Meinung sehr getäuscht hast, wenn du glaubtest, ich würde die Sache des A. Cluentius nicht nach dem, was er getan, sondern nach einem Gesetze[2] verteidigen. Denn gar oft hast du gesagt, man benachrichtige dich, ich hätte im Sinne, diese Sache unter dem Schutze eines Gesetzes zu

---

Einnahme- und Ausgabebücher des R. Brutus, wozu dann noch der census, d. h. die Register der Zensoren, ein weiteres Beweismittel an die Hand geben.

1. Cicero meint hier die Anklagesache gegen Verres, welcher durch ein bestochenes Gericht freigesprochen zu werden hoffte, weil sein Anwalt Q. Hortensius designierter Konsul, sein Freund M. Metellus designierter Stadtprätor war und dessen Bruder Q. Metellus die Verwaltung Siziliens erhalten sollte.

2. Das von Cicero hier angedeutete und unten Kap. 56, § 154 ausdrücklich genannte Gesetz ist das von C. Sempronius Gracchus gegebene und von L. Cornelius Sulla erneuerte gegen Bestechungen und Vergiftungen, das jedoch, soweit es die Bestechungen betraf, die peinliche Anklage auf die Senatoren und Personen, welche obrigkeitliche Ämter bekleideten, beschränkte. Von dieser Vergünstigung wollte jedoch Cluentius keinen Gebrauch machen, um keinen Haß gegen sich zu erregen, und weil gerade in dieser Sache das Volk früher gegen ihn gestimmt hatte.

verteidigen. Ist dem wirklich so? Werden wir also wohl, ohne daß wir es merken, von unseren Freunden verraten? Und ist etwa unter denen, die wir für unsere Freunde halten, einer, ich weiß nicht wer, der unsere Pläne den Widersachern hinterbringt? Wer hat dir diese Nachricht gebracht? Wer ist so schlecht gewesen? Wem habe ich selbst es erzählt? An niemand, glaube ich, haftet eine Schuld, sondern ganz gewiß hat das Gesetz selbst es dir berichtet. Aber glaubst du denn, ich hätte meine Verteidigung so geführt, daß ich in der ganzen Verhandlung das Gesetz auch nur ein einziges Mal erwähnte? Und daß ich die Sache anders verteidigt habe, als [ich getan hätte,] wenn Habitus durch das Gesetz gebunden wäre? Wenigstens habe ich — soweit ein Mensch dies behaupten darf[1] — keinen Umstand unbenutzt gelassen, um mich von jener gehässigen Beschuldigung zu reinigen. 144. Wie nun? Vielleicht wird jemand fragen, ob es meiner Neigung zuwider sei, mittels des Schutzes der Gesetze die Gefahr von einem Haupte abzuwenden? Nein, ihr Richter, es ist meiner Neigung nicht zuwider, aber ich halte mich an das, was ich mir einmal vorgenommen habe. Wenn ich für einen ehrbaren und verständigen Mann vor Gericht auftrete, so pflege ich nicht bloß meinen eigenen Eingebungen zu folgen, sondern mich viel mehr noch nach der Ansicht und dem Willen dessen, den ich verteidige, zu richten. Denn als diese Sache mir übertragen wurde — ich mußte ja diejenigen Gesetze, bei denen wir beigezogen werden und womit wir so häufig zu tun haben, kennen —, erklärte ich dem Habitus sogleich, daß nach dem Abschnitte: „Wer mittels Komplottes jemandes Verurteilung bewirke" — er nicht in Anspruch genommen werden könne; nur auf unseren Stand[2] finde das Anwendung. Er aber begann mich zu bitten und zu beschwören, ich möchte ihn doch nicht nach dem Gesetze verteidigen. Obwohl ich ihm meine Ansicht hierüber äußerte, bewog er mich doch, zu seiner Meinung überzutreten. Denn er versicherte mir unter Tränen, es liege ihm weniger daran, sein Bürgerrecht als seinen guten Ruf zu behaupten. 145. Ich willfahrte dem Manne; doch tat ich es auch deshalb — denn immer

---

1. Ohne den Vorwurf der Prahlerei auf sich zu laden.

2. Nämlich der Stand der Senatoren (siehe Anm. 2, Seite 22); Cluentius war Ritter.

dürfen wir das nicht tun —, weil ich sah, daß die Sache selbst, ohne das Gesetz, reichliche Mittel für die Verteidigung biete. Ich sah, daß die [Art und Weise der] Verteidigung, deren ich mich bis jetzt bedient hatte, mehr Würde habe, jene aber, deren Anwendung mein Klient nicht gestatten wollte, mit weniger Mühe verknüpft sei. Hätte es sich lediglich darum gehandelt, diesen Prozeß zu gewinnen, so hätte ich nur das Gesetz vorlesen und dann schließen dürfen.

LIII. Auch macht mich jene Äußerung des Accius nicht irre: „es sei unwürdig, daß, wenn ein Senator im Gerichte jemanden durch Ränke ins Unglück gebracht habe, er von dem Gesetze zur Verantwortung gezogen werde, ein römischer Ritter dagegen, wenn er das gleiche tue, es nicht werde." 146. Wenn ich dir auch zugebe, es sei dies unwürdig — ich werde ja bald sehen, wie es sich [hiermit] verhält —, so mußt du mir notwendig zugeben, daß es noch viel unwürdiger ist, in einem Staate, dessen Bestand auf den Gesetzen beruht, von den Gesetzen abzuweichen. Denn sie sind das Band der Würde, welche wir in dem Staate genießen, sie die Grundlage der Freiheit, sie die Quelle der Billigkeit. Der Geist, die Seele, der Entschluß, das Urteil des Staates beruht auf den Gesetzen. Wie unsere Körper ohne den Geist ihre Nerven, ihr Blut, ihre Glieder nicht gebrauchen können, so kann auch der Staat ohne Gesetze seine [einzelnen] Teile nicht gebrauchen. Der Gesetze Diener sind die Obrigkeiten, der Gesetze Ausleger die Richter, den Gesetzen dienstbar endlich sind wir alle, damit wir frei sein können. 147. Weshalb, Q. Naso[1], sitzest du auf jenem Platze? Welche Gewalt ist es,

1. Kap. 54, § 148 wird der iudex quaestionis Q. Voco'nius genannt. Daher haben Ernesti u. a. vermutet, Q. Naso sei praetor veneficii gewesen und Q. Voconius habe unter ihm als iudex quaestionis die Untersuchung geleitet. Allein es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich und ohne Beispiel, daß in Gegenwart des eigentlich für die Untersuchung bestimmten Prätors ein anderer bei derselben den Vorsitz geführt habe. Ohne Zweifel ist daher Q. Naso mit Q. Voconius eine und dieselbe Person; wir müßten denn nur annehmen, Q. Naso sei Stadtprätor gewesen, der als solcher bei allen Gerichten zugegen sein durfte und sowohl die Losung der Richter vornahm als auch die Listen derselben in seiner Verwahrung hatte. Allein wenn Cicero unter dem iudex quaestionis einen Prätor verstanden hätte, so würde er ihn gewiß auch als Prätor angeredet haben, was er sonst, wo er vor Prätoren als

wodurch diese mit solcher Würde bekleideten Richter von dir gelenkt werden? Ihr aber, ihr Richter, weshalb seid ihr so wenige aus der so großen Menge von Bürgern ausgewählt worden, um über das Schicksal der Menschen euere Stimme abzugeben? Nach welchem Rechte hat Accius gesagt, was er [sagen] wollte? Warum wird mir die Befugnis eingeräumt, so lange zu sprechen? Was hat es mit jenen Schreibern, was mit den Liktoren, was mit den übrigen, die ich bei dieser Gerichtsverhandlung dienstbereit sehe, für eine Bewandtnis? Alles dieses, meine ich, geschehe nach dem Gesetze, und dieses ganze Gericht werde — wie ich oben gesagt habe — gewissermaßen durch den Geist des Gesetzes regiert und verwaltet. Wie denn? Wird diese Gerichtsverhandlung allein so[1] regiert? Wie ist es mit der Untersuchung des M. Pläto'rius und C. Flami'nius gegen Meuchelmord?[2] Wie mit der des C. Orchi'vius wegen Unterschlagung? Wie mit der meinigen[3] wegen Gelderpressung? Wie mit der des C. Aqui'lius, vor welchem jetzt ein Prozeß wegen gesetzwidriger Ämterbewerbung verhandelt wird? Wie mit den übrigen Untersuchungen? Werfet einen Blick um euch nach allen Teilen der Staatsverwaltung: ihr werdet sehen, daß alles nach der Gesetze Befehl und Vorschrift geschieht. 148. Wenn dich, T. Accius, jemand bei mir anklagen wollte, so würdest du schreien: das Gesetz wegen

---

Verteidiger auftritt, fast nie zu unterlassen pflegt. Daß man die Voconier sonst auf Denkmälern nicht Naso genannt findet, beweist gegen die von uns angenommene Identität der Person nichts, da sich nur höchst wenige auf das Geschlecht der Voconier bezügliche Denkmäler erhalten haben.

1. Nämlich: durch das Gesetz.

2. Die beiden hier und der gleich nachher Genannte waren zugleich Prätoren. — Da die Zahl der Fälle, die vor die quaestio inter sicarios gehörten, sehr groß gewesen zu sein scheint (vgl. Rede für Sextus Roscius aus Ameria, Kap. 32, § 90), so ist es leicht erklärlich, warum zwei Prätoren mit einer und derselben Untersuchung beauftragt waren, und man braucht keineswegs mit einigen Erklärern anzunehmen, daß der eine nach der Lex Plautia de vi publica, der andere nach der Lex Cornelia de vi privata verfahren sei, da dieser Unterschied zwischen vis publica und vis privata damals noch gar nicht stattfand. Wir pflichten daher der Ansicht von Klotz bei, daß beide Prätoren, denen die quaestio inter sicarios oblag, nach denselben Gesetzen verfahren seien.

3. Eine solche Untersuchung hatte Cicero gegen Licinius Macer geführt und denselben verurteilt.

Gelderpressung gehe dich nichts an[1], und diese deine Weigerung wäre kein Geständnis, daß du Geld angenommen, sondern eine Ablehnung gesetzwidriger Verfolgung und Anklage.

LIV. Sieh nun, um was es sich handelt, und was von dir als Recht festgesetzt wird. Es befiehlt dasjenige Gesetz, nach welchem die vorliegende Untersuchung angeordnet ist, dem Vorsitzenden des Gerichts, das heißt, dem Q. Voco'nius, mit den ihm zugelosten Richtern — euch meint es, ihr Richter — eine Untersuchung wegen Vergiftung vorzunehmen. Gegen wen vorzunehmen? Das hat keine Grenzen. „Jeder, der [Gift] bereitet, verkauft, gekauft, im Besitze gehabt, gegeben hat." Was fügt das nämliche Gesetz sogleich hinzu? Lies vor. „Und gegen den sollst du eine peinliche Untersuchung anstellen." Gegen wen? Wer komplottiert, wer eine Verabredung getroffen hat? So heißt es nicht. Wie denn? Sag' an! „Wer Kriegstribun bei den vier ersten Legionen, wer Quästor, wer Volkstribun ist." Es nennt nacheinander alle Obrigkeiten. „Oder wer im Senate seine Stimme abgegeben hat, abgegeben haben wird." Wie weiter? „Wer von diesen komplottiert, komplottiert hat, eine Verabredung trifft, getroffen hat, um jemandes Verurteilung in einem öffentlichen Gerichte zu bewirken." Wer von diesen[2] — Von welchen? Natürlich von den oben Angeführten. Was liegt daran, wie das Gesetz sich ausdrückt? Aber so klar dies auch ist, so belehrt uns doch das Gesetz selbst. Denn da, wo es jedermänniglich verbindlich macht, spricht es so: „Wer bösartiges Gift bereitet, bereitet hat." Alle Männer, Weiber, Freie, Sklaven werden vor Gericht gefordert. Wenn es das nämliche hinsichtlich des Komplottierens hätte sagen wollen, so würde es beigefügt haben: „oder wer komplottiert hat." Nun heißt es [aber] so: „Und über den sollst du eine peinliche Untersuchung anstellen, der ein obrigkeitliches Amt bekleidet oder im Senate gestimmt hat; wer von diesen komplottiert, komplottiert hat." 149. Ist Cluentius ein solcher? Gewiß nicht. Wer ist also Cluentius, der gleichwohl seine

1. Weil er nämlich kein öffentliches Amt verwaltet hatte.
2. Der Redner wiederholt hier die eben vorgelesenen Worte.

Sache nicht durch das Gesetz verteidigt wissen will? Ich lasse also das Gesetz fahren und tue den Willen des Clue'ntius.*

Dir aber, Accius, will ich etwas weniges, was mit der Sache dieses Mannes in keiner Verbindung steht, antworten. Denn es liegt etwas in diesem Rechtshandel, was Cluentius auf sich bezieht, es liegt etwas darin, wovon ich glaube, daß es mich angeht. Dieser glaubt, es sei für ihn von Wert, daß er durch die Sache selbst und dadurch, wie man das Geschäft betreibe, nicht durch das Gesetz verteidigt werde; ich aber lege einen Wert darauf, daß man mich nicht für den ansehe, der von Accius in irgend einem Streitpunkte besiegt worden sei. Denn ich habe nicht diese Sache allein zu verteidigen; allen steht diese meine Bemühung zu Gebote, die sich mit meinem Geschick als Verteidiger begnügen können. Ich möchte nicht haben, daß jemand von den Anwesenden glaube, ich sei, wenn ich schweige, mit dem, was Accius über das Gesetz gesagt hat, einverstanden. Deshalb füge ich mich, was dich, Cluentius, betrifft, deinem Willen; ich lese das Gesetz nicht vor und spreche hier nicht für dich; allein auch das, was man meines Erachtens von mir verlangt, will ich nicht unerwähnt lassen.

LV. 150. Es scheint dir unbillig, Accius, daß nicht alle denselben Gesetzen verpflichtet sein sollen. Wenn ich fürs erste auch zugebe, das dies höchst unbillig ist, so bedeutet es bloß so viel, daß wir eine Abänderung dieser Gesetze vonnöten haben, nicht, daß wir den bestehenden nicht gehorchen dürfen. Sodann, welcher Senator hat je Klage geführt, weil er, wenn er durch die Gunst des römischen Volkes eine höhere Stufe der Würde erreicht hat, deshalb an strengere Bedingungen der Gesetze gebunden zu sein glaubte? Wie viele Vorteile gibt es, welche wir entbehren, wie viele Beschwerlichkeiten und Schwierigkeiten, denen wir uns unterziehen müssen, und alles dieses wird nur durch den Vorteil der Ehre und des Ansehens ausgeglichen. Übertrage jetzt dieselben Bedingungen des Lebens auf den Ritterstand und die übrigen Stände: sie werden es sich nicht gefallen lassen. Denn sie glauben, daß ihnen nicht so viele Fallstricke der Gesetze, der Bedingungen und der Gerichte gelegt sein

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

dürfen, da sie zur höchsten Stellung im Staate entweder nicht emporsteigen konnten, oder sich nicht darum bewerben wollten.

151. Um nun alle übrigen Gesetze, denen wir verpflichtet, wovon aber die übrigen Stände befreit sind, unerwähnt zu lassen, so hat eben das Gesetz: „Es solle niemand vor Gericht durch Ränke ins Unglück gebracht werden", C. Gracchus[1] gegeben. In der Folge hat L. Sulla, welcher durchaus kein Freund der Sache des Volkes war, dennoch, als er nach demselben Gesetze, nach welchem ihr gegenwärtig richtet, ein [ständiges] Untersuchungsgericht über diesen Gegenstand einsetzte, es nicht gewagt, das römische Volk, welches er in dieser Beziehung frei vorgefunden hatte, durch eine neue Art von Untersuchung zu knechten. Hätte er dies für tunlich gehalten, so würde er bei dem Hasse, welchen er gegen den Ritterstand hegte, nichts lieber getan haben, als daß er die ganze Härte seiner Ächtungen, welche er gegen die alten Richter[2] in Anwendung brachte, auf dieses Untersuchungsgericht allein geworfen hätte.

152. Auch wird jetzt nichts anderes beabsichtigt — glaubt mir, ihr Richter, und beweiset Vorsicht in dem, was Vorsicht erheischt —, als daß der Richterstand in die Gefahren dieses Gesetzes mit eingeschlossen werde. Jedoch wird dies nicht von allen beabsichtigt, sondern nur von wenigen. Denn diejenigen Senatoren, welche sich leicht durch unsträflichen und uneigennützigen Lebenswandel schützen, wie — um wahr zu reden — ihr es tut und die übrigen, welche ohne Habsucht gelebt haben, hegen den Wunsch, daß die Ritter, welche der Würde nach die nächsten an dem Stande der Senatoren sind, durch Eintracht aufs innigste mit ihnen verbunden sein möchten;

---

1. Gajus Sempronius Gracchus hatte ein Gesetz gegen Bestechung obrigkeitlicher Personen gegeben, das von Sulla bestätigt wurde, welcher eine Verordnung gegen Giftmischerei mit demselben verband.

2. Sulla haßte die Richter aus dem Ritterstande, welche seit fünfzig Jahren ununterbrochen bis auf seine Zeit die Gerichtsverwaltung in den Händen gehabt hatten, weil Cinna von denselben gegen ihn unterstützt worden war. Er trieb seine Grausamkeit gegen diesen Stand so weit, daß er gegen 1600, nach anderen sogar 1800 Ritter ermorden ließ.

diejenigen aber, welche alle Macht für sich haben und außerdem weder einem Menschen noch einem Stande etwas zukommen lassen wollen, sind der Meinung, durch dieses eine Schreckmittel die römischen Ritter in ihre Gewalt bringen zu können, wenn [nämlich] die Anordnung getroffen würde, daß über diejenigen, welche Richter in einer Sache sind, solche Gerichte gehalten werden könnten. Denn sie sehen, daß das Ansehen dieses Standes sich befestigt, sie sehen, daß die richterlichen Urteile beifällig aufgenommen werden; wenn dieses Schreckmittel euch vorschwebt, so hoffen sie mit Zuversicht, euch den Stachel eurer Strenge ausreißen zu können. 153. Denn wer möchte es wagen, über jemanden, der eine etwas größere Macht besitzt, unparteiisch und mutig zu richten, wenn er sieht, daß er wegen Komplottierens und getroffener Verabredung zur Verantwortung gezogen werden kann?

LVI. Was waren sie doch für wackere Männer, die römischen Ritter, sie, die sich dem hochberühmten und mächtigen Volkstribun M. Drusus[1] widersetzten, als er mit dem gesamten damaligen Adel nichts anderes beabsichtigte, als daß diejenigen, welche in einer Sache Richter gewesen waren, durch derartige Untersuchungen vor Gericht geladen werden sollten! Damals taten C. Fla'vius Pu'sio, Cn. Titi'nius, C. Mäce'nas, jene starken Stützen des römischen Volkes, nicht ebenso wie jetzt Cluentius; nicht glaubten sie, durch Weigerung irgendeine Schuld auf sich zu laden, sondern sie führten ihren Kampf ganz offen, indem sie sich dessen weigerten und ganz offen

---

1. M. Livius Drusus, Sohn des Drusus, der als Tribun dem C. Gracchus so mutigen Widerstand leistete, verwaltete das Tribunat im Jahre 663. Er begünstigte den Senat und wollte ihm seinen alten Glanz wieder verschaffen; weil er aber alle Parteien zu vereinigen und jeder auf Kosten der anderen gefällig zu sein suchte, verdarb er es zuletzt mit allen. Er wurde im allgemeinen Gedränge durch den Dolchstich eines Unbekannten ermordet. Unter anderen von ihm vorgeschlagenen Gesetzen war auch eins, das sich auf die Teilung des Richteramtes zwischen den Rittern und Senatoren bezog. Aus unserer Rede sehen wir, daß er das Sempronische Gesetz über Bestechungen auch auf die Ritter auszudehnen beabsichtigte, was ihn bei diesen besonders verhaßt machte; vgl. Livius, Auszüge 71; Vellejus Pate'rculus II, 13; Appian I, 35 ff.; Walter, Geschichte des römischen Rechts, Lief. 1, S. 244.

mit dem größten Mute und auf die ehrenvollste Weise erklärten, sie hätten durch das Urteil des römischen Volkes zu der glänzendsten Stellung gelangen können, wenn sie sich hätten Mühe geben wollen, sich um Ehrenämter zu bewerben; sie haben gesehen, welchen Glanz, welche Auszeichnungen, welche Würde ein solches Leben mit sich bringe; sie hätten diese Vorzüge nicht gering geachtet, sondern seien mit ihrem und ihrer Väter Stand zufrieden gewesen, und sie hätten jenes ruhige, friedliche, von den Stürmen der Gehässigkeit und derartiger Gerichte[1] entfernte Leben vorgezogen. 154. Entweder müßte man sie in das für die Bewerbung um Ehrenämter erforderliche, rüstige Alter zurückversetzen, oder, da dies unmöglich sei, sie in derjenigen Lebensstellung belassen, um derenwillen sie auf jede Bewerbung verzichtet hätten. Es sei unbillig, daß die, welche die Auszeichnungen der Ehrenämter wegen der vielen [damit verbundenen] Gefahren beiseite gesetzt hätten, der Wohltaten des Volkes beraubt würden, und [dennoch] von den Gefahren der neuen Gerichte nicht befreit bleiben sollten; ein Senator dürfe sich hierüber nicht beklagen, weil er unter dieser Bedingung seiner Bewerbung begonnen habe, und weil der Auszeichnungen so viele seien, wodurch er diese Unannehmlichkeit zu mildern vermöge: Stellung, Ansehen, Glanz in der Heimat, bei den auswärtigen Nationen [berühmter] Name und Gunst, die verbrämte Toga, der Kurulische Stuhl, Amtstracht, Machtgebung, Heere, Befehlshaberstellen, Provinzen: — lauter Dinge, durch welche unsere Vorfahren die höchsten Belohnungen für verdienstliche Taten, eine Reihe von Gefahren für Vergehungen in Aussicht stellen wollten. Jene weigerten sich nicht deshalb, nach dem Gesetze angeklagt zu werden, nach welchem jetzt Habitus angeklagt wird, welches damals das Sempronische war, jetzt das Cornelische ist[2] — denn sie wußten, daß der Ritterstand an dieses Gesetz nicht gebunden sei —, sondern sie arbeiteten dahin, daß sie nicht durch ein neues Gesetz gebunden werden möchten. 155. Habitus hat sich nicht einmal geweigert, nach dem Gesetze

---

1. Ich lese mit Klotz: a procellis invidiarum et huiusce modi iudiciorum sequi.

2. Vgl. S. 98, Anm. 1

über sein Leben Rechenschaft zu geben, an welches er nicht gebunden ist. Wofern euch diese Bedingung gefällt, so lasset uns alle dahin wirken, daß so bald wie möglich dieses Untersuchungsgericht auf alle Stände übertragen werde.

LVII. Indessen wollen wir aber — bei den unsterblichen Göttern! —, da wir alle unsere Vorteile, Rechte, unsere Freiheit, ja unser ganzes Wohlbefinden durch die Gesetze behaupten, von den Gesetzen nicht abweichen. Zugleich wollen wir auch bedenken, wie unbillig das wäre: das römische Volk hat jetzt ganz andere Geschäfte. Euch hat es die Staatsverwaltung und seinen Glücksstand anvertraut: selbst ist es unbesorgt und fürchtet nicht, an ein Gesetz, das es selbst nie genehmigt hat, und an ein Untersuchungsgericht, von dem es unabhängig und frei zu sein glaubt, durch einige wenige Richter gebunden zu werden.[1] 156. Denn also führt T. Accius, ein braver und beredter junger Mann, seine Sache: alle Bürger seien an alle Gesetze gebunden. Ihr merket auf und höret ihm stillschweigend zu, wie es eure Pflicht ist. A. Cluentius, ein römischer Ritter, verantwortet sich nach einem Gesetze, an welches die Senatoren und solche, welche ein obrigkeitliches Amt bekleidet haben, allein gebunden sind; mir ist von ihm untersagt worden, die Sache zurückzuweisen und auf der Burg des Gesetzes die Schutzmacht meiner Verteidigung aufzustellen. Wenn Cluentius seine Sache gewinnt — wie ich im Vertrauen auf eure Billigkeit sicher erwarte —, so wird jedermann wissen, er habe sie wegen seiner Schuldlosigkeit gewonnen, weil er so verteidigt worden ist, das Gesetz aber, welches er nicht berühren wollte, habe ihm keinen Schutz gewährt.

157. Hier ist nun etwas, was mich angeht, wie ich vorhin gesagt habe, wo ich dem römischen Volke meine Dienste widmen muß, da es meine Lebensstellung ist, alle meine Sorge und Mühe auf die Verteidigung der Menschen gegen [ihnen drohende] Gefahren zu verwenden. Ich sehe, wie bedeutend, wie gefährlich, wie un-

1. Es ist dies eine von Cicero oft gebrauchte Wendung, wodurch er die Befürchtung ausspricht, es möge etwas als res iudicata gesetzliche Kraft gewinnen, und so nicht nur einmal Unrecht geübt, sondern auch diese unrechte Art und Weise gesetzlich eingeführt werden.

begrenzt die Untersuchung ist, welche von den Anklägern [einzuführen] versucht wird, indem sie das Gesetz, welches nur für unseren Stand gegeben ist, auf das römische Volk auszudehnen suchen. In diesem Gesetze heißt es: „Wer komplottiert hat“; ihr seht, wie vielumfassend dieser Ausdruck ist; „wer eine Verabredung getroffen hat“; dies ist ebenso unbestimmt und weit ausgedehnt; „wer eingewilligt hat“; dies ist nicht bloß weit ausgedehnt, sondern auch dunkel und unverständlich; oder ein falsches Zeugnis abgelegt hat“. Wer aus dem gemeinen römischen Volke hat je ein Zeugnis abgelegt, den ihr nicht, wenn es auf T. Accius ankäme, von einer solchen Gefahr bedroht sähet?[1] Daß sicherlich niemand mehr, wenn dem römischen Volke ein solches Gericht in Aussicht stände, ein Zeugnis ablegen würde, behaupte ich fest. 158. Aber das verspreche ich allen, wenn dieses Gesetz jemandem, der nicht daran gebunden ist, Ungelegenheiten verursachen sollte, daß ich, wenn er sich meiner als Verteidiger bedienen will, seine Sache unter dem Schutze des Gesetzes verteidigen, daß ich diese oder andere ihnen ähnliche Richter leicht zu meinen Gunsten stimmen und alle Verteidigungsmittel, welche das Gesetz bietet, anwenden werde, [Verteidigungsmittel,] die jetzt anzuwenden mir von dem, dessen Willen ich mich fügen muß, nicht gestattet ist.

LVIII. Denn ich darf nicht zweifeln, ihr Richter, daß, wenn eine solche Anklage gegen einen, welcher durch das Gesetz nicht gebunden ist, bei euch angebracht werden sollte, wenn er auch vielen als ein Gegenstand des Hasses und Anstoßes erscheinen sollte, auch wenn ihr selbst ihn haßtet und ihn nur ungern freispрächet, ihr ihn dennoch freisprechen würdet und lieber eurer Gewissenhaftigkeit als eurem Hasse Gehör gäbet. 159. Denn einem weisen Richter

---

1. Dieser Satz ist nicht, wie von den älteren Erklärern geschehen ist, so zu verstehen, daß das Gesetz, welches auf diese Weise T. Accius geltend mache, rückwirkende Kraft habe, sondern der Redner will sagen: wenn jenes Gesetz so ausgelegt werde, wie dies Accius bei seiner Anklage tut, so verstehe es sich von selbst, daß man jeden, der ein ungerechtes Zeugnis abgelegt habe, nach diesem Gesetz, weil es früher — obschon nach anderer Auslegung — doch schon wirklich bestanden hatte, vor ein öffentliches Gericht stellen könne.

kommt es zu, eingedenk zu sein, daß seine vom römischen Volke erhaltenen Befugnisse nur das umfassen, was ihm übertragen und anvertraut ist; eingedenk zu sein, daß ihm nicht bloß die Gewalt erteilt, sondern das Vertrauen in ihn gesetzt worden ist, daß er einen, den er haßt, freisprechen, einen den er nicht haßt, verurteilen könne; stets nicht das zu bedenken, was er selbst will, sondern wozu das Gesetz und Gewissenhaftigkeit zwingen; sein Augenmerk darauf zu richten, nach welchem Gesetze ein Angeklagter vorgeladen wird, über was für einen Angeklagten er zu erkennen hat, welche Sache Gegenstand der Untersuchung ist. Und nicht allein hierauf ist zu sehen, sondern auch das, ihr Richter, ist die Pflicht eines großen und weisen Mannes, wenn er, um zu urteilen, jenes Täfelchen in die Hand nimmt, zu bedenken, daß er nicht allein ist, und daß ihm nicht alles, worauf seine Wünsche gerichtet sind, freistehe, sondern daß seine Ratgeber Gesetz, Gewissenhaftigkeit, Billigkeit, Treue sein sollen, daß er dagegen Willkür, Haß, Neid, Furcht und alle Leidenschaften fernzuhalten und mehr als alles das innere Bewußtsein des Gemütes zu schätzen hat, das uns von den unsterblichen Göttern beschert ist, das uns nicht entrissen werden kann, mit dessen Zeugnis für die besten Absichten und Handlungen in unserem ganzen Leben wir ohne irgendwelche Furcht und in höchster Ehrbarkeit leben können.

160. Hätte das T. Accius erkannt oder bedacht, sicherlich hätte er nicht einmal zu behaupten gewagt, worüber er sich mit vielen Worten ausgelassen hat: der Richter habe nach seinem Gutachten zu entscheiden und sei nicht an die Gesetze gebunden. Doch hierüber habe ich, wie mich bedünkt, nach des Cluentius Willen zu viel, für die hohe Bedeutung der Sache zu wenig, für eure Einsicht genug gesprochen. Es erübrigt nur noch weniges, was, weil es zu eurer Untersuchung gehörte, jene darum erdichten und vorbringen zu müssen glaubten, um nicht gar zu schmählich zu erscheinen, wenn sie nichts als ihr gehässiges Gebahren ins Gericht mitbrächten.

LIX. Um euch nun zu überzeugen, daß ich nur notgedrungen über die Punkte, worüber ich gesprochen, mich weitläufiger ergangen habe, so wendet auch dem übrigen eure Aufmerksamkeit zu. Gewiß werdet ihr dann einsehen, daß das, was mit wenigen Worten bewiesen werden konnte, in der Verteidigung ganz kurz behandelt worden ist.

161. Dem Samniter Cn. Deci'tius[1], jenem Geächteten, seien in seiner bedauernswerten Lage Kränkungen von des Cluentius Hausgesinde zugefügt worden, hast du behauptet. Von niemandem ist er edelmütiger behandelt worden als [gerade] von Cluentius. Dieser war es, der ihn in seinen höchst bedrängten Umständen mit seinem Vermögen unterstützte, und das hat er selbst und haben alle seine Freunde und Angehörigen anerkannt. „An des Ancha'rius und Pace'nus Hirten hätten die Gutsmeier des Cluentius tätliche Gewalt verübt." Als auf den Bergen — wie das häufig vorkommt — Streit zwischen den Hirten entstanden war, verteidigten die Gutsmeier des Habitus den Besitz ihres Herrn und ihr Privateigentum. Wie es nun zur Beschwerde kam, wurde jenem die Sache gehörig bewiesen, und man ging ohne Prozeß und Streit auseinander. 162. „Durch des P. Ä'lius Testament wurde ein naher Verwandter enterbt, und Cluentius, der ihm weit weniger nahe stand, als Erbe eingesetzt." P. Älius handelte, wie es Habitus [um ihn] verdient hatte; auch war dieser nicht dabei, als das Testament gemacht wurde, und dieses Testament ward von seinem Feinde Oppianicus besiegelt. „Dem Florus[2] sei ein Legat aus dem Testament abgeleugnet worden." Dem ist nicht so; sondern da 30 000 Sesterzien statt 300 000[3] [im Testamente] standen, und jener somit keinen hinreichend sicheren Beweis [für seine Ansprüche] zu haben schien, so wollte Cluentius, daß er ihm etwas, als durch seinen Edelmut empfangen, verdanken sollte; zuerst leugnete er, es schuldig zu sein, hernach [aber] bezahlte er es ohne den geringsten Streit. „Die Gattin eines gewissen Samniters Ce'ius[4] sei nach dem Kriege von ihm zurückgefordert worden."[5] Er hatte die Frau von Verstei-

1. Eine andere Lesart ist Decius.

2. Nach Classen und Klotz; andere lesen Florius.

3. „Diese Zahlenverwechslung" — bemerkt Osiander — „konnte bei der Schreibweise der Römer sehr leicht geschehen."

4. So Classen und Klotz; eine andere Lesart ist Coelius.

5. Dies die wörtliche Übersetzung. Der Sinn ist: er habe es mit der Zurückgabe der Frau darauf ankommen lassen, bis deren Gatte sie ausdrücklich von ihm zurückgefordert habe. Es mußten nach Beendigung des Krieges — es ist der Krieg mit den Bundesgenossen gemeint — alle in

gerern[1] gekauft; sowie er aber hörte, daß sie eine Freigeborene sei, gab er sie ohne richterliches Erkenntnis dem Ceius zurück. 163. „Es sei ein gewisser Ennius, dessen Güter Habitus im Besitze habe.“ Dieser Ennius ist ein dürftiger, ein verleumderischer, ein im Lohne des Oppianicus stehender Mensch, der sich viele Jahre hindurch ruhig verhielt, bis er dann einmal einen Sklaven des Habitus wegen Diebstahls anklagte und vor kurzem gegen Habitus selbst Ansprüche zu machen begann. Dieser Mensch wird vor einem Privatgerichte — glaubet es mir! —, wo ich vielleicht selbst als Sachwalter auftrete, seiner Strafe als Verleumder nicht entgehen. Und dann wollt ihr auch, wie mir berichtet wird, einen Mann vieler Gastfreunde[2], einen gewissen Ambivius[3], einen Schankwirt von der Latinischen Straße anstiften, daß er aussage, es sei von Cluentius und dessen Sklaven in seiner Schenke Hand an ihn gelegt worden. Über diesen Menschen habe ich jetzt nicht nötig, etwas zu sagen. Sollte er uns einladen, wie er das im Brauche hat — so wollen wir den Menschen so empfangen, daß er großes Unbehagen darüber empfinden soll, von der Straße abgegangen zu sein.[4] 164. Da habt ihr nun, ihr Richter, alles, was über das ganze Leben, über die Aufführung des A. Cluentius, den sie als Angeklagten zum Gegenstand des Hasses machen wollen, nach achtjährigem Nachsinnen die Ankläger gesammelt haben. Wie geringfügig ist es schon

---

demselben gemachten Gefangenen, welche Freigeborene waren, wieder in Freiheit gesetzt werden.

1. A sectoribus. Moderner ließe es sich übersetzen „von Spekulanten“. Sectores hießen Leute, welche bei Versteigerungen die ausgebotenen Gegenstände (lebende wie tote) zum Zwecke eines profitabeln Wiederverkaufs erstanden.

2. Dieser zweideutige Ausdruck ist vom Redner nicht ohne Absicht gewählt. Viele gastfreundliche Verbindungen zu besitzen, war eine Ehre, welche nur Männern von Auszeichnung zuteil wurde; hier aber wird durch den Ausdruck „Mann vieler Gastfreunde“ ein gemeiner Schankwirt bezeichnet, der sich für seine Gastfreundschaft bezahlen läßt.

3. Eine andere Lesart ist Aulus Binnius.

4. Anspielung auf die Gewohnheit dieses Wirtes, von der Landstraße hinweg, an welcher seiner Schenke lag, nach abgelegenen Orten zu gehen, um auch hier Gäste aufzusuchen und zu sich einzuladen. Zugleich aber soll derselbe hiermit bedeutet werden, sich nicht in fremde Angelegenheiten zu mengen.

dem Gehalte nach! Wie falsch der Sache nach! Wie kurz zu beantworten!

LX. Vernehmt nun das, was euch als Geschworene angeht, was vor euren Richterstuhl gehört, was euch als Last das Gesetz, auf dessen Befehl ihr hier zusammengekommen seid, über Anschuldigungen wegen Vergiftung auferlegt, auf daß jedermann einsehe, mit wie wenigen Worten diese Sache sich hätte abmachen lassen, und wie vieles von mir vorgebracht worden ist, was zu dem Wunsche des Cluentius in engster, zu eurem Urteile aber in durchaus keiner Beziehung stand. 165. Es ist der Vorwurf gemacht worden, der Kappadozier[1] C. Vi'bius sei von diesem A. Cluentius hier durch Gift aus dem Wege geräumt worden. Glücklicherweise ist ein höchst glaubwürdiger, mit allen Tugenden ausgerüsteter Mann, der Senator L. Plätorius anwesend, der jenes Vibius Gastgenosse und vertrauter Freund war. Bei diesem hat er zu Rom gewohnt, bei diesem ist er erkrankt, in dessen Hause ist er gestorben. „Aber Cluentius ist [doch] sein Erbe." Ohne Testament — behaupte ich — ist er gestorben, und der Besitz seiner Güter ist durch ein Edikt des Prätors dem Sohne seiner Schwester, einem sehr bescheidenen und höchst ehrenwerten jungen Manne, dem römischen Ritter Numerius Cluentius, den ihr hier vor euch seht, zuerkannt worden.

166. Laut einer zweiten Anschuldigung wegen Vergiftung soll dem hier gegenwärtigen jungen Oppianicus, als bei seiner Hochzeit nach der Sitte der Larinaten eine Menge Menschen bei dem Mahle war, auf des Habitus Anstiften Gift bereitet worden sein. Als man dieses in Honigwein[2] darreichte, habe es ein gewisser Balbu'tius, ein Freund von ihm, weggenommen, getrunken und sei sogleich gestorben. Wäre es mir darum zu tun, eine Anschuldigung als nichtig zu erweisen, so würde ich über eine Sache weitläufiger sprechen, worüber mein Vortrag sich jetzt nur mit wenigen Worten

---

1. So Classen und Klotz, wo dann Cappadox entweder ein Zuname wäre oder noch wahrscheinlicher die Nationalität anzeigte. Andere lesen Capax.

2. Ein bei den Römern beliebtes Getränk, aus zwei Teilen alten, edlen Weines und einem Teil Honig bereitet. Bei festlichen Gelegenheiten fehlte dieser Honigwein fast nie; namentlich aber wurde er bei Triumphen an die siegreichen Krieger gespendet.

ergeht. 167. Wessen hat sich jemals Habitus schuldig gemacht, daß man nicht glauben sollte, eine so große Schandtat liege ihm durchaus nicht fern? Mußte er denn den Oppianicus gar so sehr fürchten, da dieser doch gerade in der vorliegenden Sache kein einziges Wort vorzubringen vermochte[1], und es dem Cluentius, solange seine Mutter lebte, an Anklägern nicht fehlen konnte? Hiervon werdet ihr euch alsbald überzeugen. Mußte etwa darum, damit seiner Sache nichts an Gefahr [für ihn] abginge, zu dieser Sache noch eine neue Anschuldigung hinzukommen? Was war aber das für ein Zeitpunkt zur Darreichung von Gift, an jenem Tage, wo so viele Menschen beisammen waren? Durch wen ward es gegeben? Woher genommen? Wie verhält es sich mit der Wegnahme des Bechers? Warum ward es nicht noch einmal gereicht? Es ließe sich noch vieles sagen; allein ich will nicht den Vorwurf auf mich laden, durch Nichtssagen etwas sagen gewollt zu haben; denn die Sache verteidigt sich ja schon von selbst. 168. Ich stelle in Abrede, daß jener junge Mann, der nach eurer Behauptung sogleich, nachdem er den Becher ausgetrunken hatte, gestorben sein soll, überhaupt an jenem Tage gestorben ist. Eine große und schamlose Lüge! Laßt euch auch über das übrige aufklären. Ich behaupte, daß er, der mit schon verdorbenem Magen zu jenem Mahle gekommen war und, wie jenes Alter es mit sich bringt, sich dennoch nicht schonte, einige Tage nachher erkrankt und gestorben ist. Wer ist hierfür Zeuge? Derselbe, der es für seine Trauer ist: der Vater; der Vater — sage ich — jenes jungen Mannes, den wegen des Schmerzes in seinem Innern schon der leiseste Verdacht hätte veranlassen können, von dem Platze dort als Zeuge wider A. Cluentius aufzutreten; er ist es, der ihn durch sein Zeugnis unterstützt. — Lies es vor! — Du

1. „Man könnte hier" — bemerkt Klotz zu dieser Stelle — „im Zweifel sein, warum Cicero annehme, daß der junge Oppianicus den Cluentius nicht habe anklagen dürfen, da eine Verhinderung wegen des noch nicht zurückgelegten siebzehnten Jahres doch in einiger Zeit erledigt sein mußte und so Cluentius von Oppianicus immer zu fürchten hatte. Deshalb könnte man auf die Vermutung kommen, Cicero habe noch einen anderen Grund gehabt, dies zu behaupten, wie daß Oppianicus selbst weniger als seine Mutter Zeit, Verhältnisse, Personen, in Bezug auf jenen Rechtsfall gekannt habe, oder daß er absichtlich den Richtern eine falsche Ansicht beibringen wollte.

aber, wenn es dir nicht lästig ist, erhebe dich einen Augenblick und ertrage den Schmerz einer notwendigen Erwähnung, bei der ich nicht länger verweilen will, weil du die Pflicht eines braven Mannes erfüllt hast, [die nämlich,] daß deine Trauer nicht einem Unschuldigen Mißgeschick und eine falsche Anschuldigung zuziehe. [Zeugnis des Balbu'tius, des Vaters.]

LXI. 169. Noch habe ich eine derartige Anschuldigung übrig, ihr Richter, woraus ihr euch das klar machen könnet, was ich im Beginne meines Vortrages gesagt habe, daß alles Unheil, was in diesen Jahren A. Cluentius gesehen hat, alle Bekümmernis und Widerwärtigkeit, die er gegenwärtig hat, ihm lediglich von seiner Mutter bereitet worden ist. Oppianicus, behauptet ihr, sei durch Gift getötet worden, das ihm im Brote durch einen gewissen M. Ase'llius, mit dem er viel umging, beigebracht wurde, und es sei dies auf Anstiften des Habitus geschehen. Hierbei frage ich zuerst: welchen Grund hatte denn Habitus, daß er den Tod des Oppianicus wünschte? Daß sie in Feindschaft miteinander lebten, gebe ich zu; allein die Menschen wünschen den Tod ihrer Feinde, weil sie dieselben entweder fürchten oder hassen. 170. Von welcher Furcht getrieben konnte denn Habitus sich an eine so große Freveltat wagen? Wie konnte jemand den Oppianicus fürchten, der für seine Missetaten bereits bestraft und aus dem Staate verstoßen war? Was hatte er zu fürchten? Einen Angriff von dem Verworfenen? Eine Anklage von dem Verurteilten? Daß ihm das Zeugnis des Verbannten schaden möchte?[1] Wenn aber Habitus deshalb, weil er ihn als seinen Feind haßte[2], ihm den Genuß des Lebens nicht gönnte: war er denn so töricht, daß er jenes Leben, welches derselbe damals führte, das eines Verurteilten, Verbannten, von allen Verlassenen, für ein [wirkliches] Leben hielt? Ihm, den wegen seines zurückstoßenden Charakter niemand unter seinem Dache aufnehmen, niemand anhören, niemand anreden, niemand anblicken wollte, ihm

1. Ein durch ein öffentliches Gericht Verurteilter und somit mit Infamie Belegter durfte keinen anderen anklagen; ebensowenig durfte ein Verbannter ein Zeugnis ablegen, was sich eigentlich von selbst verstand, da ein solcher sich nicht einmal öffentlich in Rom zeigen konnte.

2. Ich lese: quod oderat Habitus inimicum.

sollte Habitus das Leben mißgönnen? 171. Wenn er ihn bitter und von ganzem Herzen haßte, mußte er da nicht wünschen, daß er so lange wie möglich leben möchte? Ihm sollte der Feind den Tod beschleunigen, der noch seine einzige Zuflucht in seinem Mißgeschick war? Wenn er einigen Mut und männliche Entschlossenheit besessen hätte, so würde er — wie so viele mutige Männer in solch schmerzlicher Lage oft getan haben — sich selbst den Tod gegeben haben; warum sollte ihm der Feind darbieten, was er selbst sich wünschen mußte? Denn was für ein Übel hat jetzt der Tod ihm gebracht? Wir müßten uns nur durch alberne Märchen zu dem Glauben verleiten lassen, daß er in der Unterwelt die Strafe der Frevler zu erdulden und dort mehr Feinde angetroffen habe, als er hier zurückließ; daß er von den Rachegeistern seiner Schwiegermutter, seiner Gattinnen, seines Bruders[1], seiner Kinder hinabgestürzt worden sei in den Wohnsitz und Aufenthalt der Verruchten. Ist dies aber nicht wahr, wie jedermann begreift: was hat ihm denn der Tod anders entrissen als das Gefühl des Schmerzes?

LXII. 172. Weiter nun! Durch wen soll [ihm] das Gift gereicht worden sein? Durch M. Ase'llius. Was hatte dieser mit Habitus zu schaffen? Nichts! Er mußte vielmehr, weil jener ein vertrauter Freund des Oppianicus war, mit ihm im Zwiste leben. Dem Manne also, von dem er wußte, daß er ihm selbst nichts weniger als freundlich gesinnt war, zu dem Oppianicus aber im vertrautesten Verhältnis stand, dem gerade sollte er sein eigenes Verbrechen und die Gefahr seines Feindes anvertrauen? Sodann, warum läßt du[2], der du durch Kindesliebe zur Anklage getrieben wurdest, diesen Asellius so lange unbestraft? Warum befolgest du nicht das Beispiel des Habitus[3], daß über den, welcher das Gift gebracht hatte, ein vorläufiges Urteil gefällt worden wäre? 173. Ferner, wie gar nicht wahrscheinlich, wie ungewöhnlich ist es, ihr Richter, wie unerhört, daß im Brote Gift gereicht worden sein

---

1. Die Schwiegermutter des Oppianicus war Dinä'a, seine von ihm ermordeten Gattinnen Ma'gia und Clue'ntia, sein Bruder Gajus Oppianicus.

2. Cicero redet hier den jungen Oppianicus an.

3. Cluentius hatte, bevor er den Oppianicus anklagte, den Scamander und Fabri'cius angeklagt.

soll? Konnte es leichter als im Becher, konnte es weiter, wenn es in einem Stücke Brotes versteckt, als wenn es im Tranke ganz aufgelöst war, konnte es schneller, wenn es gegessen, als wenn es getrunken wurde, die Adern und alle Teile des Körpers durchdringen? War die Täuschung leichter im Brote[1] als im Becher, da es [doch in diesem] so vermischt war, daß man es auf keine Weise mehr unterscheiden konnte? 174. „Aber er starb eines plötzlichen Todes." Gesetzt auch, dies wäre wirklich geschehen, so würde doch dieser Umstand, da derlei Fälle häufig vorkommen, nicht im geringsten einen Verdacht der Vergiftung begründen; wäre [wirklich] ein Verdacht vorhanden, so würde derselbe doch weit mehr auf andere als auf Habitus fallen. Aber auch hierin lügen die Leute auf das unverschämteste. Um euch hiervon zu überzeugen, laßt euch seinen Tod, und wie nach seinem Tode eine Anschuldigung gegen Habitus von seiner Mutter aufgesucht wurde, erzählen. 175. Als Oppianicus unstet in der Verbannung umherirrte und nirgends Aufnahme fand, begab er sich in das Falernergebiet[2] zu C. Quinctius, und hier verfiel er zuerst in eine Krankheit, an der er unter heftigen Schmerzen und lange darniederlag. Sassia war allein bei ihm, und diese hatte mit einem Landpächter, einem gewissen Sex. Albius, einem kräftigen Manne, der sich bei ihr aufzuhalten pflegte, einen allzu vertrauten Umgang, als daß selbst ihr ganz verkommener Gatte bei günstigen Glücksumständen ihn hätte dulden können. Sie aber hielt die Verpflichtung zu einer keuschen und gesetzmäßigen Ehe durch die Verurteilung ihres Mannes für aufgehoben. Da soll ein gewisser Nico'stratus, ein treuer Sklave des Oppianicus, ein [zwar] äußerst neugieriger, dabei aber keines-

1. Mit Recht hat Ernesti die Worte: si esset animadversum, nach pane als unechten Zusatz in Klammern eingeschlossen, da sie durchaus keinen vernünftigen Sinn geben; denn wenn das Gift bemerkt wird, kann es ja nicht verborgen bleiben.

2. In Kampanien, nicht weit von der Grenze Latiums, erhob sich um Sinuessa das Massische Gebirge, unter welchem das Falernergebiet sich bis zum Flusse Savo, dem Berge Calli'cola und der Stadt Casili'num am Vulturnus erstreckte. Hier wuchs der im Altertum (Horaz, Satiren I, 10, 24; II, 3, 115; Episteln I, 14, 34; I, 18, 91 u. ö.) und auch jetzt noch so berühmte Wein, der Falerner.

wegs lügenhafter Mensch, seinem Herrn oft allerlei hinterbracht haben. Da mittlerweile Oppianicus wieder genas und die Frechheit des Landpächters im Falernischen nicht länger mehr ertragen konnte und deshalb hierher in die Nähe der Stadt reiste — denn er hielt sich gewöhnlich außerhalb des Tores auf einem gemieteten Stück Land auf —, da soll er vom Pferde gefallen sein, der ohnehin schon schwächliche Mann sich die Seite heftig zerstoßen haben und, da er schon mit einem Fieber an jenen Ort in der Nähe der Stadt gekommen war, nach wenigen Tagen gestorben sein. Mit der Art seines Todes, ihr Richter, verhält es sich so, daß sie entweder [überhaupt] keinen Verdacht zuläßt, oder, wenn sie je einen zuläßt, dieser sich innerhalb seiner [vier] Wände in einem häuslichen Verbrechen bewegt.

LXIII. 176. Nach seinem Tode begann Sassia, dieses verruchte Weib, sogleich, ihrem Sohne Nachstellungen zu bereiten; sie beschloß, eine peinliche Untersuchung über den Tod ihres Mannes anstellen zu lassen. Sie erkaufte von A. Rupi'lius, den Oppianicus als Arzt gebraucht hatte, einen gewissen Strato, um es gleichsam ebenso zu machen wie Habitus, als er den Dio'genes erkauft hatte.[1] Von diesem Strato und einem gewissen Ascla, ihrem Sklaven, wollte sie, wie sie sagte, mittels der Folter eine Aussage erzwingen. Überdies verlangte sie jenen Sklaven Nico'stratus, der ihr allzu geschwätzig und seinem Herrn gar zu treu dünkte, von dem jungen Oppianicus zum peinlichen Verhöre. Dieser, der damals noch ein Knabe war und dem man sagte, dieses Verhör werde wegen des Todes seines Vaters angestellt, wagte es nicht, sich zu weigern, wiewohl er glaubte, daß jene Sklaven Zuneigung zu ihm hegen und auch zu seinem Vater gehegt haben. Man berief viele Freunde und Gastverwandte des Oppianicus[2] und der Frau selbst, ehrenwerte und in jeder Beziehung achtbare Personen. Unter Anwen-

1. S. oben Kap. 16, § 47.

2. Der Widerspruch, den man darin finden könnte, daß Cicero hier von Freunden und Gastverwandten des Oppianicus spricht, während er kurz vorher den Oppianicus als einen von allen Freunden verlassenen Menschen geschildert hat, läßt sich durch die Annahme heben, daß der Redner die Freunde des Oppianicus vor dessen Verurteilung im Sinne hatte.

dung von allen Folterarten wird die strengste Untersuchung vorgenommen. Wiewohl auf die Gemüter der Sklaven durch Hoffnung und Furcht [zu wirken] versucht wurde, um eine Aussage bei dem Verhör zu erlangen, so blieben sie doch — wahrscheinlich durch das Ansehen der Eingeladenen und die Gewalt der Marter [selbst] bewogen[1] — bei der Wahrheit und sagten aus: sie wissen nichts. 177. Die peinliche Untersuchung wurde an jenem Tage auf den Rat der Freunde aufgehoben. Nach einem ziemlich langen Zwischenraume wurden dieselben wieder herbeigerufen. Es wird eine neue Untersuchung angestellt. Keine Qual der schmerzhaftesten Folter bleibt unangewendet; die Eingeladenen taten Einspruch und konnten es kaum mehr ertragen. Das grausame und gefühllose Weib wütete, daß ihr Anschlag so gar nicht, wie sie gehofft hatte, gelingen wollte. Als schon der Folterer und die Folterwerkzeuge selbst erschöpft waren, und jene gleichwohl noch kein Ende machen wollte, sagte einer von den Eingeladenen, ein vom Volke durch Ehrenämter ausgezeichneter und mit allen Tugenden begabter Mann, er merke wohl, daß es sich hier nicht darum handle, die Wahrheit zu ermitteln, sondern eine falsche Aussage zu erzwingen. Als die übrigen hiermit übereinstimmten, so wurde nach der Ansicht aller erklärt, es solle jetzt bei der peinlichen Untersuchung sein Bewenden haben. 178. Man gibt dem Oppianicus den Nico'stratus zurück; sie selbst reist mit den Ihrigen nach Lari'num, betrübt darüber, daß sie nunmehr ihren Sohn für außer Gefahr halten muß, auf den nicht nur keine gegründete Anschuldigung, sondern nicht einmal ein erdichteter Verdacht zu bringen war, und dem nicht nur nicht der offene Angriff seiner Feinde, sondern nicht einmal die versteckten Nachstellungen der Mutter zu schaden vermochten. In Larinum angekommen, gab sie, welche die Überzeugung geheuchelt hatte, jener Strabo habe vorher ihrem Manne Gift gereicht, diesem sogleich

1. Die Meinung Classens, daß dies ironisch zu nehmen sei, wird wohl wenig Beifall finden. Der Gedanke scheint vielmehr der zu sein: selbst die Qualen der Folter, welche die Sklaven so unschuldig erdulden mußten, reizten ihre Erbitterung gegen das grausame Weib nur noch mehr, sodaß sie ihr jetzt nicht durch eine falsche Aussage zu Willen sein mochten. Liest man mit Scheller statt adducti: haud victi, so sind freilich alle Zweifel über die Erklärung schon durch den Text gehoben.

zu Larinum eine wohleingerichtete und mit allem ausgestattete Bude zur Ausübung der Arzneikunst.

LXIV. Ein, zwei, drei Jahre blieb Sassia ruhig, sodaß sie ihrem Sohne ein Unglück nur mehr zu wünschen und zu gönnen, als anzustiften und zu bereiten schien. 179. Indessen verlobte sie unter dem Konsulate des Horte'nsius* und Q. Metellus[1] den Oppianicus hier, der mit ganz anderen Dingen umging und an nichts dergleichen dachte, um ihn zu dieser Anklage hinzuziehen, wider seinen Willen mit ihrer Tochter, derselben, die sie mit ihrem Schwiegersohn erzeugt hatte, um ihn, wenn er durch die Heirat und zugleich durch die Hoffnung des Testaments gebunden wäre, in ihrer Gewalt haben zu können. Ungefähr um dieselbe Zeit verübte der erwähnte Arzt Strabo in ihrem Hause einen Diebstahl und Mord auf folgende Weise. Es befand sich in dem Hause eine Kiste, in welcher, wie er wußte, einiges Geld und Gold war; da ermordete er bei Nacht zwei seiner Mitsklaven im Schlafe und warf sie in den Fischteich, schnitt den Boden aus der Kiste heraus und raubte ....[2] Sesterzien und fünf Pfund Gold. Mitwisser war einer von den Sklaven, ein noch nicht erwachsener junger Bursche. 180. Als nun am folgenden Tage der Diebstahl entdeckt wurde, ward aller Verdacht gegen die Sklaven rege, welche sich nicht sehen ließen. Als man wahrnahm, daß der Boden aus der Kiste herausgeschnitten war, fragten die Leute, wie dies habe geschehen können. Einer von den Freunden der Sassia erinnerte sich, neulich bei einer Versteigerung gesehen zu haben, daß unter [anderen] Kleinigkeiten eine gebogene, rings gezahnte und gewundene Säge zum Verkaufe kam, vermittels welcher, wie es schien, der Boden ringsum ausgesägt werden konnte. Kurz, man fragt bei den Versteigerern nach; es findet sich, daß die Säge an Strato gekommen war. Als man so einen Ausgangspunkt für den Verdacht hatte und Strato öffentlich angeschuldigt wurde, geriet jener junge Bursche, der um

---

1. Hortensius und Metellus waren im Jahre Roms 685 Konsuln.
2. Die Summe der Sesterzien fehlt in den Handschriften und ist deshalb nicht festzustellen.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

die Sache wußte, in Furcht; er zeigte den ganzen Hergang seiner Gebieterin an; die Leichname wurden in dem Fischteiche gefunden, Strato in Fesseln geworfen, auch fand man in seiner Bude das Geld, jedoch bei weitem nicht mehr alles. 181. Es wird eine peinliche Untersuchung über den Diebstahl anzustellen beschlossen. Denn was läßt sich anderes vermuten? Oder sagt ihr etwa[1]: weil die Kiste ausgeraubt, das Geld fortgenommen, nicht alles wiedergefunden wurde, weil Menschen ermordet worden sind, sei eine peinliche Untersuchung über den Tod des Oppianicus angestellt worden? Wem wolltet ihr dies glaubhaft machen? Gibt es etwas Unwahrscheinlicheres, das ihr vorbringen könntet? Sodann, um von dem übrigen nicht zu reden: drei Jahre nach des Oppianicus Tode wurde über seinen Tod eine peinliche Untersuchung vorgenommen. Und noch glühend von ihrem alten Hasse, verlangte das Weib eben diesen Nicostratus zum peinlichen Verhör. Oppianicus weigerte sich zuerst. Als jene drohte, sie werde ihre Tochter wieder von ihm nehmen und das Testament abändern, überantwortete er dem grausamsten aller Weiber den treusten Sklaven, nicht zum peinlichen Verhör, sondern ganz und gar zur Todesqual.

LXV. 182. Nach drei Jahren also wurde endlich die peinliche Untersuchung über den Tod ihres Mannes von neuem angestellt, und mit welchen Sklaven wurde sie angestellt? Vermutlich trat ein neuer Umstand ein, neue Personen wurden verdächtig erfunden? [Nein] — mit Strato und Nicostratus. Ist dem wirklich so? Du nicht durch Krankheit, sondern durch Verbrechen rasend gewordenes Weib, nachdem du zu Rom das peinliche Verhör angestellt hattest, nachdem ein T. Annius, L. Rutilius, P. Saturius und andere hochachtbare Männer die Erklärung abgegeben hatten, es scheine der peinlichen Untersuchung Genüge geschehen zu sein: du wagtest es, über dieselbe Sache drei Jahre nachher mit denselben Menschen, ich will nicht sagen, ohne Zuziehung eines Mannes — denn ihr könntet sonst etwa sagen, der Landpächter sei zugegen gewesen —, sondern

1. Der Redner wendet sich hier an die Ankläger, welche behaupteten, nicht über den Diebstahl, sondern über den Tod des Oppianicus sei Anklage erhoben.

eines rechtschaffenen Mannes, gegen das Leben deines Sohnes eine peinliche Untersuchung anzustellen?

183. Oder wollt ihr sagen — denn es fällt mir ein, was sich sagen ließe, obwohl es bis jetzt noch nicht gesagt worden ist[1] —: „erinnert euch doch, daß Strato, als wegen des Diebstahls die peinliche Untersuchung angestellt wurde, etwas über die Vergiftung eingestanden hat.“ Auf die Weise allein, ihr Richter, kann die durch die Schlechtigkeit vieler unterdrückte Wahrheit emportauchen, und die gehemmte Verteidigung der Unschuld wieder aufatmen, weil entweder diejenigen, welche listig genug zu Ränken sind, nicht so viel Mut wie Erfindungsgeschick besitzen, oder diejenigen, deren Frechheit sich hervortut und weit hinaus erstreckt, von den Anschlägen der Bosheit im Stiche gelassen werden. Denn wäre die Schlauheit [immer auch] zuversichtlich, und die Frechheit listig, kaum wäre irgendwie Widerstand möglich. Hat der Diebstahl nicht stattgefunden? Ja doch! Nichts war zu Larinum allgemeiner bekannt. Ist der Verdacht nicht auf Strato gefallen? Ja doch! Er wurde wegen der Säge angeschuldigt und von dem mitwissenden jungen Burschen angegeben. Oder handelte es sich nicht hierum bei dem peinlichen Verhör? Was hatte man denn sonst für einen Grund zu einem solchen Verhör? Oder — und dies müßt ihr sagen, wie es damals auch Sassia gesagt hat — hat Strato, als er wegen des Diebstahls peinlich verhört wurde, damals unter der Folter auch Geständnisse wegen der Vergiftung gemacht?

184. Seht, das ist eben das, was ich vorhin sagte: das Weib besitzt eine übermäßig große Frechheit; Klugheit und Überlegung gehen ihr ab. Man zeigt nämlich mehrere Protokolle über das peinliche Verhör vor, die euch vorgelesen und mitgeteilt worden sind: in diesen Protokollen findet sich kein Buchstabe von Diebstahl. Es ist also nicht daran gedacht worden, zuerst die Aussage des Strato

---

1. Ich folge hier der Lesart und Interpunktion Becks: tametsi adhuc non esset dictum: mementote, cum haberetur etc. Hierdurch wird die Vermutung Ernestis, mementote als Randglosse habe sich in den Text eingeschlichen, beseitigt, und in der Tat läßt sich auch nicht recht einsehen, warum ein Glossator dieses Wort hätte beischreiben sollen, da man ihm als Glosse keinen vernünftigen Sinn zuweisen kann. Indessen — offen gestanden — würde auch der Text kaum etwas verlieren, wenn es ganz fehlte.

über den Diebstahl aufzuschreiben und nachher eine Äußerung über die Vergiftung beizufügen, welche nicht durch Ausfragen ermittelt, sondern durch Schmerz ausgepreßt schiene. Das peinliche Verhör betrifft den Diebstahl, der Verdacht wegen Vergiftung ist schon durch die frühere Untersuchung beseitigt worden, was ja dasselbe Weib [auch] als ihr Urteil angegeben hatte, indem sie, als sie zu Rom nach dem Gutachten ihrer Freunde erklärt hatte, es sei der peinlichen Untersuchung Genüge geschehen, in den darauf folgenden drei Jahren jenen Strato unter allen ihren Sklaven am meisten geliebt, am meisten in Ehren gehalten, ihm alle Vorteile zugewendet hatte.

185. Als daher das peinliche Verhör wegen des Diebstahls angestellt wurde, und zwar wegen eines solchen Diebstahls, den er ohne alle Widerrede verübt hatte, hat er sich damals über das, worüber er verhört wurde, mit keinem Worte geäußert? Hat er sogleich über die Vergiftung ausgesagt? Hat er von dem Diebstahl, wenn auch nicht an der Stelle, wo er sollte, so nicht einmal am Schlusse, oder in der Mitte, oder sonst in irgendeinem Teile des Verhörs kein Wort gesprochen?

LXVI. Ihr seht nunmehr, ihr Richter, daß jenes verruchte Weib mit derselben Hand, womit sie, wenn man ihr die Macht dazu einräumte, ihren Sohn zu ermorden wünschte, dieses erdichtete Verhörsprotokoll zusammengeschrieben hat. Und eben dieses Protokoll — sagt doch — wer hat es besiegelt? Nur einen einzigen macht namhaft: ihr werdet niemanden finden als etwa einen solchen Menschen, von dem ich lieber möchte, daß er aufgeführt, als daß gar niemand genannt werde.[1]

186. Was sagst du, T. Accius? Du willst eine peinliche Anklage, du die Anzeige eines Verbrechens, du eine Schrift, von welcher Glück und Leben eines anderen abhängt, vor Gericht bringen, ohne weder den Urheber dieser Schrift, noch deren Besiegler, noch irgendeinen Zeugen zu nennen? Und wenn du das Mittel zum Verderben des schuldlosen Sohnes aus dem Busen der Mutter hervorgeholt hast[2]: werden diese so würdigen Männer hier es gutheißen? Doch

1. Weil nämlich die Unduldsamkeit oder Nichtswürdigkeit des Menschen die Glaubwürdigkeit des Protokolls eher abschwächen als bekräftigen mußte.

2. Nämlich die von der Mutter selbst zum Verderben des Sohnes aufgesetzte Schrift.

genug; das Protokoll soll nichts gelten! Wie? Die Untersuchung selbst, warum ist sie nicht für die Richter — wie? warum nicht für die Freunde und Gastverwandten des Oppianicus, welche sie vorher beigezogen hatte — wie? warum nicht endlich für diesen Zeitpunkt aufgespart worden? Was ist mit jenen Menschen, dem Strato und Nicostratus, geschehen?

187. Ich frage dich, Oppianicus: was sagst du, daß mit deinem Sklaven Nicostratus geschehen sei, welchen du, da du demnächst eine Anklage erheben wolltest, nach Rom hättest abführen lassen, ihm die Befugnis zur Aussage einräumen, endlich ihn für die Untersuchung, für diese Richter, für diesen Zeitpunkt unverletzt erhalten sollen? Denn daß Strato ans Kreuz geschlagen und ihm die Zunge ausgeschnitten wurde, das, ihr Richter, sollt [auch] ihr wissen, wie es zu Larinum jedermann weiß. Es fürchtete das wahnsinnige Weib nicht ihr Gewissen, nicht den Haß der Bürger ihrer Freistadt, nicht den allgemeinen Ruf, sondern — gleichsam, als ob nicht alle Welt Zeuge ihres Verbrechens sein könnte — sie fürchtete, [noch] durch das letzte Wort eines elenden sterbenden Sklaven verurteilt zu werden.

188. Welch ein Scheusal, ihr unsterblichen Götter! Wo gibt es irgendein solches Ungeheuer! Welchen Namen sollen wir einem so feindseligen und grausamen Laster geben oder welchen Geburtsort ihm anweisen? Denn jetzt seht ihr gewiß ein, ihr Richter, daß ich nicht ohne notwendige und höchst wichtige Gründe im Beginne meiner Rede von der Mutter gesprochen habe. Denn es gibt kein Unheil, kein Verbrechen, das sie nicht von jeher ihrem Sohne gewünscht, gegönnt, ausgedacht, an ihm verübt hätte. Ich lasse das erste Vergehen ihrer Wollust unerwähnt, unerwähnt die schandvolle Heirat mit ihrem Schwiegersohne, unerwähnt die Zerreißung des Ehebundes ihrer Tochter[1] durch ihre Lüsternheit — lauter Dinge, welche dem Leben dieses Mannes noch keine Gefahr, sondern nur der Familie gemeinsame Schande verursachten. Nicht über die zweite Heirat mit Oppianicus beschwere ich mich, welche sie erst, nachdem sie von ihm seine ermordeten Söhne als Geiseln empfangen hatte, zur Trauer der Familie und zur Leichenfeier der Stiefsöhne einging.

1. Wörtlich: die Ausstoßung ihrer Tochter aus der Ehe. Das von uns gebrauchte Bild ist dem Geiste unserer Sprache angemessener.

Ich übergehe, daß sie, wiewohl sie den A. Aurius, dessen Schwiegermutter sie einst und jüngst noch seine Gattin gewesen war, geächtet und getötet wußte, sich doch dasselbe Haus und denselben Wohnsitz wählte[1], in welchem sie Tag für Tag die Merkmale von ihres vorigen Mannes Tod und den Raub seines Vermögens vor Augen hatte.

189. Meine erste Beschwerde betrifft jenen Frevel, der jetzt erst aufgedeckt worden ist, die Giftreichung des Fabricius[2], welche schon damals, als sie eben erst stattgefunden hatte, den anderen verdächtig, diesem unglaublich schien, nun aber jedermann offenbar und unzweifelhaft erscheint. Sicherlich war aus jener Vergiftung der Mutter kein Geheimnis gemacht worden; nichts wurde von Oppianicus ohne des Weibes Rat ausgedacht. Denn wäre dem nicht so, gewiß hätte sie nachher, nach Entdeckung der Sache, sich nicht bloß von ihm als einem ruchlosen Manne getrennt, sondern ihn als den grausamsten Feind geflohen und jenes Haus als die Heimat eines Übermaßes von Lastern für immer verlassen.

190. Nicht nur hat sie das nicht getan, sondern sie hat von jener Zeit an keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ihrem Sohne irgendwelche Nachstellungen zu bereiten und Tag und Nacht — sie, die Mutter — über das Verderben des Sohnes nachzusinnen. Sie hat zuerst diesen Oppianicus, um seinen Mut zur Anklage wider ihren Sohn zu stärken, durch Geschenke, Gaben, Verheiratung mit ihrer Tochter, durch die Hoffnung auf Erbschaft gefesselt.

LXVII. Während wir bei anderen, wenn neue Feindschaften zwischen Verwandten entstanden sind, oft Ehescheidungen und Trennung der Verschwägerungen als Folge davon sehen, glaubte dieses Weib, einen beharrlichen Ankläger ihres Sohnes nur in dem Manne zu bekommen, welchem sie dessen Schwester vorher zur Ehe gegeben hatte. Andere, durch neue Verschwägerungen bewogen, geben oft alte Feindschaften auf; jene glaubte, zur Befestigung der Feindschaft werde ihr das Band der Verschwägerung als Unterpfand dienen.

191. Und nicht allein darin zeigte sie ihre Gehässigkeit, daß sie einen Ankläger wider ihren Sohn beschaffte, sondern sie war auch

---

1. Ich lese mit Klotz: eam sibi domum sedemque delegit, statt des gewöhnlichen sedemque coniugii delegit.

2. S. Kap. 20, § 56.

darauf bedacht, ihn mit den erforderlichen Hilfsmitteln auszurüsten. Daher jene Aufwiegelung von Sklaven durch Drohungen und Versprechungen, daher jene kein Maß und Ziel kennenden grausamen Verhöre über den Tod des Oppianicus, denen endlich nicht die Mäßigung dieses Weibes, sondern das Ansehen ihrer Freunde ein Ende machte. Aus eben dieser Bosheit entsprangen drei Jahre nachher jene peinlichen Untersuchungen zu Larinum; desselben Wahnsinns Frucht war die Fälschung der Verhörsprotokolle; von derselben Wut ward auch jenes ruchlose Ausschneiden der Zunge bewirkt; kurz und gut: die Einleitung zu jener ganzen Anklage ist von ihr erfunden und ausstaffiert worden. 192. Und als sie den mit solchen Hilfsmitteln versehenen Ankläger ihres Sohnes nach Rom gesandt hatte, hielt sie sich selbst noch kurze Zeit, um Zeugen aufzusuchen und zu dingen, zu Larinum auf; sodann aber begab sie sich, auf die Nachricht von dem bevorstehenden Gericht über Cluentius, sogleich flugs hierher, damit es den Anklägern nicht an Rührigkeit, oder den Zeugen an Geld fehlen möchte, oder vielleicht auch, um nicht als Mutter um das heißersehnte Schauspiel zu kommen, diesen hier im Traueranzuge und in solch jammerwürdiger Gestalt zu erblicken.

LXVIII. Nun aber, wie meinet ihr, daß es mit der Reise dieses Weibes nach Rom gegangen sei? — Ich habe dies nämlich wegen der Nachbarschaft von Aqui'num und Fabrate'ria[1] aus dem Munde vieler vernommen und erfahren —: welch ein Zusammenlauf in diesen Städten! Welches Seufzen von Männern und Weibern wurde laut, daß eine Frau von Larinum, ja, vom oberen Meere[2] her nach Rom reise, mit großem Gefolge und vielem Gelde, um desto leichter durch ein peinliches Gericht ihren Sohn in Not bringen und niederdrücken zu können! 193. Niemand war unter der dortigen Bevölkerung, möchte ich fast sagen, der nicht geglaubt hätte, man müsse jeden Ort entsündigen, durch den sie ihre Reise gemacht hatte; niemand, der nicht die Erde selbst, welche die Mutter

1. Statt Fabrateria lesen andere Venafrum. Diese drei Städte, Aqui'num, Fabrate'ria und Vena'frum, lagen in der Nähe von Arpinum, dem Geburtsorte Ciceros.

2. Das „obere Meer" ist das Adriatische, von welchem nicht weit entfernt Larinum lag.

aller ist, durch die Fußtapfen einer so ruchlosen Mutter für entweiht hielt. Daher ward ihr in keiner Stadt gestattet, sich zu verweilen, keiner unter so vielen Gastwirten fand sich, der sich nicht ihrem verpestenden Anblick entzogen hätte. Der Nacht und Einsamkeit wollte sie sich lieber anvertrauen, als irgendeiner Stadt oder einem Gastwirte.

194. Was sie aber jetzt betreibt, womit sie umgeht, kurz, was sie Tag für Tag aussinnt: wer von uns, glaubt sie, wisse das nicht? Wen sie zu sich berufen, wem sie Geld versprochen, wessen Redlichkeit sie durch Bestechung wankend zu machen versucht hat, davon haben wir genaue Kenntnis. Ja selbst ihre nächtlichen Opfer, von denen sie glaubt, sie seien so ziemlich verborgen, ihre ruchlosen Gebete und frevelhaften Gelübde kennen wir, womit sie sogar die unsterblichen Götter zu Zeugen ihres Verbrechens macht und nicht zu der Einsicht kommt, daß nur durch Frömmigkeit, Gewissenhaftigkeit und gerechtes Gebet die Herzen der Götter versöhnt werden können, nicht durch schändlich befleckten Aberglauben und durch Opfer, welche für Verübung eines Verbrechens geschlachtet werden. Auch bin ich des festen Vertrauens, daß die unsterblichen Götter die Wut und Grausamkeit dieses Weibes von ihren Altären und Tempeln mit Abscheu zurückgewiesen haben.

LXIX. 195. Ihr Richter, welche das Schicksal diesem A. Cluentius für seine ganze Lebenszeit als zweite Götter beschert hat, wehret doch die Frechheit dieser Mutter von dem Haupte des Sohnes ab! Viele haben oft beim Richteramte gegen die Verfehlungen der Kinder aus Mitleid mit den Eltern Nachsicht eintreten lassen; euch bitten wir: bringet nicht das so ehrbar geführte Leben dieses Mannes der Grausamkeit seiner Mutter zum Opfer, namentlich da ihr die ganze Freistadt auf der anderen Seite sehen könnt. Alle, vernehmt es, ihr Richter! — es ist unglaublich, was ich sage, aber im strengsten Sinne wahr — alle Bewohner Lariums, welche die Kräfte dazu hatten, sind nach Rom gekommen, um diesen Mann durch ihr eifriges Bemühen und zahlreiches Erscheinen in seiner so höchst gefährlichen Lage zu unterstützen. Knaben und Weibern ist in diesem Augenblicke — vernehmet es! — jene Stadt übergeben, und sie ist

jetzt, bei dem allgemeinen Frieden in Italien, durch diese häusliche Macht [hinreichend] geschützt. Doch auch jene versetzt ebenso wie die, welche ihr hier anwesend seht, die Erwartung des Ergebnisses dieser Gerichtsverhandlung Tag und Nacht in Unruhe. 196. Nicht über eines einzigen Mitbürgers Glück und Leben, glauben sie, sondern über der ganzen Freistadt Bestand, Würde und Vorteile werdet ihr durch eure Abstimmung entscheiden. Denn groß ist, ihr Richter, des Mannes Tätigkeit für das allgemeine Beste der Freistadt, seine Güte gegen einzelne ihrer Bewohner, seine Gerechtigkeit und Redlichkeit gegen alle Menschen. Außerdem behauptet er jenen Adel unter den Seinigen und den von seinen Vorfahren ererbten Rang auf solche Weise, daß er an Würdigkeit, Charakterfestigkeit, Beliebtheit, Freigebigkeit seinen Vorfahren gleichkommt. Daher loben sie ihn auch von Staatswegen in solchen Ausdrücken, daß sie nicht nur ihr Zeugnis und Urteil, sondern auch ihre Bekümmernis und ihren Seelenschmerz kundgeben. Während diese Belobung vorgelesen wird, bitte ich euch, die ihr sie überbracht habt, euch von euren Sitzen zu erheben. (Belobung des Cluentius gemäß dem Beschlusse der Dekurionen[1] zu Larinum.)

197. Aus den Tränen dieser Männer hier, ihr Richter, könnt ihr abnehmen, daß alle Dekurionen diesen Beschluß [ebenfalls] unter Tränen gefaßt haben. Und dann, wie groß ist der Nachbarn Eifer, wie unglaublich ihr Wohlwollen, wie ängstlich ihre Besorgnis! Nicht haben diese schriftlich ihre beschlossene Belobung eingesandt, sondern ihr Wunsch war, daß ehrenwerte Personen, die uns allen bekannt sind, zahlreich sich hier einfinden und den Cluentius mündlich beloben sollten. Eingefunden haben sich Frentaner[2], Männer von hohem Range; Marruziner[3], von gleich hohem Ansehen. Aus

---

1. S. Seite 32, Anm. 2.

2. Sie wohnten an der Küste des Adriatischen Meeres, vom Flusse Aternus bis an den Frento zwischen Apulien, Kampanien und Picenum, in der heutigen Provinz Abruzzo Citra.

3. Die Marruziner waren Nachbarn der Frentaner gegen Norden; sie wohnten ebenfalls am Adriatischen Meere in der Gegend der heutigen Stadt Popoli.

Tea'num[1] in Apulien und aus Luze'ria[2] seht ihr römische Ritter, höchst achtbare Männer, als seine Belober hier; aus Bovia'num[3] und dem ganzen Samniterlande sind teils die achtungswürdigsten Zeugnisse gesandt worden, teils die angesehensten und vornehmsten Personen hergekommen. 198. Ferner die, welche in dem Landbezirke von Larinum liegende Güter besitzen, welche Handelsgeschäfte und Viehzucht[4] treiben, achtbare und hochangesehene Männer: wie höchst besorgt und bekümmert diese sind, ist schwer zu schildern. Nicht viele gibt es meines Erachtens, welche von einem einzigen in dem Grade geliebt sind wie Cluentius von diesen allen.

LXX. Wie schmerzlich empfinde ich es, daß bei dieser Gerichtsverhandlung nicht L. Volusie'nus zugegen ist, ein Mann von großem Ansehen und hoher Tugend. Wie sehr wünschte ich, den P. Helvi'dius Rufus, einen vor allen ausgezeichneten römischen Ritter, anwesend nennen zu können, ihn, der um dieses Mannes willen Tag und Nacht wachsam war, mich über diese Angelegenheit belehrte, und nun in eine schwere und gefährliche Krankheit gefallen ist, in welcher er jedoch nicht minder für des Cluentius Person als für sein eigenes Leben in Besorgnis ist. Des Senators Cn. Tudicius, eines vortrefflichen und hochachtbaren Mannes gleichen Eifer werdet ihr aus seinem Zeugnis und seiner Belobung ersehen. Mit der gleichen Hoffnung, aber mit größerer Ehrfurcht erwähne ich dich, P. Volu'mnius, weil du Richter über A. Cluentius bist. Und um es kurz zu machen: alle Nachbarn — wir versichern es — hegen das größte Wohlwollen für diesen Mann.

---

1. Es gab zwei Städte dieses Namens: das eine Tea'num lag in Kampanien und führte den Beinamen „das Sidizinische“, das andere, welches „das Apulische“ hieß, lag in der Landschaft Daunien am Flusse Frento.

2. Luzeria lag ebenfalls in Daunien, an der Grenze von Samnium.

3. Bovinum, j. Bojano, Stadt in Samnium.

4. Ich ziehe die Lesart res pecuarias der anderen, res pecuniarias, vor, einmal weil in Samnium wegen seiner vortrefflichen Weiden die Viehzucht besonders blühend war, und dann, weil mir das res pecuniariae gewissermaßen schon in dem unmittelbar vorhergehenden negotia enthalten zu sein scheint.

199. Gegen aller dieser Männer eifriges Bemühen, Bekümmernis, Sorgfalt, und zugleich gegen meine Anstrengung, der ich nach altem Herkommen[1] diesen ganzen Rechtshandel allein durchgeführt habe, sowie gegen eure Billigkeit und Milde tritt allein eine Mutter in den Kampf. Aber welche Mutter? Eine, die ihr von Grausamkeit und Verbrechen blind dahingerissen seht, deren [böses] Gelüsten nie durch irgendeine Schande zurückgehalten wurde, die durch ihr lasterhaftes Herz alles menschliche Recht zum Schlimmsten verkehrt hat, die so unvernünftig ist, daß niemand sie einen Menschen, so gewalttätig, daß niemand sie ein Weib, so grausam, daß niemand sie eine Mutter nennen kann. Und sogar die Namen der innigsten Verhältnisse, nicht bloß den Namen und das Recht der Natur, hat sie umgewandelt: Ehefrau des Schwiegersohnes, Stiefmutter des Sohnes, Nebenbuhlerin der Tochter, ist sie so weit gekommen, daß sie außer der Gestalt nichts von der Ähnlichleit mit einem Menschen behalten hat.

200. Darum, ihr Richter, wenn ihr die Lasterhaftigkeit haßt, so haltet die Mutter von dem Zugange zu des Sohnes Blut zurück; verursacht unbeschreiblichen Schmerz über die Rettung, über den Sieg der Kinder dem Weibe, welches dieselben geboren hat; laßt die Mutter, damit sie sich nicht über den Verlust ihres Sohnes freue, lieber durch euer Billigkeitsgefühl besiegt von dannen gehen. Wofern ihr aber, wie dies euer Charakter erfordert, Schamhaftigkeit, Wahrheit und Tugend liebt, so gewährt endlich einmal Erleichterung diesem Manne, der eure Hilfe erfleht, ihr Richter, der so viele Jahre ohne allen Grund von Haß und Gefahren umgeben war; der jetzt erst nach jenem durch fremdes Tun und fremde Begierde angefachten Brande durch die Hoffnung auf eure Billigkeit seinen Mut emporzurichten und von seiner Furcht wieder einigermaßen aufzuatmen beginnt; dessen ganzes Dasein von euch abhängt, dessen Rettung so viele wünschen, den zu retten ihr allein imstande seid. 201. Es

1. In der älteren Zeit trat bei peinlichen Prozessen gewöhnlich nur ein einziger Ankläger und ein einziger Verteidiger auf, zu Ciceros Zeiten aber waren es häufig drei, vier und noch mehr Ankläger und ebensoviele Verteidiger, wie wir aus vielen Ciceronischen Reden ersehen. Deshalb konnte hier wohl diese Bemerkung von dem Redner gemacht werden.

bittet euch Habitus, ihr Richter, und mit Tränen fleht er euch an, daß ihr ihn nicht der Gehässigkeit, welche bei den Gerichten keine Geltung haben darf, daß ihr ihn nicht der Mutter, deren Gelübde und Gebete ihr von Herzen verabscheuen müßt, daß ihr ihn nicht dem Oppianicus, einem ruchlosen, bereits verurteilten und gestorbenen Menschen, zum Opfer bringen möget!

LXXI. Sollte irgend ein Unheil ihn, den Schuldlosen, bei diesem Gerichte treffen: fürwahr, ihr Richter, dann wird dieser Unglückliche, wofern er — was wohl schwerlich der Fall sein wird — am Leben bleiben sollte, oft und viel es beklagen, daß einst jenes Fabricische Gift aufgefunden wurde. Denn wäre es damals nicht entdeckt worden, so würde es für diesen Jammerbelasteten kein Gift, sondern ein Heilmittel für viele Leiden gewesen sein; am Ende wäre vielleicht auch seine Mutter noch seinem Leichenbegängnis gefolgt und hätte über des Sohnes Tod Trauer geheuchelt. Was aber würde sich jetzt anderes ergeben, als daß sein Leben mitten aus den Nachstellungen des Todes nur als für die Trauer gerettet, sein Tod nur als des väterlichen Grabmals beraubt erschiene?

202. Lange genug, ihr Richter, hat er im Elend geschmachtet, schon eine hinreichende Reihe von Jahren unter der Gehässigkeit gelitten. Niemand war so unbillig gegen ihn wie seine Mutter, deren Gereiztheit wir noch nicht für gesättigt halten dürfen. Ihr, die ihr gegen jedermann billig seid, die ihr, je grausamer einer angegriffen wird, ihm mit um so größerer Milde zu Hilfe kommt: rettet den A. Cluentius, gebt ihn unverletzt seiner Freistadt zurück, zurück seinen Freunden, Nachbarn, Gastverwandten, deren eifrige Bemühungen ihr seht, verpflichtet ihn für immer euch selbst und euren Kindern. Dies kommt euch zu, ihr Richter, dies eurer Würde, eurer Sanftmut. Mit Recht verlangt man von euch, daß ihr einen ganz rechtschaffenen, schuldlosen, sehr vielen Menschen teuren und liebwerten Mann endlich einmal aus dieser jämmerlichen Lage befreit, auf daß jedermann sich überzeuge, daß in den Volksversammlungen die Gehässigkeit, in den Gerichten die Wahrheit ihren Sitz hat.

Langenscheidtsche Buchdruckerei, Berlin-Schöneberg.